

05. 11. 93

WI - AS - EU - G - K - U

*218 Seiten*

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993**

**zur Gründung einer Assoziation**

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten  
und der Republik Bulgarien**

#### **A. Zielsetzung**

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Bulgarien am 8. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen. Das Europa-Abkommen soll die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit der Republik Bulgarien regeln und fortentwickeln.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Bulgarien unterstützt sowie die von der Republik Bulgarien angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Zwischen der Beachtung der demokratischen Grundrechte und der Menschenrechte, die wesentlicher Bestandteil der Assoziation sind, einerseits und der vollständigen Durchführung der Assoziation andererseits wird ein Zusammenhang hergestellt. Gleichzeitig wurden diese Grundsätze zum Vertragsbestandteil erhoben mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtung eine sofortige Kündigung ohne vorherige Konsultation möglich ist.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugeständnisse, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Nie-

---

*Fristablauf: 17. 12. 93*

derlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

## B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene
- eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Erstmals ist in einem Assoziierungsabkommen verankert, daß ein Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile des Abkommens erhobenen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Suspendierung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens besteht, kann zudem den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen, wenn die marktwirtschaftlichen Reformen nicht in ausreichendem Maß weitergeführt werden.

- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen sind von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens, die mengenmäßigen Beschränkungen bei Kohle innerhalb von vier Jahren und bei Textilien innerhalb von fünf bis sechs Jahren zu beseitigen. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

- Auch Bulgarien wird – wenn auch zeitlich verzögert – zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verpflichtet.
- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die bulgarische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bulgarischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehö-

rigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden bulgarischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. -Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

- Für Niederlassungen bulgarischer Gesellschaften und Selbständiger in den EG-Mitgliedstaaten gilt mit Inkraftsetzung des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. So regelt sich die Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte aus Bulgarien nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.
- Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie für die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Ausgenommen sind allerdings bestimmte Bereiche, für die eine Inländerbehandlung bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist.
- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1993 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert

werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle und Abschöpfungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Bulgariens nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

05. 11. 93

Wi – AS – EU – G – K – U

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten  
und der Republik Bulgarien**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (411) – 680 03 – As 12/93

Bonn, den 5. November 1993

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Kohl

---

*Fristablauf: 17. 12. 93*

799/93

-6-

**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien**

**Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 8. März 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 124 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

### Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von Bulgarien oder von der Gemeinschaft übernommen.  
Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.
2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von sechs Jahren abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Marköffnung auf Seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in Bulgarien erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der bulgarischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die bulgarischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht jedoch vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

**Europa-Abkommen  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Bulgarien andererseits**

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                            | Artikel |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>Präambel</b>                                                                                                                            | 1       |
| <b>Titel I Politischer Dialog</b>                                                                                                          | 2– 5    |
| <b>Titel II Allgemeine Grundsätze</b>                                                                                                      | 6– 7    |
| <b>Titel III Freier Warenverkehr</b>                                                                                                       | 8       |
| Kapitel I Gewerbliche Waren                                                                                                                | 9– 18   |
| Kapitel II Landwirtschaft                                                                                                                  | 19– 22  |
| Kapitel III Fischerei                                                                                                                      | 23– 24  |
| Kapitel IV Gemeinsame Bestimmungen                                                                                                         | 25– 37  |
| <b>Titel IV Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht,<br/>Dienstleistungsverkehr</b>                                            |         |
| Kapitel I Freizügigkeit der Arbeitnehmer                                                                                                   | 38– 44  |
| Kapitel II Niederlassungsrecht                                                                                                             | 45– 55  |
| Kapitel III Dienstleistungsverkehr                                                                                                         | 56– 58  |
| Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen                                                                                                         | 59      |
| <b>Titel V Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige<br/>wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der<br/>Rechtsvorschriften</b> |         |
| Kapitel I Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr                                                                                            | 60– 63  |
| Kapitel II Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen                                                                            | 64– 68  |
| Kapitel III Angleichung der Rechtsvorschriften                                                                                             | 69– 71  |
| <b>Titel VI Wirtschaftliche Zusammenarbeit</b>                                                                                             | 72– 97  |
| <b>Titel VII Kulturelle Zusammenarbeit</b>                                                                                                 | 98      |
| <b>Titel VIII Finanzielle Zusammenarbeit</b>                                                                                               | 99–104  |
| <b>Titel IX Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen</b>                                                                         | 105–125 |

Das Königreich Belgien,  
 das Königreich Dänemark,  
 die Bundesrepublik Deutschland,  
 die Griechische Republik,  
 das Königreich Spanien,  
 die Französische Republik,  
 Irland,  
 die Italienische Republik,  
 das Großherzogtum Luxemburg,  
 das Königreich der Niederlande,  
 die Portugiesische Republik,  
 das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Bulgarien,

nachstehend „Bulgarien“ genannt,

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Bulgarien sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Bulgarien diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen und der Gegenseitigkeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Bulgariens an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 8. Mai 1990 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht der Gelegenheiten für Beziehungen einer neuen Qualität, die sich mit der Entwicklung der Demokratie in Bulgarien bieten,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Bulgariens für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in Anerkennung sowohl des grundlegenden Charakters des demokratischen Wandels in Bulgarien, der sich auf friedlichem Wege vollzieht und der auf den Aufbau einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, des politischen Pluralismus und eines pluralistischen Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie auf die Schaffung der notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Marktwirtschaft gerichtet ist, als auch der Notwendigkeit, diesen Prozeß mit Hilfe der Gemeinschaft fortzusetzen und zu vollenden,

eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Bulgariens zur Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte sowie zur vollen Verwirklichung auch aller anderen Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Schlußdokumente der Folgekonferenzen von Wien und Madrid, der Charta von Paris für ein neues Europa und der Gesamteuropäischen Energiecharta,

willens, bessere Kontakte zwischen ihren Bürgern und den freien Informations- und Gedankenaustausch zu fördern, wie von den Vertragsparteien im Rahmen der KSZE vereinbart,

eingedenk der Bedeutung dieses Abkommens für den Aufbau und die Stärkung eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der tatsächlichen Weiterführung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Bulgarien andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die tatsächliche Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn,

in dem Wunsch, zur Stärkung und Vollendung der Assoziation einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Vollendung des Übergangs Bulgariens zu einer Marktwirtschaft zu leisten und Bulgarien zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Bulgariens für den freien Handel und insbesondere für die Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung und die technische Modernisierung der bulgarischen Wirtschaft unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß Bulgarien letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien Bulgarien bei der Verwirklichung dieses Ziels helfen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieser Assoziation ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen ermöglicht;
- schrittweise eine Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zu errichten, die im wesentlichen den gesamten Handel untereinander umfaßt;
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in Bulgarien zu begünstigen;
- eine Grundlage für die wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und soziale Zusammenarbeit zu schaffen sowie für die Hilfe, die die Gemeinschaft Bulgarien gewährt;
- die Bestrebungen Bulgariens zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zur Vollendung des Übergangs zu einer Marktwirtschaft zu unterstützen;
- einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration Bulgariens in die Gemeinschaft zu bieten. Zu diesem Zweck werden unter Beachtung der marktwirtschaftlichen Mechanismen neue Regeln, Politiken und Praktiken eingeführt werden und wird Bulgarien auf die Erfüllung der hierzu notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten;
- geeignete Organe für das reibungslose Funktionieren der Assoziation einzusetzen.

## **Titel I**

### **Politischer Dialog**

#### **Artikel 2**

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, unterstützt den politischen und wirtschaftlichen Wandel in Bulgarien und trägt zur Herstellung neuer Solidaritätsbeziehungen und zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit, beruhend auf gemeinsamen Werten und Bestrebungen,

- erleichtern die volle Integration Bulgariens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft. Die wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen wird zu mehr politischer Konvergenz führen;
- ermöglichen ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Angelegenheiten, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- geben den Vertragsparteien die Möglichkeit, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen;
- tragen zur Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien in Sicherheitsfragen bei und begünstigen Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

#### **Artikel 3**

(1) Zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und dem Präsidenten der Republik Bulgarien andererseits finden geeignete Treffen statt.

(2) Auf Ministerienebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt. Dieser ist allgemein für alle Fragen zuständig, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

#### **Artikel 4**

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen bulgarischen Beamten einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien einschließlich geeigneter bilateraler und multilateraler Kontakte, z. B. im Rahmen der UNO, der KSZE-Konferenzen und anderer multilateraler Foren;
- Aufnahme Bulgariens in die Gruppe der Länder, die regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelten Fragen unterrichtet werden, und Informationsaustausch zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele;
- alle anderen Mittel, die zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs beitragen können.

#### **Artikel 5**

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

## **Titel II**

### **Allgemeine Grundsätze**

#### **Artikel 6**

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, ist die Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil dieser Assoziation.

#### **Artikel 7**

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat – in dem Bewußtsein, daß die Grundsätze der Marktwirtschaft für diese Assoziation wesentlich sind – prüft auf der Grundlage der in der Präambel festgelegten Grundsätze regelmäßig die Durchführung des Abkommens und die Fortschritte Bulgariens bei der Einführung der Marktwirtschaft.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

## **Titel III**

### **Freier Warenverkehr**

#### **Artikel 8**

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien errichten innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen dieses

Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens schrittweise eine Freihandelszone.

(2) Für die Einreihung der Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, gilt die Kombinierte Nomenklatur. Für die Einreihung der Waren, die nach Bulgarien eingeführt werden, gilt der bulgarische Zolllarif.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten des Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, vor allem Zollsenkungen aufgrund der Zolllarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Bulgarien teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

## Kapitel I

### Gewerbliche Waren

#### Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Bulgariens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 10 bis 14 gelten nicht für die in den Artikeln 16 und 17 genannten Waren.

#### Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens, die nicht in den Anhängen IIa, IIb und III aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens, die in Anhang IIa aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IIb aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20 v. H. verringert, so daß sie bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vollständig abgeschafft sind.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden die Einfuhrzölle im Rahmen jährlicher Gemeinschaftszollkontingente oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig abgeschafft sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle, die gelten, wenn ein Kontingent ausgeschöpft worden ist oder wenn die Erhebung von Einfuhrzöllen für unter einen Plafond fallende Waren wiedereingeführt wird, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 15 v. H. schrittweise abgeschafft. Bis zum Ende des fünften Jahres werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens für Ursprungswaren Bulgariens beseitigt.

#### Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang VI aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Bulgariens für Ursprungswaren der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang VII aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan beseitigt werden.

#### Artikel 12

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

#### Artikel 13

Die Gemeinschaft schafft für ihre Einfuhren aus Bulgarien alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten des Abkommens ab.

Bulgarien schafft für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten des Abkommens ab, mit Ausnahme derjenigen auf die in Anhang VIII aufgeführten Waren, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan abgeschafft werden.

#### Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien schaffen untereinander schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung ab.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Bulgarien und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Gemeinschaft bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

(3) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von Bulgarien bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang IX aufgeführten Waren, die spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

## Artikel 15

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in den Artikeln 10 und 11 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen. Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

## Artikel 16

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

## Artikel 17

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

## Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Bulgarien bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

## Kapitel II

## Landwirtschaft

## Artikel 19

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Bulgarien.

(2) Unter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und des bulgarischen Zolltarifs fallen, und die Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

## Artikel 20

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

## Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft beseitigt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in Anhang XI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente oder die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Die in Anhang XIIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bei der Einfuhr nach Bulgarien von mengenmäßigen Beschränkungen befreit.

Die in Anhang XIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft unterliegen den in diesem Anhang festgesetzten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen.

(4) Die Gemeinschaft und Bulgarien gewähren einander die in den Anhängen XIII und XIV aufgeführten Zugeständnisse auf der

Grundlage der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit und im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft, der Bestimmungen über die Agrarpolitik Bulgariens, der Bedeutung der Landwirtschaft für die bulgarische Wirtschaft und der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) prüfen die Gemeinschaft und Bulgarien im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Eröffnung weiterer Zugeständnisse.

## Artikel 22

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 21 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 31, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

## Kapitel III

## Fischerei

## Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Bulgarien, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

## Artikel 24

Artikel 21 Absatz 5 gilt sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

## Kapitel IV

## Gemeinsame Bestimmungen

## Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel 26

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden restriktiver gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 21 beschränken die Absätze 1 und 2 in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Bulgariens bzw. der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politiken.

## Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Erzeugnisse der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 28

(1) Das Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Bulgariens Rechnung getragen wird.

#### Artikel 29

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 und zu Artikel 26 Absatz 1 können von Bulgarien in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ersten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Bulgariens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Aufhebung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Bulgarien unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Bulgarien dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Abschaffung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß die Abschaffung dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

#### Artikel 30

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 31

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so können die Gemeinschaft und Bulgarien je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 32

Führt die Beachtung der in den Artikeln 14 und 26 enthaltenen Bestimmungen

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, demgegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

#### Artikel 33

Die Mitgliedstaaten und Bulgarien formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Bulgariens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die zur Erreichung dieses Ziels erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

#### Artikel 34

(1) Legt die Gemeinschaft oder Bulgarien für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 31 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Bulgarien stellt in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 vor Einführung der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 31 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen.

Hat der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt oder wurde keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete

Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- b) Bezüglich des Artikels 30 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

- c) Bezüglich des Artikels 32 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben.

Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Bulgarien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen treffen; der Assoziationsrat wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

#### Artikel 35

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

#### Artikel 36

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der erschöpfbaren natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen.

Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 37

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

### Titel IV

## Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

### Kapitel I

#### Freizügigkeit der Arbeitnehmer

#### Artikel 38

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern bulgarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;

- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder der dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmer während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieser Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Bulgarien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

#### Artikel 39

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;

- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde - mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen -, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;

- erhalten die fraglichen Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Bulgarien gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

#### Artikel 40

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

#### Artikel 41

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 40 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Bulgarien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der bulgarischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

#### Artikel 42

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für bulgarische Arbeitnehmer, die die Mitglied-

staaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;

- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

#### Artikel 43

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 7 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage in Bulgarien sowie die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

#### Artikel 44

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in Bulgarien leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in Bulgarien, wie in Artikel 89 vorgesehen.

#### Kapitel II

#### Niederlassungsrecht

#### Artikel 45

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten des Abkommens an für die Niederlassung bulgarischer Gesellschaften und Staatsangehöriger und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen bulgarischen Gesellschaften und Staatsangehörigen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, mit Ausnahme der in Anhang XVa aufgeführten Bereiche.

(2) Bulgarien gewährt vom Inkrafttreten des Abkommens an

- i) für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften, mit Ausnahme der in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige und Bereiche, für die die Inländerbehandlung spätestens bis zum Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gewährt wird;
- ii) für die Geschäftstätigkeit der in Bulgarien niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die in Anhang XVd aufgeführten Bereiche.

(4) Bulgarien erläßt während der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeit keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(5) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet „Niederlassung“

- i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit durch Staatsangehörige umfaßt nicht die

Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

- ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;

b) bedeutet „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;

c) umfassen „Erwerbstätigkeiten“ insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(6) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeiten regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in Anhang XVd aufgeführten Bereiche und Angelegenheiten in den Geltungsbereich des Absatzes 2 Ziffer i. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Bulgariens beschließen, die Ausnahmeregelung für bestimmte in den Anhängen XVb und XVc aufgeführte Bereiche und Angelegenheiten für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

#### Artikel 46

(1) Vorbehaltlich des Artikels 45 und mit Ausnahme der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragsparteien oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

#### Artikel 47

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Bulgariens die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in Bulgarien bzw. in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 48

Artikel 46 schließt nicht aus, daß die eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der

Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

#### Artikel 49

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „bulgarische Gesellschaft“ im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Bulgariens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens gegründete Gesellschaft oder Firma nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Bulgariens, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Bulgariens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat bzw. in Bulgarien gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft bzw. Bulgariens im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens besitzt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt mittels der Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

#### Artikel 50

Als „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XVb aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XVb erweitern oder ändern.

#### Artikel 51

Bulgarien kann während der ersten fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bzw. für die in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Bulgarien hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen in einem bestimmten Wirtschafts- oder Industriezweig in Bulgarien erfahren oder
- sich in Bulgarien erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

- i) treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft und
- ii) müssen vertretbar und notwendig sein, um Abhilfe zu schaffen, und

- iii) dürfen nur die Niederlassungen betreffen, die in Bulgarien nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und dürfen keine Benachteiligung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Bulgarien niedergelassen waren, gegenüber den bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen bewirken.

Der Assoziationsrat kann ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Bulgariens beschließen, die unter Ziffer i genannte Frist für einen bestimmten Wirtschaftszweig für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern, der die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nicht überschreiten darf.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Bulgarien, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung, in keinem Fall aber eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Bulgarien den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Mitteilung der von Bulgarien geplanten konkreten Maßnahmen an den Assoziationsrat in Kraft, sofern kein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Bulgarien den Assoziationsrat unverzüglich nach ihrer Einführung.

Bulgarien kann derartige Maßnahmen nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens bzw. für die in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

#### Artikel 52

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

#### Artikel 53

(1) Unbeschadet des Kapitels I sind die Begünstigten der von Bulgarien bzw. der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Bulgariens bzw. der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft bzw. Bulgariens besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation“ genannt, sind

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
  - die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
  - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
  - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Beschäftigte einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen

- Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
- Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

Zu diesen Beschäftigten dürfen auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe gehören.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

#### Artikel 54

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Es gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

#### Artikel 55

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch für Gesellschaften, die von bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

### Kapitel III

#### Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien

#### Artikel 56

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Bulgariens zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 59 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Bulgariens sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Durchführung von Absatz 1.

#### Artikel 57

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien gelten anstelle des Artikels 56 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für

Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

b) Die Vertragsparteien treten ein für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

#### 2. Gemäß den Grundsätzen der Nummer 1

a) dürfen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;

c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und im Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Nummer 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.

5. während der Übergangszeit gleicht Bulgarien seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

6. parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

#### Artikel 58

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 54.

### Kapitel IV

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 59

(1) Für die Zwecke des Titels IV werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung des Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 54.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV des Titels IV werden durch Beschluß des Assoziationsrates zur Berücksichti-

gung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, das keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATS-Übereinkommens gewährt wird.

Bis zum Beitritt Bulgariens zu einem künftigen GATS-Übereinkommen und unbeschadet etwaiger Beschlüsse des Assoziationsrates

- i) gewährt die Gemeinschaft den Gesellschaften und Staatsangehörigen Bulgariens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATS-Übereinkommens den Gesellschaften und Staatsangehörigen der übrigen Mitglieder des GATS-Übereinkommens gewährt wird;
- ii) gewährt Bulgarien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die Bulgarien den Gesellschaften und Staatsangehörigen von Drittländern gewährt.

(3) Für die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gilt als mit Titel IV und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II des Titels IV in Bulgarien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die Bulgarien im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

## **Titel V**

### **Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften**

#### **Kapitel I**

##### **Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr**

#### **Artikel 60**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

#### **Artikel 61**

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Bulgarien vom Inkrafttreten des Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende der in Artikel 7 genannten ersten Stufe für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft gewährleistet, die sich in Bulgarien mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV niederlassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an bzw. Bulgarien nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Bul-

gariens einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(3) Die Absätze 1 und 2 hindern Bulgarien nicht daran, die Auslandsinvestitionen bulgarischer Staatsangehöriger und Gesellschaften Beschränkungen zu unterwerfen. Die Liquidierung oder Repatriierung von Investitionen in Bulgarien und etwaiger daraus resultierender Gewinne bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

#### **Artikel 62**

(1) Während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

#### **Artikel 63**

Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der bulgarischen Währung im Sinne von Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf Bulgarien im Geltungsbereich dieses Kapitels und unbeschadet des Artikels 65 in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen Bulgarien für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status Bulgariens im IWF zulässig sind.

Bulgarien wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Bulgarien unterrichtet den Assoziationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

#### **Kapitel II**

##### **Wettbewerb**

##### **und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen**

#### **Artikel 64**

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4)

- a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens alle von Bulgarien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Bulgarien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Bulgariens, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.
- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag der einen Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Erzeugnisse

- findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Bulgarien der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

können sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

#### Artikel 65

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, keine restriktiven Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Sollte eine Vertragspartei dennoch derartige Maßnahmen einführen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Bulgariens können die Gemeinschaft be-

ziehungsweise Bulgarien unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Bulgarien unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen daraus resultierender Einnahmen.

#### Artikel 66

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des Schlußdokumentes des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

#### Artikel 67

(1) Bulgarien wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Innerhalb der gleichen Zeit beantragt Bulgarien den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und wird auch allen anderen in Anhang XVI Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

#### Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, insbesondere im Kontext des GATT, als ein anstrebenswertes Ziel.

(2) Bulgarischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 49 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 wird spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die bulgarischen Gesellschaften gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Bulgarien in Form von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 45 und in Formen im Sinne von Artikel 55 niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die bulgarischen Gesellschaften gewährt werden. Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Bulgarien in Form von Zweigniederlassungen und Agenturen im Sinne von Artikel 45 niedergelassen sind, werden diese Bedingungen spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit eingeräumt.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Bulgarien vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 38 bis 59.

### Kapitel III

#### Angleichung der Rechtsvorschriften

#### Artikel 69

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Bulgariens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Bulgariens in die Gemeinschaft darstellt. Bulgarien wird sich darum bemühen, daß seine Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

#### Artikel 70

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr und Umwelt.

#### Artikel 71

Die Gemeinschaft leistet Bulgarien technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, vor allem über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

### Titel VI

#### Wirtschaftliche Zusammenarbeit

#### Artikel 72

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zur Entwicklung Bulgariens und dessen Wachstumspotential beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Bulgariens vorbereitet und auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufbauen. Sie sollten ferner sicherstellen, daß die Umweltbelange von Anfang an vollumfänglich berücksichtigt werden und den Erfordernissen einer harmonischen Sozialentwicklung Rechnung tragen.

(3) Zu diesem Zweck sollte sich die Zusammenarbeit vor allem auf Politiken und Maßnahmen in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft, einschließlich Investitionen, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr konzentrieren.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Region stärken können.

#### Artikel 73

##### Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Bulgarien, vor allem zur Stärkung des Privatsektors;
- die Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen Bulgariens sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zur Modernisierung und Umstrukturierung seiner Industrie, die den Übergang von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft unter Bedingungen bewirken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten;
- die Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige; in diesem Zusammenhang wird der Assoziationsrat mit besonderer Aufmerksamkeit die Probleme der Kohle- und Stahlindustrie und der Umstellung der Rüstungsindustrie prüfen;
- die Gründung von Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen, insbesondere Leichtindustrie, Verbrauchsgüter und marktbezogene Dienstleistungen;
- Transfer von Technologie und Know-how.

(2) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Bulgarien aufgestellten Prioritäten. Die Initiativen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern und die Transparenz der Märkte und Bedingungen für Unternehmen zu fördern, und umfassen, soweit angebracht, technische Hilfe.

#### Artikel 74

##### Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Aufrechterhaltung und - falls notwendig - Verbesserung eines günstigen Klimas für die Vornahme und den Schutz inländischer und ausländischer Privatinvestitionen, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung von Wirtschaft und Industrie in Bulgarien wesentlich sind. Die Zusammenarbeit zielt ferner darauf ab, Auslandsinvestitionen und die Privatisierung in Bulgarien zu begünstigen und zu fördern.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Abschluß von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen durch die Mitgliedstaaten und Bulgarien, soweit angebracht;
- Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Bulgarien, soweit angebracht;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitaltransfer;
- Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen;
- Austausch von Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich.

(3) Bulgarien beachtet die Bestimmungen über die handelsbezogenen Aspekte von Investitionsmaßnahmen (TRIMs), sobald diese im Rahmen des GATT verabschiedet worden sind.

#### Artikel 75

##### Agrar- und Industrienormen und Konformitätsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Unterschiede im Bereich der Normung und der Konformitätsprüfung zu verringern.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Förderung der Übernahme der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen, soweit angebracht;
- Förderung der aktiven und regelmäßigen Teilnahme Bulgariens an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC);
- Unterstützung Bulgariens im Rahmen der europäischen Meß- und Prüfprogramme;
- Förderung des Austauschs von Informationen über Technik und Methodik im Bereich der Qualitätskontrolle und des Fertigungsprozesses.

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft Bulgarien technische Hilfe.

#### Artikel 76

##### Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung zu fördern. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch von Informationen über die jeweilige Politik im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame FuE-Tätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen gemäß Absatz 3.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden.

#### Artikel 77

##### Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die harmonische Entwicklung der Humanressourcen und die Anhebung des Niveaus der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in Bulgarien sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor und unter Berücksichtigung der Prioritäten Bulgariens. Es werden institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt (zunächst mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung nach deren Gründung und mit der Beteiligung Bulgariens an TEMPUS). Die Beteiligung Bulgariens an anderen Gemeinschaftsprogrammen wird in diesem Zusammenhang gleichfalls erwogen.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Reform des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bulgarien;
- Erstausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Umschulung, einschließlich Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen

und privaten Sektor, vor allem in noch zu bestimmenden prioritären Bereichen;

- Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, Mobilität von Lehrkräften, Studenten, Verwaltungspersonal und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen;
- Förderung der Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen und der bulgarischen Sprache;
- Ausbildung vom Übersetzer und Dolmetscher und Förderung der Übernahme der Sprachnormen und der Terminologie der Gemeinschaft.

#### Artikel 78

##### Agrar- und Ernährungswirtschaft

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung, die Umstrukturierung und die Privatisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Bulgarien. Insbesondere geht es um:

- die Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, von Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- die Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- die Verbesserung der Raumordnung, einschließlich der Bauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildung und Überwachung des Einsatzes von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- die Umstrukturierung, Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- die Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- die Förderung der industriellen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen den Privatsektoren der Gemeinschaft und Bulgariens;
- die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sowie der gesunden Nahrungsmittel (insbesondere Bestrahlung), einschließlich der veterinärrechtlichen Vorschriften und Kontrollen sowie der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften, mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und der Durchführung von Kontrollen;
- die Entwicklung ökologisch reiner Regionen, Technologien und Anbauprodukte;
- die Entwicklung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei Qualitätssicherungssystemen, die mit den Gemeinschaftsmodellen vereinbar sind;
- Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Bulgarien;
- Informationsaustausch über Agrarpolitik und Agrarrecht.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

#### Artikel 79

##### Energie

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Gesamteuropäischen Energiecharta im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt u. a., soweit angebracht, technische Hilfe in folgenden Bereichen:

- Ausformulierung und Planung der Energiepolitik unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Aspekte;
- Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- Entwicklung der Energiere Ressourcen;
- Verbesserung der Verteilung sowie Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- Umweltauswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs;
- Kernenergiesektor;
- stärkere Öffnung des Energiemarktes, einschließlich Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom;
- Strom- und Gasversorgung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds von Versorgungsnetzen;
- Modernisierung der Energieinfrastrukturen;
- Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors;
- Transfer von Technologie und Know-how.

#### Artikel 80

##### Nukleare Sicherheit

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist ein sicherheitstechnisch unbedenklicher Einsatz der Kernenergie.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Verbesserung der Betriebssicherheit der bulgarischen Kernkraftwerke;
- Evaluierung der Möglichkeiten für eine Nachrüstung der Kernkraftwerke mit WWER-440-Reaktoren;
- Verbesserung der Ausbildung des Verwaltungs- und Betriebspersonals kerntechnischer Anlagen;
- Optimierung der bulgarischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die nukleare Sicherheit und Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie Erhöhung ihrer Mittel;
- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz einschließlich Überwachung der Strahlenbelastung der Umwelt;
- Probleme des Brennstoffzyklus und sichere Verwahrung von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken;
- Dekontaminierung.

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie FuE-Tätigkeiten gemäß Artikel 76 ein.

#### Artikel 81

##### Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft:

- die wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus; Informationssysteme über den Stand der Umweltverschmutzung;

- die Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- die nachhaltige, wirksame und umweltverträgliche Energiegewinnung und -nutzung; die Sicherheit von Industrieanlagen;
- die Bewirtschaftung der Wasserressourcen von Grenzwasserläufen, einschließlich der grenzüberschreitenden Wasserläufe, gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere gemäß dem Übereinkommen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen;
- die Klassifizierung und den unbedenklichen Einsatz von Chemikalien;
- die Wasserqualität, insbesondere der grenzüberschreitenden Wasserläufe (einschließlich Donau und Schwarzes Meer);
- die wirksame Verhinderung und Verringerung der Wasserverschmutzung, vor allem von Trinkwasserquellen;
- die Verringerung, das Recycling und die saubere Entsorgung von Abfällen;
- die Durchführung des Basler Übereinkommens;
- die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt; die Bodenverschlechterung durch Versalzung und Übersäuerung;
- den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt; die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts der Natur;
- die Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- die Bewirtschaftung der Küstengebiete;
- den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- die globale Klimaveränderung und ihre Verhütung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- die Durchführung regionaler internationaler Programme, u. a. für das Donau-Becken und das Schwarze Meer.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien;
- Ausbildungsprogramme;
- Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Normen und Methodik (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, nach Möglichkeit auch bei der Durchführung gemeinsamer Programme auf internationaler Ebene, vor allem im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, dem Schutz und der Qualität des Wassers grenzüberschreitender Wasserläufe; Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen;
- Studien über die Umweltbelastung;
- Verbesserung der Bewirtschaftung der Umwelt, u. a. der Wasserwirtschaft.

(4) Protokoll Nr. 8 enthält die Bestimmungen für die Bewirtschaftung, den Schutz und die Qualität des Wassers grenzüberschreitender Wasserläufe.

#### Artikel 82

##### Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um Bulgarien folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;

- Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft durch Bulgarien auf Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen und im kombinierten Verkehr;
  - Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.
- (2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:
- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
  - technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch.
- (3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:
- Straßenverkehr, einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen;
  - Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen, einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
  - Ausbau des Straßennetzes und Modernisierung von Straßen, Binnenschiffahrtsstraßen, Eisenbahnlinien, Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
  - Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
  - Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, vor allem im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im sonstigen kombinierten Verkehr und im Güterumschlag;
  - Entwicklung einer schlüssigen Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist;
  - Förderung gemeinsamer Programme in Technik und Forschung gemäß Artikel 76.

#### Artikel 83

##### Post- und Telekommunikationsdienste

- (1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:
- Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Post- und Telekommunikationsdienste;
  - Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
  - Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
  - Transfer von Technologie und Know-how zu allen Aspekten der Post- und Telekommunikationsdienste;
  - Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
  - Einführung europäischer Normen, Kennzeichnungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
  - Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.
- (2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die folgenden vorrangigen Bereiche:
- Entwicklung und Durchführung einer marktgerechten Politik im Bereich der Post- und Telekommunikationsdienste in Bulgarien, sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren;
  - Modernisierung des bulgarischen Telekommunikationsnetzes und seine Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
  - Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
  - Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;

- Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze.

#### Artikel 84

##### Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen geeigneten Rahmen für die Förderung des Bank- und Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen in Bulgarien zu schaffen und zu entwickeln.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:
- die Verbesserung wirksamer Verfahren für Rechnungswesen und Rechnungsprüfung in Bulgarien unter Anlehnung an die Normen der Europäischen Gemeinschaften;
  - die Stärkung und Umstrukturierung des Bank- und Finanzsystems;
  - die Verbesserung und Harmonisierung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und Finanzdienstleistungen;
  - die Ausarbeitung von terminologischen Glossaren;
  - den Austausch von Informationen vor allem über geplante Rechtsvorschriften;
  - die Ausarbeitung und Übersetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Bulgariens.
- (3) Zu diesem Zweck schließt die Zusammenarbeit auch technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen ein.

#### Artikel 85

##### Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung und der Finanzkontrolle

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, in der bulgarischen Verwaltung wirksame Systeme für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung gemäß den Methoden und Verfahren der Gemeinschaft zu entwickeln.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:
- den Austausch einschlägiger Informationen über die Rechnungsprüfungssysteme;
  - die Vereinheitlichung der Unterlagen für die Rechnungsprüfung;
  - Ausbildungsmaßnahmen und Beratertätigkeit.
- (3) Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe leisten.

#### Artikel 86

##### Währungspolitik

Auf Antrag der bulgarischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Bulgariens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Lew und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

#### Artikel 87

##### Geldwäsche

- (1) Die Vertragsparteien entwickeln einen Rahmen für die Zusammenarbeit, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und

einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

#### Artikel 88

##### Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereitstellung von Informationen für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik und, soweit angebracht, Hilfe bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Prüfung koordinierter Konzepte für die Entwicklung von Grenzgebieten zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten und Sachverständigen;
- technische Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

#### Artikel 89

##### Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ab auf die Verbesserung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft; diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Information und administrative oder sonstige einschlägige Unterstützung für Unternehmen sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf folgendes:

- Organisation des Arbeitsmarktes;
- Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Umsetzung von regionalen Umstrukturierungsprogrammen;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen erfolgt durch Maßnahmen wie Durchführung von Studien, Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem in Bulgarien an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

#### Artikel 90

##### Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs und, soweit angemessen, Vereinfachung der Förmlichkeiten für Besuche von Touristen;
- Unterstützung Bulgariens bei der Privatisierung des Fremdenverkehrssektors sowie bei der Ausarbeitung wirksamer staatlicher und privatwirtschaftlicher Strategien für die Schaffung optimaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Finanzierungsmechanismen für seine Weiterentwicklung;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen wie grenzüberschreitende Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Meinungsaustausch und geeigneter Austausch von Informationen über wichtige Themen von gemeinsamem Interesse im Fremdenverkehr.

#### Artikel 91

##### Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem der Privatwirtschaft, und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Bulgarien.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung, soweit angemessen, der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) und Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unternehmung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch technische Hilfe ein, insbesondere für die Schaffung einer geeigneten institutionellen Grundlage für die KMU in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Beratung, Technologie und Marketing auf nationaler und regionaler Ebene.

#### Artikel 92

##### Information und audiovisueller Sektor

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in Bulgarien vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Insbesondere kann sich der audiovisuelle Sektor in Bulgarien an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der jeweiligen Aktion zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Bestimmungen der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung des Programms zu beachten. Die Gemeinschaft wird die Teilnahme des audiovisuellen Sektors Bulgariens an den geeigneten EUREKA-Programmen begünstigen.

Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehensendungen, die technischen Normen im audiovisuellen Bereich und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

Die Zusammenarbeit kann u. a. den Austausch von Programmen, Stipendien, Ausbildungsmaßnahmen für Journalisten und andere Medienfachleute einschließen.

#### Artikel 93 Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Bulgariens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten:

- den Austausch von Informationen und Sachverständigen,
- den Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaften,
- Ausbildungsmaßnahmen und technische Hilfe.

#### Artikel 94 Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung Bulgariens an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;
- Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur an den Grenzübergangsstellen zwischen den Vertragsparteien;
- Einführung des Einheitspapiers und der Kombinierten Nomenklatur in Bulgarien;
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Bulgariens;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika;
- Unterstützung der Einführung moderner Zollinformationssysteme.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 97 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

#### Artikel 95 Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Bulgarien benötigt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, vor allem in folgenden Bereichen:

- Ausbau des statistischen Dienstes Bulgariens;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;

- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschaftsreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes,
- Austausch statistischer Informationen.

(3) Soweit angebracht, wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

#### Artikel 96 Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Bulgarien

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (ACE-Programm) eine ausgedehnte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Bulgarien fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

#### Artikel 97 Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften;
- Schaffung oder Stärkung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zur Bekämpfung des widerrechtlichen Handels mit Drogen;
- Personalausbildung und Forschung;
- Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen und anderen wichtigen chemischen Substanzen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen durch Einführung geeigneter Normen, die denjenigen gleichwertig sind, die von der Gemeinschaft und anderen zuständigen internationalen Gremien, insbesondere der Chemical Action Task Force (CATF), verabschiedet worden sind.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

## Titel VII Kulturelle Zusammenarbeit

### Artikel 98

Unter Berücksichtigung der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union wird die kulturelle Zusammenarbeit gefördert, begünstigt und erleichtert. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf Bulgarien ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern;
- Filmproduktion und Filmwirtschaft unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Sektor gemäß Artikel 92;
- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);
- Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen;
- europabezogene Kulturveranstaltungen.

## Titel VIII Finanzielle Zusammenarbeit

### Artikel 99

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 100, 101, 103 und 104 und unbeschadet des Artikels 102 erhält Bulgarien vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen, einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank, um die wirtschaftliche Umgestaltung Bulgariens zu beschleunigen und Bulgarien bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu unterstützen.

### Artikel 100

Diese Finanzhilfe

- wird entweder im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in der geänderten Fassung auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Bulgarien und unter Berücksichtigung der Artikel 103 und 104 festgelegt wird;
- umfaßt das (die) Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung; nach Konsultationen mit Bulgarien wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Bulgarien festlegen.

### Artikel 101

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

### Artikel 102

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Bulgariens und in Koordination mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der bulgarischen Währung einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und wirtschaftliche Umstrukturierung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Bulgarien der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Bulgarien an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Bulgarien im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

### Artikel 103

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Bulgariens sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der bulgarischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Erzielung von Fortschritten bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Bulgarien.

### Artikel 104

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

## Titel IX Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

### Artikel 105

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

### Artikel 106

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung Bulgariens andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Bulgariens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Soweit angebracht, wird die EIB bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs als Beobachter an den Arbeiten des Assoziationsrats teilnehmen.

### Artikel 107

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse

zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

#### Artikel 108

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Streitpartei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### Artikel 109

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Bulgariens andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 107.

#### Artikel 110

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

#### Artikel 111

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des bulgarischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

#### Artikel 112

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des bulgarischen Parlaments andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das bulgarische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

#### Artikel 113

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrates unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

#### Artikel 114

Im Geltungsbereich dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Gemeinschaft und diejenigen Bulgariens anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

#### Artikel 115

Keine Bestimmung des Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

#### Artikel 116

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Bulgarien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Bulgarien angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen bulgarischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

#### Artikel 117

Für Ursprungswaren Bulgariens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Bulgarien gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

#### Artikel 118

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

#### Artikel 119

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

#### Artikel 120

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und die Anhänge I bis XVI sind Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 121

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

#### Artikel 122

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Bulgarien andererseits.

#### Artikel 123

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

#### Artikel 124

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 8. Mai 1990 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und Bulgarien über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

#### Artikel 125

Werden vor dem Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den Warenverkehr, im Jahre 1993 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, die Artikel 64 und 67 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1993 für die nach dem Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

Bei Inkrafttreten nach dem 1. Januar gilt Protokoll Nr. 7.

## Verzeichnis der Anhänge

|      |                         |                                                                                                                            |
|------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I    | Art. 9 und 19           | Bestimmung der Begriffe „gewerbliche Waren“ und „landwirtschaftliche Erzeugnisse“                                          |
| IIa  | Art. 10 Abs. 2          | Zollzugeständnisse der Gemeinschaft                                                                                        |
| IIb  | Art. 10 Abs. 2          | Zollzugeständnisse der Gemeinschaft                                                                                        |
| III  | Art. 10 Abs. 3          | Zollzugeständnisse der Gemeinschaft                                                                                        |
| IV   | Art. 11 Abs. 1          | Zollzugeständnisse Bulgariens                                                                                              |
| V    | Art. 11 Abs. 2          | Zollzugeständnisse Bulgariens                                                                                              |
| VI   | Art. 11 Abs. 3          | Zollzugeständnisse Bulgariens                                                                                              |
| VII  | Art. 11 Abs. 4          | Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen Bulgariens                                                                              |
| VIII | Art. 13                 | Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle Bulgariens                                                                   |
| IX   | Art. 14 Abs. 3          | Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen Bulgariens                                                                              |
| X    | Art. 18                 | Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Kapitel 25 bis 97 KN)                                                        |
| XI   | Art. 21 Abs. 2          | Zugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse                                                        |
| XII  | Art. 21 Abs. 3          | Zugeständnisse Bulgariens für landwirtschaftliche Erzeugnisse (mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen)                         |
| XIII | Art. 21 Abs. 4          | Sonderzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse                                                  |
| XIV  | Art. 21 Abs. 4          | Sonderzugeständnisse Bulgariens für landwirtschaftliche Erzeugnisse                                                        |
| XVa  | Art. 45                 | Rechtsakte über das Grundeigentum                                                                                          |
| XVb  | Art. 45, 46, 48, 50, 51 | Niederlassungsrecht: „Finanzielle Dienstleistungen“                                                                        |
| XVc  | Art. 45, 51             | Niederlassungsrecht: „Bereiche, die für einen begrenzten Zeitraum von der Inländerbehandlung ausgeschlossen werden können“ |
| XVd  | Art. 45                 | Niederlassungsrecht: „Ausgeschlossene Bereiche“                                                                            |
| XVI  | Art. 67                 | Geistiges Eigentum                                                                                                         |

**Anhang I**  
**Liste der in Artikel 9 und 19 genannten Waren bzw. Erzeugnisse**

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                                                   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3502 00 00 | Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:                                                                                                   |
| ex 3502 10 00 | - Eialbuminum:                                                                                                                                     |
|               | -- anderes:                                                                                                                                        |
| 3502 10 91    | --- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)                                                                                     |
| 3502 10 99    | --- anderes                                                                                                                                        |
| ex 3502 90 00 | - andere:                                                                                                                                          |
|               | -- Albumine, ausgenommen Eialbumin:                                                                                                                |
|               | --- Molkenproteine (Lactalbumin):                                                                                                                  |
| 3502 90 51    | --- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen Pulver usw.)                                                                                      |
| 3502 90 59    | ---- andere                                                                                                                                        |
| 4501 00 00    | Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschröt und Korkmehl                                                                 |
| 5201 00 00    | Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt                                                                                                           |
| 5301 00 00    | Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)                  |
| 5302 00 00    | Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) |

## Anhang IIa

## KN-Code

|               |                                               |            |
|---------------|-----------------------------------------------|------------|
| 1991          |                                               |            |
| 2501 00 31    |                                               | 7202 19 00 |
| 2501 00 51    |                                               | 7202 30 00 |
| 2501 00 91    |                                               | 7202 41 10 |
| 2501 00 99    |                                               | 7202 41 90 |
| 2503 90 00    |                                               | 7202 49 10 |
| 2511 20 00    |                                               | 7202 49 50 |
| 2513 19 00    |                                               | 7202 49 90 |
| 2513 29 00    |                                               | 7202 50 00 |
| 2516 12 10    |                                               | 7202 70 00 |
| 2516 22 10    |                                               | 7202 80 00 |
| 2516 90 10    |                                               | 7202 91 00 |
| 2518 20 00    |                                               | 7202 92 00 |
| 2518 30 00    |                                               | 7202 93 00 |
| 2526 20 00    |                                               | 7202 99 30 |
| 2530 40 00    |                                               | 7202 99 80 |
| 2804 61 00    |                                               | 7601       |
| 2804 69 00    |                                               | 7602 00 19 |
| 2805 11 00    |                                               |            |
| 2805 19 00    |                                               | 7801       |
| 2805 21 00    |                                               |            |
| 2805 22 00    |                                               | 7903       |
| 2805 30 10    |                                               |            |
| 2805 30 90    |                                               | 8101 10 00 |
| 2805 40 10    |                                               | 8101 91 10 |
| 2818 20 00    |                                               | 8101 91 90 |
| 2818 30 00    |                                               | 8102 10 00 |
| ex 2844 30 11 | Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott | 8102 91 10 |
| 2844 30 19    |                                               | 8102 91 90 |
| ex 2844 30 51 | Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott | 8103 10 10 |
|               |                                               | 8103 10 90 |
| 3201 20 00    |                                               | 8104 11 00 |
| 3201 30 00    |                                               | 8104 19 00 |
| 3201 90 10    |                                               | 8107 10 00 |
| ex 3201 90 90 | andere pflanzliche Auszüge                    | 8108 10 10 |
|               |                                               | 8108 10 90 |
| 4104 10 91    |                                               | 8109 10 10 |
| 4105 11 91    |                                               | 8109 10 90 |
| 4105 11 99    |                                               | 8110 00 11 |
| 4105 12 10    |                                               | 8110 00 19 |
| 4105 12 90    |                                               | 8111 00 11 |
| 4105 19 10    |                                               | 8111 00 19 |
| 4105 19 90    |                                               | 8112 20 31 |
| 4106 11 90    |                                               | 8112 20 39 |
| 4106 12 00    |                                               | 8112 30 10 |
| 4106 19 00    |                                               | 8112 40 11 |
| 4107 10 10    |                                               | 8112 40 19 |
| 4107 29 10    |                                               | 8112 91 10 |
| 4107 90 10    |                                               | 8112 91 31 |
|               |                                               | 8112 91 39 |
| 4403 10 10    |                                               | 8112 91 90 |
|               |                                               | 8113 00 10 |

## Anhang IIb

## KN-Code

|            |
|------------|
| 1991       |
| 7202 21 10 |
| 7202 21 90 |
| 7202 29 00 |
| 7901 00 00 |

## Anhang III

| KN-Code    | Ausgangszoll-<br>kontingent<br>( <sup>(1)</sup> ) ( <sup>(2)</sup> ) | Ausgangszoll-<br>plafonds<br>( <sup>(2)</sup> ) ( <sup>(3)</sup> ) |
|------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|            | (in 1 000 ECU)                                                       | (in 1 000 ECU)                                                     |
| (1)        | (2)                                                                  | (3)                                                                |
| 2836 20 00 |                                                                      | 3 969                                                              |
| 2836 30 00 |                                                                      |                                                                    |
| 2905 31 00 | 4 167                                                                |                                                                    |
| 2918 14 00 |                                                                      | 386                                                                |
| 2933 90 10 |                                                                      | 211                                                                |
| 2936 27 00 |                                                                      | 985                                                                |
| 3102 10 10 | 419                                                                  |                                                                    |
| 3102 10 91 | 580                                                                  |                                                                    |
| 3102 21 00 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 29 10 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 29 90 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 50 90 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 60 00 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 70 00 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 90 00 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 30 10 | 1 125                                                                |                                                                    |
| 3102 30 90 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 40 10 |                                                                      | 2 541                                                              |
| 3102 40 90 |                                                                      |                                                                    |
| 3102 80 00 | 2 840                                                                |                                                                    |
| 3105       |                                                                      | 5 072                                                              |
| 6403       |                                                                      | 4 410                                                              |
| 6911       |                                                                      | 1 764                                                              |

(<sup>(1)</sup>) Sind diese Kontingente ausgeschöpft worden, so werden nach Maßgabe des Abkommens Einfuhrzölle erhoben.

(<sup>(2)</sup>) Für Einfuhren, die diese Plafonds überschreiten, kann die Gemeinschaft nach Maßgabe des Abkommens die Erhebung von Einfuhrzöllen wiedereinführen.

(<sup>(3)</sup>) Diese Beträge werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an um jährlich 20 v.H. aufgestockt.

## Anhang IV

|          |          |
|----------|----------|
| 25010010 | 26140000 |
| 25010020 |          |
| 25010030 | 26151000 |
| 25010040 | 26159000 |
| 25010090 |          |
|          | 26161000 |
| 25020000 | 26169000 |
|          |          |
| 25031000 | 26171000 |
| 25039000 | 26179000 |
|          |          |
| 25041000 | 27050000 |
|          |          |
| 25049010 | 27073000 |
| 25049090 |          |
|          | 27090000 |
| 25083000 |          |
|          | 27111100 |
| 25101000 | 27111200 |
|          | 27111300 |
|          | 27112100 |
| 25102000 | 27112900 |
|          |          |
| 25111010 |          |
| 25111020 | 27121010 |
| 25111090 | 27129090 |
|          |          |
| 25112010 | 27131200 |
| 25112020 |          |
| 25112090 | 27160000 |
|          |          |
| 25120000 | 28020000 |
|          |          |
| 25132110 | 28030000 |
| 25132120 |          |
|          | 28091000 |
| 25132910 |          |
| 25132920 | 28112100 |
|          | 28112200 |
| 25191000 | 28112940 |
| 25199000 |          |
|          | 28121000 |
| 25240010 |          |
| 25240090 | 28129000 |
|          |          |
| 25251000 | 28152000 |
| 25252000 |          |
| 25253000 | 28201000 |
|          | 28209000 |
| 25261000 |          |
| 25262000 | 28272000 |
|          | 28273400 |
| 25270000 | 28273500 |
|          | 28273920 |
| 25281000 | 28273990 |
| 25289000 | 28275100 |
|          | 28275900 |
| 26012000 | 28276000 |
|          |          |
| 26040000 | 28299010 |
|          | 28299090 |
| 26050000 |          |
|          | 28331100 |
| 26060000 | 28331900 |
|          |          |
| 26090000 | 28332200 |
|          | 28334000 |
| 26100000 |          |
|          | 28342910 |
| 26110000 | 28342990 |
|          |          |
| 26122000 | 28352900 |
|          |          |
| 26131000 | 28401100 |
| 26139000 | 28401900 |

|          |          |
|----------|----------|
| 28402000 | 29152300 |
| 28403000 | 29152400 |
|          | 29152900 |
| 28416010 | 29153100 |
|          | 29153200 |
| 28443010 | 29153300 |
|          | 29153400 |
| 28470000 | 29153500 |
|          | 29156000 |
| 29021100 | 29157000 |
| 29021900 | 29159000 |
|          |          |
| 29024100 | 29161100 |
| 29024200 | 29161200 |
| 29024300 | 29161900 |
| 29024400 | 29163100 |
| 29025000 | 29163200 |
|          | 29163300 |
| 29031200 | 29163900 |
| 29031300 |          |
| 29032200 | 29171100 |
| 29032300 | 29171200 |
| 29032900 | 29173100 |
|          | 29173200 |
| 29041010 | 29173300 |
|          | 29173600 |
| 29051110 |          |
| 29051120 | 29181710 |
| 29051200 | 29181720 |
| 29051400 | 29181910 |
| 29051500 | 29181920 |
| 29051600 | 29181990 |
| 29051910 | 29182110 |
| 29051990 | 29182120 |
| 29052100 | 29182200 |
| 29052200 | 29182310 |
|          | 29183000 |
| 29062900 |          |
|          | 29211100 |
| 29071120 | 29211200 |
| 29071200 | 29211900 |
| 29071300 | 29212200 |
| 29071400 | 29212900 |
| 29071500 | 29214300 |
| 29071900 | 29214400 |
| 29072100 | 29214500 |
| 29072200 | 29214900 |
| 29072300 | 29215100 |
| 29072900 | 29215900 |
| 29073000 |          |
|          | 29221300 |
| 29091100 | 29224100 |
| 29091900 | 29224910 |
| 29092000 | 29224920 |
| 29093000 | 29224990 |
|          | 29225010 |
| 29101000 | 29225090 |
| 29102000 |          |
|          | 29231000 |
| 29121100 | 29239090 |
| 29122100 |          |
| 29124100 | 29241010 |
| 29124200 | 29241090 |
| 29124900 |          |
| 29125000 | 29251100 |
| 29126000 | 29251900 |
|          | 29252090 |
| 29141200 |          |
| 29141300 | 29269000 |
| 29141900 |          |
| 29142300 | 29270000 |
| 29143000 |          |
| 29144100 | 29280000 |
| 29144900 |          |
| 29146100 | 29299000 |
| 29146900 |          |
| 29147000 | 29301000 |
|          | 29302000 |
| 29152100 | 29303000 |
| 29152200 | 29304000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 29310091 | 30064011 |
|          | 30064020 |
| 29321100 | 30065000 |
| 29321200 | 30066010 |
| 29321300 | 30066020 |
| 29321900 | 31031000 |
| 29322100 | 31032010 |
| 29322900 | 31032090 |
| 29329011 | 31039000 |
| 29329019 |          |
|          | 31041000 |
|          | 31042000 |
| 29331100 |          |
| 29332100 |          |
| 29332900 | 31053000 |
| 29333100 | 31054000 |
| 29335100 | 31055100 |
| 29335910 | 31055900 |
| 29336100 | 31056000 |
| 29336910 | 31059020 |
| 29336920 |          |
| 29336990 | 32029000 |
| 29337900 |          |
| 29339090 | 32050000 |
|          |          |
| 29341000 | 32061000 |
| 29342000 | 32062000 |
| 29343000 | 32063000 |
| 29349010 | 32064100 |
| 29349020 | 32064930 |
| 29349090 | 32064940 |
|          | 32064950 |
| 29350090 |          |
|          | 32110000 |
| 29361000 |          |
| 29362100 | 33011100 |
| 29362200 | 33011200 |
| 29362500 | 33011300 |
| 29362700 | 33011400 |
| 29362800 | 33011900 |
| 29369000 | 33012100 |
|          | 33012200 |
| 29371000 | 33012400 |
| 29372100 | 33012900 |
| 29372200 |          |
| 29372900 | 33013000 |
| 29379100 | 33019000 |
| 29379200 |          |
| 29379900 | 33021000 |
|          | 33029000 |
| 29381000 |          |
| 29389010 | 34021100 |
| 29389020 | 34021200 |
| 29389090 | 34021300 |
|          | 34021900 |
| 29391010 |          |
| 29391030 | 34031100 |
| 29392110 | 34031900 |
| 29392120 | 34039100 |
| 29394000 | 34039900 |
| 29395000 |          |
| 29396000 | 35030020 |
| 29397000 | 35030090 |
| 29399010 |          |
| 29399020 | 35040010 |
| 29399060 | 35040090 |
|          |          |
| 29400000 | 35061000 |
| 29411000 | 35069100 |
| 29412000 | 35069900 |
| 29413000 |          |
| 29414000 | 37019110 |
| 29415000 | 37019120 |
| 29419000 |          |
|          | 37023100 |
| 29420000 | 37023200 |
|          | 27023900 |
| 30043200 | 37024100 |
|          | 37024200 |
| 30062000 | 37024300 |
| 30063000 | 37024400 |

|          |          |
|----------|----------|
| 37025100 | 40022010 |
| 37025200 | 40023900 |
| 37025300 | 40025100 |
|          | 40027000 |
| 37031020 | 40028010 |
| 37031090 | 40028090 |
|          | 40029100 |
| 38013000 | 40029900 |
| 38019010 |          |
| 38019090 | 40113000 |
|          |          |
| 38021000 | 40139010 |
| 38029010 |          |
| 38029090 | 40151100 |
|          | 40151900 |
| 38059010 | 40159000 |
| 38059090 |          |
|          | 40169910 |
| 38061000 | 40169990 |
| 38062000 |          |
| 38063000 | 41011000 |
|          | 41012100 |
| 38083000 | 41013000 |
| 38084000 | 41014000 |
| 38089000 |          |
|          | 41041010 |
| 38121000 | 41041090 |
| 38123000 | 41042200 |
|          | 41042990 |
| 38130000 |          |
|          | 41090000 |
| 38140000 |          |
|          | 41100010 |
| 38151100 |          |
| 38151900 | 41110000 |
| 38159000 |          |
|          | 43019010 |
| 38160000 |          |
|          | 43021300 |
| 38180000 | 43022010 |
|          | 43022020 |
| 38220000 | 43022090 |
|          |          |
| 38231000 | 44031000 |
| 38232000 | 44032000 |
| 38236000 | 44033100 |
| 38239020 | 44033200 |
| 38239090 | 44033300 |
|          | 44033400 |
| 39042100 | 44033500 |
| 39042200 | 44039100 |
| 39043000 | 44039200 |
| 39044000 | 44039900 |
| 39045000 |          |
|          | 44041000 |
| 39069000 | 44042000 |
|          |          |
| 39072000 | 44071010 |
| 39074000 | 44071090 |
|          | 44072110 |
| 39089000 | 44072190 |
|          | 44072210 |
| 39091000 | 44072290 |
| 39092000 | 44072310 |
| 39093000 | 44072390 |
| 39094000 | 44079110 |
| 39095000 | 44079190 |
|          | 44079210 |
| 39139021 | 44079290 |
| 39139029 | 44079910 |
| 39139090 | 44079990 |
|          |          |
| 39169000 | 44081010 |
|          | 44081090 |
| 39211100 | 44082010 |
| 39211200 | 44082090 |
| 39211300 | 44089010 |
| 39211400 | 44089090 |
| 39211900 |          |
| 39219000 | 44190000 |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 45011000 | 54031000 |
| 45019010 | 54032000 |
| 45019090 | 54033200 |
|          | 54033300 |
| 45020010 | 54033900 |
| 45020090 | 54034100 |
|          | 54034200 |
| 45039010 | 54034900 |
| 45039090 |          |
|          | 54041000 |
| 45041000 | 54049000 |
| 45049000 |          |
|          | 54050000 |
| 47010000 |          |
|          | 55020000 |
| 47020000 |          |
|          | 55031000 |
| 48023000 | 55033000 |
| 48024000 | 55034000 |
| 48026000 | 55039000 |
|          |          |
| 48053000 | 55041000 |
| 48054000 | 55049000 |
| 48055000 |          |
| 48057000 | 55061000 |
| 48058000 | 55062000 |
|          | 55063000 |
| 48102100 | 55069000 |
|          |          |
| 48131000 | 55093200 |
| 48132000 | 55095100 |
| 48139010 | 55095200 |
|          | 55095300 |
| 48162000 | 55095900 |
| 48163000 | 55096100 |
| 48169000 | 55099100 |
|          | 55099200 |
| 49011000 | 55099900 |
| 49019100 |          |
| 49019900 |          |
|          | 55101100 |
| 49021000 | 55101200 |
| 49029000 | 55102000 |
|          | 55103000 |
| 49030000 | 55109000 |
|          |          |
| 49040000 | 55152900 |
|          |          |
| 49070000 | 56011000 |
|          |          |
| 49090000 | 56041000 |
|          | 56042000 |
| 50050000 |          |
|          | 56050000 |
| 51013000 |          |
|          | 56090000 |
| 51052100 |          |
| 51052900 | 57023900 |
|          | 57025900 |
| 51081000 | 57029900 |
| 51082000 |          |
|          |          |
| 52010000 | 58109100 |
|          |          |
| 52021000 | 59022000 |
| 52029100 | 59029000 |
|          |          |
| 52030000 | 59031000 |
|          | 59032000 |
| 52061500 | 59039000 |
| 52062400 |          |
| 52062500 | 59069900 |
|          |          |
| 52091900 | 59100011 |
| 52093900 | 59100019 |
| 52094200 | 59100091 |
| 52095900 | 59100099 |
|          |          |
| 52111900 |          |
| 52114200 | 59111000 |

|          |                                                                    |
|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 59112000 | 71039100                                                           |
| 59113100 | 71039900                                                           |
| 59113200 |                                                                    |
| 59114000 | 71041000                                                           |
| 59119000 | 71042010                                                           |
|          | 71049010                                                           |
| 63072000 |                                                                    |
|          | 71081100                                                           |
| 64011000 | 71081210                                                           |
|          | 71081290                                                           |
| 64023000 | 71081300                                                           |
|          | 71082010                                                           |
| 64061000 | 71082090                                                           |
| 64062000 |                                                                    |
| 64069100 | 71101100                                                           |
| 64069900 | 71101900                                                           |
|          | 71102100                                                           |
| 65010000 | 71102900                                                           |
|          | 71103100                                                           |
| 65020000 | 71103900                                                           |
|          | 71104100                                                           |
| 65061000 | 71104900                                                           |
|          |                                                                    |
| 68051000 | 71151010                                                           |
| 68052000 | 71151090                                                           |
| 68053000 | 71159000                                                           |
|          |                                                                    |
| 68061000 | ex 72281000                                                        |
| 68062000 | -- anderer (KN):                                                   |
| 68069000 | 72281050 ---- geschmiedet (KN)                                     |
|          | 72281090 ---- anderer (KN)                                         |
|          |                                                                    |
| 69031010 | ex 72282000                                                        |
| 69031090 | -- anderer (KN):                                                   |
| 69032010 | 72282050 ---- geschmiedet (KN)                                     |
| 69032090 | 72282080 ---- anderer (KN)                                         |
|          |                                                                    |
| 69091100 | 72284000                                                           |
| 69091900 | 72285000                                                           |
|          |                                                                    |
| 70021000 |                                                                    |
| 70022000 | ex 72286000                                                        |
| 70023110 | 72286090 -- anderer (KN)                                           |
| 70023190 |                                                                    |
| 70023210 | ex 72287000                                                        |
| 70023290 | -- andere (KN):                                                    |
| 70023910 | ---- andere (KN):                                                  |
| 70023990 | 72287091 ---- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (KN) |
|          | 72287099 ---- andere (KN)                                          |
| 70060010 |                                                                    |
| 70060090 |                                                                    |
|          | 74011000                                                           |
| 70071100 |                                                                    |
| 70071900 | 74012000                                                           |
| 70072100 |                                                                    |
| 70072900 | 74072210                                                           |
|          | 75052200                                                           |
| 70111000 |                                                                    |
| 70112000 | 75061000                                                           |
| 70119000 | 75062000                                                           |
|          |                                                                    |
| 70120000 | 78050000                                                           |
|          |                                                                    |
| 70140010 | 79040000                                                           |
|          |                                                                    |
| 70151000 | 80030010                                                           |
| 70159010 | 80030090                                                           |
| 70159020 |                                                                    |
| 70159090 | 80040000                                                           |
|          |                                                                    |
| 70171000 | 80051000                                                           |
| 70172000 | 80052000                                                           |
| 70179000 |                                                                    |
|          | 80060000                                                           |
| 70182000 |                                                                    |
|          | 80070000                                                           |
| 71021000 |                                                                    |
| 71023100 | 81019300                                                           |
| 71023900 |                                                                    |
|          | 81029200                                                           |
| 71031000 | 81029300                                                           |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 81029900 | 84472000 |
| 81039000 | 84479000 |
| 82130000 | 84481100 |
| 84061100 | 84481910 |
| 84061910 | 84481990 |
| 84061990 | 84482000 |
| 84069000 | 84483100 |
|          | 84483200 |
|          | 84483300 |
| 84072100 | 84483900 |
|          | 84484100 |
| 84082000 | 84484200 |
|          | 84484900 |
| 84099100 | 84485100 |
| 84099110 | 84485900 |
| 84099910 |          |
|          | 84490000 |
| 84196000 |          |
| 84199010 | 84513000 |
|          | 84514010 |
| 84301010 | 84514020 |
| 84301020 | 84515000 |
| 84303100 | 84519000 |
| 84303900 |          |
| 84304100 | 84522100 |
| 84304900 | 84522900 |
| 84305000 | 84524000 |
| 84306100 | 84529000 |
| 84306900 |          |
|          | 84531000 |
| 84311000 | 84532000 |
| 84312000 | 84538000 |
| 84313900 | 84539000 |
|          |          |
| 84335100 | 84541000 |
| 84335300 | 84543000 |
| 84335900 | 84549000 |
|          |          |
| 84388020 |          |
| 84388030 | 84553000 |
|          |          |
| 84391000 | 84629190 |
| 84392000 |          |
| 84393000 | 84669410 |
| 84399100 | 84669420 |
| 84399900 | 84669490 |
|          |          |
| 84424000 | 84678100 |
| 84425010 | 84678900 |
| 84425090 | 84679100 |
|          |          |
| 84431100 | 84689090 |
| 84431200 |          |
| 84431900 |          |
| 84432100 | 84729010 |
| 84432900 |          |
| 84433000 | 84731000 |
| 84434000 | 84732100 |
| 84435010 | 84732910 |
| 84435090 | 84732920 |
| 84436000 | 84732990 |
| 84439010 | 84733000 |
| 84439090 | 84734010 |
|          |          |
| 84451200 | 84751000 |
| 84451300 | 84752000 |
| 84451900 | 84759010 |
| 84452000 | 84759090 |
| 84453000 |          |
| 84454000 | 84773000 |
| 84459011 | 84774000 |
| 84459019 | 84775100 |
| 84459090 | 84775900 |
|          | 84778000 |
|          | 84779000 |
| 84462100 |          |
| 84462900 |          |
| 84463000 | 84792000 |
|          | 84794000 |
| 84471100 | 84798100 |
| 84471200 | 84798200 |

|          |          |
|----------|----------|
| 84833000 | 85414000 |
| 84834000 | 85415000 |
| 84835000 | 85416000 |
|          | 85419000 |
| 84841000 |          |
| 84849000 | 85421100 |
|          | 85421900 |
| 84851000 | 85428000 |
|          | 85429000 |
| 85030000 |          |
|          | 85431000 |
| 85049000 | 85433000 |
|          | 85439000 |
| 85051900 |          |
| 85059090 | 85451100 |
|          | 85451900 |
| 85061200 |          |
| 85061300 | 85459000 |
| 85061900 |          |
| 85062000 | 86011000 |
| 85069000 | 86012000 |
|          |          |
| 85079000 | 86021000 |
|          | 86029000 |
| 85089000 |          |
|          | 86031000 |
| 85091000 | 86039000 |
|          |          |
| 85101000 | 86040000 |
| 85109091 |          |
|          | 86062000 |
| 85119000 |          |
|          | 86090030 |
| 85129000 |          |
|          | 87052000 |
| 85131010 | 87053000 |
| 85131090 |          |
| 85139010 | 87060010 |
| 85139090 | 87060021 |
|          | 87060022 |
| 85149000 | 87060023 |
|          | 87060029 |
| 85151100 |          |
| 85152900 | 87071000 |
|          | 87079010 |
| 85164000 | 87079090 |
| 85165000 |          |
|          | 87081000 |
| 85202000 | 87082100 |
|          | 87082900 |
| 85221000 | 87083100 |
| 85229010 | 87083900 |
| 85229090 | 87084000 |
|          | 87085000 |
| 85253000 | 87086000 |
|          | 87087000 |
| 85309010 | 87088000 |
| 85309020 | 87089100 |
| 85309090 | 87089200 |
|          | 87089300 |
| 85319010 | 87089400 |
| 85319020 | 87089900 |
|          |          |
| 85323000 | 87113000 |
|          | 87114000 |
| 85401100 | 87115000 |
| 85401200 | 87119000 |
| 85402000 |          |
| 85403000 | 87141100 |
| 85404100 | 87141900 |
| 85404200 | 87149300 |
| 85404900 | 87149400 |
| 85408100 | 87149500 |
| 85409100 | 87149600 |
| 85409900 | 87149900 |
|          |          |
| 85411000 | 90011010 |
| 85412100 | 90011090 |
| 85412900 | 90013000 |
| 85413000 | 90019000 |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 90031100 | 90223000 |
| 90031900 | 90229000 |
| 90039000 |          |
|          | 90230000 |
| 90041000 |          |
|          | 90274000 |
| 90063000 | 90278010 |
| 90064000 | 90278090 |
|          | 90279000 |
| 90081000 |          |
| 90083000 | 90303900 |
| 90084000 | 90304000 |
| 90089000 | 90308100 |
|          | 90308900 |
| 90109000 | 90309000 |
|          |          |
| 90111000 | 90311000 |
| 90112000 | 90313000 |
| 90118000 | 90314000 |
| 90119000 | 90318000 |
|          | 90319000 |
| 90121000 |          |
| 90129000 | 92091000 |
|          | 92092000 |
| 90142000 | 92093000 |
| 90149000 | 92099100 |
|          | 92099200 |
| 90151000 | 92099300 |
| 90152000 | 92099400 |
| 90153000 | 92099900 |
| 90154000 |          |
| 90158000 | 93051000 |
| 90159000 | 93052900 |
|          | 93059010 |
| 90183200 |          |
|          | 94011000 |
| 90211900 |          |
| 90212100 | 95071000 |
| 90212900 | 95072000 |
| 90213000 | 95073000 |
| 90214000 | 95079000 |
| 90215000 |          |
| 90219000 | 96121000 |
|          | 96122000 |
| 90221100 |          |
| 90221900 | 96141000 |
| 90222100 | 96142000 |
| 90222900 | 96149000 |

## Anhang V

|          |          |
|----------|----------|
| 25082000 | 28251000 |
|          | 28252000 |
| 25131100 | 28253000 |
| 25131900 | 28254000 |
|          | 28255000 |
| 27060000 | 28256000 |
|          | 28257000 |
| 27100020 | 28258000 |
| 27100030 | 28259010 |
|          | 28259020 |
| 27111400 | 28259030 |
|          | 28259040 |
| 27121090 | 28259050 |
| 27122010 | 28259060 |
| 27122090 | 28259070 |
|          | 28259090 |
| 27131100 |          |
|          | 28271000 |
| 28012000 | 28273100 |
| 28013000 | 28273200 |
|          | 28273600 |
| 28041000 | 28273700 |
| 28042100 | 28273800 |
| 28044000 | 28274100 |
| 28047000 | 28274911 |
|          | 28274912 |
| 28054000 |          |
|          | 28302000 |
| 28062000 | 28303000 |
|          | 28309000 |
| 28070011 |          |
| 28070012 | 28311000 |
| 28070020 | 28319000 |
|          |          |
| 28080011 | 28322000 |
| 28080012 | 28323000 |
|          |          |
| 28092090 | 26332100 |
|          | 28332400 |
| 28100010 | 28332500 |
| 28100021 | 28332600 |
| 28100022 | 28332700 |
|          | 28332900 |
| 28111100 | 28333000 |
| 28111910 |          |
| 28111920 | 28342100 |
| 28111930 | 28342200 |
| 28111940 |          |
| 28111950 | 28351000 |
| 28111960 | 28353100 |
| 28111970 | 28353900 |
| 28111980 |          |
| 28111990 | 28361000 |
| 28112910 | 28366000 |
| 28112920 | 28367000 |
| 28112930 | 28369100 |
| 28112990 | 28369200 |
|          | 28369300 |
| 28151100 | 28369900 |
| 28153000 |          |
|          | 28392000 |
| 28181000 | 28399000 |
| 28182000 |          |
| 28183000 | 28411000 |
|          | 28412000 |
| 28191000 | 28414000 |
| 28199010 | 28415000 |
| 28199020 | 28416090 |
|          | 28417000 |
| 28211000 | 28418000 |
| 28212000 | 28419000 |
|          |          |
| 28220000 | 28421000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 28431000 | 29096020 |
| 28432100 | 29096090 |
| 28432900 |          |
| 28433000 | 29103000 |
| 28439010 | 29109000 |
| 28439020 |          |
|          | 29110000 |
| 28444010 |          |
|          | 29121200 |
| 28481000 | 29121300 |
| 28489000 | 29121900 |
|          | 29122910 |
| 28500000 | 29122990 |
|          | 29123000 |
| 28510010 |          |
| 28510020 | 29130010 |
| 28510030 | 29130020 |
|          | 29130030 |
| 29011000 | 29130040 |
| 29012100 | 29130050 |
| 29012200 | 29130090 |
| 29012300 |          |
| 29012400 | 29142100 |
| 29012900 | 29142200 |
|          | 29142900 |
| 29022000 |          |
| 29023000 | 29151100 |
| 29026000 | 29151200 |
| 29027000 | 29151300 |
| 29029000 | 29153900 |
|          | 29154000 |
| 29031100 | 29155000 |
| 29031600 |          |
| 29031900 | 29161500 |
| 29033000 | 29162000 |
| 29034000 |          |
| 29035100 | 29171300 |
| 29035900 | 29171400 |
| 29036100 | 29171900 |
| 29036200 | 29172000 |
| 29036900 | 29173400 |
|          | 29173500 |
| 29042000 | 29173700 |
| 29049000 | 29173900 |
|          |          |
| 29052910 | 29181110 |
| 29052990 | 29181120 |
| 29053200 | 29181200 |
| 29053910 | 29181400 |
| 29053990 | 29181500 |
| 29054100 | 29181610 |
| 29054200 | 29181620 |
| 29054300 | 29181630 |
| 29054400 | 29182390 |
| 29054910 | 29182911 |
| 29054990 | 29182919 |
| 29055010 | 29182920 |
| 29055090 | 29189000 |
|          |          |
| 29061200 | 29190010 |
| 29061300 | 29190020 |
| 29061400 | 29190030 |
| 29061900 | 29190040 |
| 29062100 | 29190090 |
|          |          |
| 29071110 | 29201000 |
|          | 29209010 |
| 29081000 | 29209020 |
| 29082000 | 29209090 |
| 29089010 |          |
| 29089020 | 29212100 |
| 29089090 | 29213010 |
|          | 29213090 |
| 29094100 | 29214100 |
| 29094200 | 29214200 |
| 29094300 |          |
| 29094400 | 29221100 |
| 29094900 | 29221200 |
| 29095000 | 29221910 |
| 29096010 | 29221990 |

|          |          |
|----------|----------|
| 29222100 | 33012600 |
| 29222200 |          |
| 29222910 | 34029010 |
| 29222920 | 34029091 |
| 29223000 | 34029099 |
| 29224210 |          |
| 29224290 | 34041000 |
|          | 34042000 |
| 29232000 | 34049010 |
| 29239010 | 34049090 |
| 29239020 |          |
|          | 34051000 |
| 29242100 | 34052010 |
| 29242910 | 34052090 |
| 29242990 | 34053000 |
|          |          |
| 29252010 | 34070010 |
|          | 34070020 |
| 29291000 | 34070030 |
|          |          |
| 29309000 | 35011000 |
|          |          |
| 29310099 | 35030010 |
|          |          |
| 29329020 | 35071000 |
| 29329031 | 35079000 |
| 29329032 |          |
| 29329039 | 37011010 |
| 29329040 | 37011020 |
| 29329050 | 37012000 |
| 29329090 | 37013010 |
|          | 37013020 |
| 29392900 | 37019910 |
| 29393000 | 37019920 |
| 29399030 |          |
| 29399040 | 37021000 |
| 29399050 | 37022000 |
| 29399070 | 37025400 |
| 29399090 | 37025500 |
|          | 37025600 |
| 30011000 | 37029100 |
| 30012000 | 37029200 |
|          | 37029300 |
| 30023900 | 37029400 |
|          | 37029500 |
| 30031000 |          |
|          | 37040011 |
| 32011000 | 37040012 |
| 32012000 | 37040020 |
| 32013010 | 37040030 |
| 32013020 | 37040040 |
| 32019011 | 37040090 |
| 32019019 |          |
| 32019020 | 37051000 |
|          | 37052000 |
| 32064200 | 37059000 |
| 32064300 |          |
| 32064910 | 37061010 |
| 32064920 | 37061020 |
| 32064960 | 37069010 |
| 32064970 | 37069020 |
| 32064990 |          |
| 32065000 | 37071000 |
|          | 37079000 |
| 32071000 |          |
|          | 38012010 |
| 32121000 | 38012020 |
| 32129000 | 38012030 |
|          |          |
| 32131000 | 38030000 |
| 32139000 |          |
|          | 38040000 |
| 32141010 |          |
| 32141090 | 38051000 |
| 32149000 | 38052000 |
|          |          |
| 32151100 | 38069010 |
| 32151900 | 38069020 |
| 32159010 | 38069090 |
| 32159090 |          |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 38070090 | 39206200 |
|          | 39206300 |
| 38101000 | 39206900 |
| 38109000 | 39207100 |
|          | 39207200 |
| 38111100 | 39207300 |
| 38111900 | 39207900 |
| 38119000 | 39209100 |
|          | 39209200 |
| 38172000 | 39209300 |
|          | 39209400 |
| 38233000 | 39209900 |
| 38234000 |          |
| 38235000 | 39234000 |
| 38239010 |          |
|          | 39261000 |
| 39039000 |          |
|          | 40024100 |
| 39046100 |          |
| 39046900 | 40052000 |
| 39049000 | 40059100 |
|          | 40059900 |
| 39051100 |          |
| 39051910 | 40061000 |
| 39051990 | 40069000 |
| 39052000 |          |
| 39059000 | 40070010 |
|          | 40070020 |
| 39061000 |          |
|          | 40081100 |
| 39071000 | 40081900 |
| 39075000 | 40082100 |
| 39076000 | 40082900 |
| 39079100 |          |
| 39079900 | 40091000 |
|          | 40092000 |
| 39111000 | 40093000 |
|          | 40094000 |
|          | 40095000 |
| 39121100 |          |
| 39121200 |          |
| 39122000 | 40111000 |
| 39123100 | 40114000 |
| 39123900 | 40115000 |
| 39129000 |          |
|          | 40141000 |
| 39161000 | 40149010 |
| 39162000 | 40149090 |
|          |          |
| 39172110 | 40161000 |
| 39172190 | 40169100 |
| 39172210 | 40169200 |
| 39172290 | 40169300 |
| 39172310 | 40169400 |
| 39172390 | 40169510 |
| 39172910 | 40169590 |
| 39172990 | 40169930 |
| 39173110 |          |
| 39173190 | 40170010 |
| 39173210 | 40170020 |
| 39173290 | 40170090 |
| 39173300 |          |
| 39173910 | 41012200 |
| 39173990 | 41012900 |
| 39174000 |          |
|          | 41031000 |
| 39191010 | 41032000 |
| 39191090 | 41039000 |
| 39199010 |          |
| 39199020 | 41042100 |
| 39199090 | 41042910 |
|          | 41042920 |
| 39201000 | 41043110 |
| 39202000 | 41043120 |
| 39203000 | 41043190 |
| 39204100 | 41043910 |
| 39204200 | 41043920 |
| 39205100 | 41043990 |
| 39205900 |          |
| 39206100 | 41079000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 41080000 | 48211000 |
|          | 48219000 |
| 41100090 |          |
|          | 48221000 |
| 42040010 | 48229000 |
| 42040090 |          |
|          | 48231100 |
| 42061000 | 48231900 |
| 42069000 | 48232000 |
|          | 48233000 |
|          | 48234000 |
| 43011000 | 48235100 |
| 43012000 | 48235900 |
| 43013000 |          |
| 43014000 |          |
| 43015000 | 49051000 |
| 43016000 | 49059100 |
| 43017000 | 49059900 |
| 43018010 |          |
| 43018090 | 49081000 |
| 43019090 | 49089000 |
|          |          |
|          | 49100000 |
| 43021100 |          |
| 43021210 | 49111000 |
| 43021220 | 49119100 |
|          | 49119900 |
|          |          |
| 44011000 |          |
| 44012100 | 50031000 |
| 44012200 | 50039000 |
| 44013000 |          |
|          | 50040000 |
|          |          |
| 44020010 |          |
| 44020020 | 50060000 |
| 44020090 |          |
|          | 51012100 |
|          | 51012900 |
| 45031000 |          |
|          | 51022000 |
| 46011010 |          |
| 46011090 | 51031000 |
| 46012000 | 51032000 |
| 46019100 | 51033000 |
| 46019900 |          |
|          | 51040000 |
|          |          |
| 46021000 |          |
| 46029010 | 51051000 |
| 46029090 | 51053000 |
|          | 51054000 |
|          |          |
| 48025100 | 51061000 |
| 48025200 | 51062000 |
| 48025300 |          |
|          |          |
| 48030000 | 51071000 |
|          | 51072000 |
|          |          |
| 48041100 | 51091000 |
| 48042100 | 51099000 |
| 48045900 |          |
|          |          |
|          | 52051100 |
| 48052200 | 52051300 |
| 48056000 | 52051400 |
|          | 52051500 |
|          | 52052100 |
| 48079100 | 52052300 |
| 48079900 | 52052400 |
|          | 52052500 |
| 48101100 | 52053100 |
| 48101200 | 52053200 |
| 48102900 | 52053300 |
| 48103100 | 52053400 |
| 48103200 | 52053500 |
| 48103900 | 52054100 |
| 48109100 | 52054200 |
| 48109900 | 52054300 |
|          | 52054400 |
| 48161000 |          |
|          |          |
|          | 52061100 |
| 48171000 | 52061200 |
| 48172000 | 52061300 |
| 48173000 | 52061400 |

|          |          |
|----------|----------|
| 52062200 | 55151900 |
| 52062300 | 55152100 |
| 52063100 | 55159100 |
| 52063300 |          |
| 52063400 | 55169200 |
| 52063500 |          |
| 52064100 | 56012100 |
| 52064400 | 56012900 |
| 52064500 | 56013000 |
| 52079000 | 56021000 |
|          | 56022100 |
| 53031000 | 56022900 |
| 53039000 | 56029000 |
| 53041000 | 56049000 |
| 53049000 |          |
|          | 56060000 |
| 53051100 |          |
| 53051900 | 56071000 |
| 53052100 | 56072100 |
| 53052900 | 56072900 |
| 53059100 | 56073000 |
| 53059900 | 56074100 |
|          | 56074900 |
| 53071000 | 56075000 |
| 53072000 | 56079000 |
| 53081000 | 56081100 |
| 53082000 | 56081900 |
| 53083000 | 56089000 |
| 53089010 |          |
| 53089090 | 57022000 |
| 53101000 |          |
|          | 58062000 |
| 54011010 | 58071000 |
| 54012010 |          |
|          | 58090000 |
| 54021000 |          |
| 54022000 | 58101000 |
| 54023100 | 58109200 |
| 54023200 | 58109900 |
| 54024100 |          |
| 54024200 | 58110000 |
| 54024300 |          |
| 54024900 | 59011000 |
| 54025100 | 59019000 |
| 54025200 |          |
| 54025900 | 59050000 |
| 54026100 |          |
| 54026200 | 59061000 |
| 54026900 | 59069100 |
| 54033100 |          |
|          | 59070010 |
| 55011000 | 59070020 |
| 55012000 | 59070090 |
| 55013000 |          |
| 55019000 | 59080000 |
| 55032000 | 59090010 |
|          | 59090090 |
| 55051000 |          |
| 55052000 | 60023000 |
|          | 60024110 |
| 55070000 | 60024190 |
|          | 60024910 |
| 55081000 | 60024990 |
|          | 60029110 |
| 55091100 | 60029190 |
| 55091200 | 60029210 |
| 55092100 | 60029310 |
| 55092200 | 60029910 |
| 55093100 | 60029990 |
| 55094100 |          |
| 55094200 | 61032300 |
| 55121900 | 61041900 |
|          | 61043900 |
| 55132100 | 61046300 |

|          |                                                   |
|----------|---------------------------------------------------|
| 61059000 | 70031120                                          |
| 61072900 | 70031190                                          |
| 61079100 | 70031910                                          |
| 61079200 | 70031920                                          |
| 61079900 | 70041010                                          |
| 61081900 | 70041020                                          |
| 61089900 | 70041090                                          |
| 61099010 | 70051010                                          |
| 61122010 | 70051020                                          |
| 61159900 | 70051090                                          |
| 62029900 | 70052110                                          |
| 62031200 | 70052120                                          |
| 72072900 | 70052190                                          |
| 62079200 | 70052910                                          |
| 62091000 | 70052920                                          |
| 62099000 | 70052990                                          |
| 62111210 | 70091000                                          |
| 62112010 | 70099100                                          |
| 62123000 | 70099200                                          |
| 62129000 | 70140090                                          |
| 62143000 | 70189000                                          |
| 62144000 | 70200000                                          |
| 62149000 | 71051000                                          |
| 62160010 | 71059000                                          |
| 63011000 | 72023000                                          |
| 63014000 | 72024100                                          |
| 63019000 | 72024900                                          |
| 63022200 | 72025000                                          |
| 63022900 | 72026000                                          |
| 63023900 | 72027000                                          |
| 63024000 | 72028000                                          |
| 63029300 | 72029100                                          |
| 63053900 | 72029200                                          |
| 63059000 | 72029300                                          |
| 63061100 | ex 72029900                                       |
| 63061200 | 72029919 ---- Ferrophosphor:                      |
| 63061900 | 72029930 ---- mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT |
| 63063100 | 72029980 ---- oder mehr (KN)                      |
| 63063900 | 72029980 ---- Ferrosilicummagnesium (KN)          |
| 63064100 | 72029980 ---- andere (KN)                         |
| 63064900 | ex 72089000                                       |
| 63069100 | 72089090 -- andere (KN)                           |
| 63069900 | ex 72102000                                       |
| 63071000 | 72102090 -- andere (KN)                           |
| 63079000 | ex 72103100                                       |
| 63080000 | 72103190 ---- andere (KN)                         |
| 63090000 | ex 72103900                                       |
| 63101000 | 72103990 ---- andere (KN)                         |
| 63109000 | ex 72105000                                       |
| 68121000 | 72105090 -- andere (KN)                           |
| 68122000 | ex 72106000                                       |
| 68123000 | 72106090 -- andere (KN)                           |
| 68124000 | ex 72113000                                       |
| 68125000 | 72113031 -- mit einer Breite von 500 mm           |
| 68126000 | 72124000 ---- oder weniger (KN):                  |
| 70031110 | 72124095 ---- mit einem Kohlenstoffgehalt von     |
|          | 72124095 ---- weniger als 0,25 GHT (KN)           |
|          | 72124095 ---- Elektrobänder (KN)                  |
|          | 72124095 ---- mit einer Breite von 500 mm         |
|          | 72124095 ---- oder weniger (KN):                  |
|          | 72124095 ---- mit Chromoxid oder mit              |
|          | 72124095 ---- Chrom und Chromoxid überzogen,      |
|          | 72124095 ---- lackiert (KN)                       |

|             |                                                                                                    |             |                                                                                                  |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 72125000 | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                      | ex 72209000 | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                    |
| 72125010    | --- versilbert, vergoldet, platinisiert oder emailliert (KN)                                       | 72209019    | --- andere (KN)                                                                                  |
|             | --- verbleit (KN)                                                                                  |             | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                |
| 72125039    | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                      |             | --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):                                    |
|             | ---- andere (KN)                                                                                   | 72209039    | ---- andere (KN)                                                                                 |
| 72125059    | ---- andere (KN)                                                                                   | 72209090    | ---- andere (KN)                                                                                 |
|             | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                  | 72222000    |                                                                                                  |
| 72125071    | --- verzinkt und bedruckt (KN)                                                                     | ex 72223000 | -- anderer (KN):                                                                                 |
| 72125073    | --- mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen                                           |             | --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (KN):                                           |
| 72125075    | --- verkupfert (KN)                                                                                | 72223051    | ---- geschmiedet (KN)                                                                            |
| 72125085    | --- verbleit (KN)                                                                                  | 72223059    | ---- anderer (KN)                                                                                |
| 72125091    | --- verchromt oder vernickelt (CN)                                                                 |             | --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (KN):                                         |
|             | --- mit Aluminium überzogen (KN):                                                                  | 72223091    | ---- geschmiedet (KN)                                                                            |
| 72125093    | ---- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (CN)                                                 | 72223099    | ---- anderer (KN)                                                                                |
| 72125097    | ---- andere (KN)                                                                                   |             |                                                                                                  |
| 72125098    | ---- andere (KN)                                                                                   | ex 72224000 | -- andere (KN):                                                                                  |
| 72151000    |                                                                                                    |             | --- andere (KN):                                                                                 |
| 72166000    |                                                                                                    |             | ---- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (KN):                                       |
| ex 72171100 | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN):                             | 72224091    | ---- aus flachgewalzten Ereignissen hergestellt (KN)                                             |
| 72171191    | ---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (KN) | 72224093    | ---- andere (KN)                                                                                 |
|             | ---- anderer (KN)                                                                                  | 72224099    | ---- andere (KN)                                                                                 |
| 72171199    | ---- anderer (KN)                                                                                  | 72230000    |                                                                                                  |
| ex 72171200 |                                                                                                    | ex 72249000 | -- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (KN):                                         |
| 72171210    | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)                            | 72249019    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                          |
| ex 72171900 |                                                                                                    |             | -- andere (KN):                                                                                  |
| 72171910    | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)                            |             | --- vorgeschmiedet (KN):                                                                         |
|             |                                                                                                    | 72249091    | ---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt (KN)                                                |
| ex 72189000 | -- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (KN):                                           | 72249099    | ---- andere (KN)                                                                                 |
|             | ---- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von (KN):   | 72249099    | ---- andere (KN)                                                                                 |
| 72189030    | ---- weniger als 2,5 GHT (KN)                                                                      | ex 72252000 | -- andere (KN):                                                                                  |
|             | -- anderes (KN):                                                                                   | 72252090    | --- andere (KN)                                                                                  |
|             | --- vorgeschmiedet (KN):                                                                           | ex 72259000 |                                                                                                  |
| 72189091    | ---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt (KN)                                                  | 72259090    | -- andere (KN)                                                                                   |
| 72189099    | ---- anderes (KN)                                                                                  | ex 72261000 | -- andere (KN):                                                                                  |
| ex 72199000 | -- andere (KN):                                                                                    |             | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                               |
| 72199091    | --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (KN)                                              | 72261091    | ---- kornorientiert (KN)                                                                         |
| 72199099    | --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (KN)                                            | 72261099    | ---- nicht kornorientiert (KN)                                                                   |
| ex 72202000 | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                      | ex 72262000 | -- nur kaltgewalzt (KN):                                                                         |
|             | --- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von (KN):                           | 72262039    | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                                |
| 72202031    | ---- 2,5 GHT oder mehr (KN)                                                                        |             | -- andere (KN):                                                                                  |
| 72202039    | ---- weniger als 2,5 GHT (KN)                                                                      |             | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                   |
|             | --- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:     | 72262059    | ---- andere (KN)                                                                                 |
|             |                                                                                                    |             | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                   |
| 72202051    | ---- 2,5 GHT oder mehr (KN)                                                                        |             | ---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):                                   |
| 72202059    | ---- weniger als 2,5 GHT                                                                           | 72262079    | ---- andere (KN)                                                                                 |
|             | --- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von (KN):                     | 72262090    | ---- andere (KN)                                                                                 |
| 72202091    | ---- 2,5 GHT oder mehr (KN)                                                                        | ex 72269200 | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                |
| 72202099    | ---- weniger als 2,5 GHT (KN)                                                                      |             | --- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT (KN) |
|             |                                                                                                    | 72269299    | ---- andere (KN)                                                                                 |

|             |                                                                                                                                                                      |             |                                                                                                                            |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 72269900 | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                                                                                                       | ex 73101000 | - mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder mehr (KN)                                                                  |
| 72269919    | ---- andere (KN)                                                                                                                                                     | 73101010    | ---- ortsfest (bulgarischer Zollltarif)                                                                                    |
|             | ---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                                                                                  | 73101020    | ---- nicht ortsfest (bulgarischer Zollltarif)                                                                              |
|             | ---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):                                                                                                       | ex 73102900 | -- andere (KN)                                                                                                             |
| 72269939    | ----- andere (KN)                                                                                                                                                    | 73102910    | ---- Fässer, Trommeln und ähnliche Behälter, von der für den Transport von Milch verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif) |
| 72269990    | ---- andere (KN)                                                                                                                                                     | 73102990    | ---- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                      |
| 72291000    |                                                                                                                                                                      | 73110000    |                                                                                                                            |
| 72292000    |                                                                                                                                                                      | 73121000    |                                                                                                                            |
| 72299000    |                                                                                                                                                                      | 73129000    |                                                                                                                            |
| ex 73021000 |                                                                                                                                                                      | 73141100    |                                                                                                                            |
| 73021010    | -- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall (KN)                                                                                                          | 73141900    |                                                                                                                            |
| 73023000    |                                                                                                                                                                      | 73142000    |                                                                                                                            |
| ex 73024000 |                                                                                                                                                                      | 73143000    |                                                                                                                            |
| 73024090    | -- andere (KN)                                                                                                                                                       | 73144100    |                                                                                                                            |
| ex 73029000 |                                                                                                                                                                      | 73144200    |                                                                                                                            |
| 73029030    | -- Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen (KN)                                                                                                                    | 73144900    |                                                                                                                            |
| 73029090    | -- andere (KN)                                                                                                                                                       | 73145000    |                                                                                                                            |
| 73030000    |                                                                                                                                                                      | 73151200    |                                                                                                                            |
| ex 73041000 |                                                                                                                                                                      | 73151900    |                                                                                                                            |
| 73041010    | -- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (KN) (Bulgarien)                                                                                          | 73152000    |                                                                                                                            |
| 73041030    | -- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (KN)                                                                                             | 73158100    |                                                                                                                            |
| 73041090    | -- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (CN)                                                                                                          | 73158200    |                                                                                                                            |
| 73043100    |                                                                                                                                                                      | 73158900    |                                                                                                                            |
| 73043900    |                                                                                                                                                                      | 73159000    |                                                                                                                            |
| 73044100    |                                                                                                                                                                      | ex 73160000 |                                                                                                                            |
| 73044900    |                                                                                                                                                                      | 73160010    | ---- Schiffsanker (bulgarischer Zollltarif)                                                                                |
| 73045100    |                                                                                                                                                                      | 73160090    | ---- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                      |
| 73045900    |                                                                                                                                                                      | 73191000    |                                                                                                                            |
| 73049000    |                                                                                                                                                                      | 73192000    |                                                                                                                            |
|             | - andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                   | 73193000    |                                                                                                                            |
| ex 73059000 | - andere (KN):                                                                                                                                                       | 73199000    |                                                                                                                            |
| 73059010    | ---- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif) | 73202000    |                                                                                                                            |
| 73059090    | ---- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                |             |                                                                                                                            |
| ex 73061000 |                                                                                                                                                                      | ex 73209000 | - andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                         |
|             | -- längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von (KN):                                                                                                      | 73209010    | - andere (KN):                                                                                                             |
| 73061011    | ---- 168,3 mm oder weniger (KN)                                                                                                                                      | 73209090    | -- Spiralfachfedern (KN)                                                                                                   |
| 73061019    | ---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (KN)                                                                                                                             |             | -- andere (KN)                                                                                                             |
| 73062000    |                                                                                                                                                                      | 73239100    |                                                                                                                            |
| 73063000    |                                                                                                                                                                      | 73239200    |                                                                                                                            |
| 73064000    |                                                                                                                                                                      | ex 73241000 |                                                                                                                            |
| 73065000    |                                                                                                                                                                      | 73241010    | -- für zivile Luftfahrzeuge (KN)                                                                                           |
| 73066000    |                                                                                                                                                                      | 73241090    | -- andere (KN)                                                                                                             |
| 73069000    |                                                                                                                                                                      | ex 73249010 |                                                                                                                            |
| ex 73082000 |                                                                                                                                                                      | 73249010    | -- hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge (bulgarischer Zollltarif)                        |
| 73082010    | - Türme (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                    | 73249090    |                                                                                                                            |
| 73082090    | - Gittermaste (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                              | ex 73262000 |                                                                                                                            |
| ex 73090000 |                                                                                                                                                                      | 73262010    | -- für zivile Luftfahrzeuge (KN)                                                                                           |
| 73090011    | ---- Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (bulgarischer Zollltarif)                                                                                | 75021000    |                                                                                                                            |
| 73090019    | ---- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                | 75022000    |                                                                                                                            |
| 73090020    | ---- nicht ortsfest, von der für Transport oder Verpackung verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif)                                                                 | 75030000    |                                                                                                                            |
|             | - mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder mehr (bulgarischer Zollltarif):                                                                                      | 75040000    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051110    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051121    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051129    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051210    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051221    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75051229    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75052100    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75071100    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75071200    |                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                      | 75072000    |                                                                                                                            |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 75090010 | 84651000 |
| 75090090 | 84659500 |
| 76031000 | 84669200 |
| 76032000 | 84679200 |
| 76090000 | 84679900 |
| 76129010 | 84688010 |
| 76129020 | 84688090 |
| 78030010 | 84711000 |
| 78030090 | 84721000 |
| 78041100 | 84722000 |
| 82122000 | 84723000 |
| 82129000 | 84729090 |
| 83112000 | 84734090 |
| 83113000 | 84741000 |
| 83119000 | 84743200 |
| 84022000 | 84743900 |
| 84151000 | 84748000 |
| 84158100 | 84749000 |
| 84158200 | 84761100 |
| 84159000 | 84761900 |
| 84201000 | 84769000 |
| 84209100 | 84798910 |
| 84209900 | 84798920 |
| 84271000 | 84798930 |
| 84272000 | 84798990 |
| 84279000 | 84799010 |
| 84284000 | 84799090 |
| 84285000 | 84859010 |
| 84286000 | 84859090 |
| 84289000 | 85093000 |
| 84291100 | 85102000 |
| 84291900 | 85109010 |
| 84292000 | 85109099 |
| 84293000 | 85329000 |
| 84294010 | 85399000 |
| 84295210 | 85447000 |
| 84295220 | 85452000 |
| 84295910 | 86069120 |
| 84295920 | 87031000 |
| 84306200 | 87032110 |
| 84341000 | 87032120 |
| 84349000 | 87032191 |
| 84401000 | 87032199 |
| 84409000 | 87032210 |
| 84412000 | 87032220 |
| 84413000 | 87032291 |
| 84414000 | 87032299 |
| 84418000 | 87032310 |
| 84423000 | 87032320 |
| 84451100 | 87032391 |
| 84461000 | 87032399 |
| 84511000 | 87032410 |
| 84518000 | 87032420 |
| 84521000 | 87032491 |
| 84523000 | 87032499 |
| 84632000 | 87033110 |
|          | 87033120 |
|          | 87033191 |
|          | 87033199 |
|          | 87033210 |
|          | 87033220 |

|          |          |
|----------|----------|
| 87033291 | 91019110 |
| 87033299 | 91019120 |
| 87033310 | 91019190 |
| 87033320 | 91019910 |
| 87033391 | 91019920 |
| 87033399 | 91019990 |
| 87039010 |          |
| 87039020 | 91021100 |
| 87039091 | 91021200 |
| 87039099 | 91021900 |
|          | 91022100 |
| 87041000 | 91022900 |
| 87042100 | 91029110 |
| 87042200 | 91029120 |
| 87042300 | 91029190 |
| 87043100 | 91029910 |
| 87043200 | 91029920 |
| 87049000 | 91029990 |
|          |          |
| 90012000 | 91031000 |
| 90015000 | 91039000 |
|          |          |
| 90021100 | 91040000 |
| 90021900 |          |
| 90022000 |          |
| 90029000 | 91051100 |
|          | 91051900 |
| 90049000 | 91052100 |
|          | 91052900 |
| 90061000 | 91059100 |
| 90062000 | 91059900 |
| 90065100 |          |
| 90065200 | 91061000 |
| 90065300 | 91062000 |
| 90065900 | 91069000 |
| 90066100 |          |
| 90066200 | 91070000 |
| 90066900 |          |
| 90069100 | 91081100 |
| 90069900 | 91081200 |
|          | 91081900 |
| 90071100 | 91082000 |
| 90071900 | 91089100 |
| 90072100 | 91089900 |
| 90072900 |          |
| 90079100 | 91091100 |
| 90079200 | 91091910 |
|          | 91091990 |
| 90082000 | 91099010 |
|          | 91099090 |
| 90101000 |          |
| 90102000 | 91101100 |
| 90103000 | 91101200 |
|          | 91101900 |
| 90131000 | 91109000 |
| 90132000 |          |
| 90138010 | 91111000 |
| 90138090 | 91112000 |
| 90139000 | 91118000 |
|          | 91119000 |
| 90141000 |          |
| 90148000 | 91121000 |
|          | 91128000 |
| 90183900 | 91129000 |
|          |          |
| 90241000 | 91141000 |
| 90248000 | 91142000 |
| 90249000 | 91143000 |
|          | 91144000 |
| 90251100 | 91149000 |
| 90259000 |          |
|          |          |
| 90272000 | 92011000 |
| 90273000 | 92012000 |
| 90275000 | 92019000 |
|          |          |
| 90281000 | 92030000 |
| 90282000 |          |
| 90283000 | 96170000 |
| 90289000 |          |
|          | 96180000 |
| 91011100 |          |
| 91011200 | 97011000 |
| 91011900 | 97019000 |
| 91012100 |          |
| 91012900 | 97040000 |

## Anhang VI

|          |                                                       |
|----------|-------------------------------------------------------|
| 25051000 | 26180000                                              |
| 25059000 | ex 26190000                                           |
|          | -- andere (KN):                                       |
| 25061000 | 26190091 -- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von |
| 25062100 | Eisen oder Mangan (KN)                                |
| 25062900 | 26190093 -- Schlacken, geeignet zur Gewinnung von     |
|          | Titanoxid (KN)                                        |
| 25070000 | 26190095 -- Abfälle, geeignet zur Gewinnung von       |
|          | Vanadium (KN)                                         |
| 25081000 | 26190099 -- andere (KN)                               |
| 25084000 |                                                       |
| 25085000 | 26201100                                              |
| 25086000 | 26201900                                              |
| 25087000 | 26202000                                              |
|          | 26203000                                              |
| 25090000 | 26204000                                              |
|          | 26205000                                              |
| 25140000 | 26209000                                              |
|          |                                                       |
| 25151100 | 26210000                                              |
| 25151200 |                                                       |
| 25152000 |                                                       |
|          | 27030000                                              |
| 25161100 |                                                       |
| 25161200 | ex 27040000                                           |
| 25162100 | 27040011 -- zum Herstellen von                        |
| 25162200 | Elektroden (KN)                                       |
| 25169000 | 27040090 -- andere (KN)                               |
|          |                                                       |
| 25171000 | 27071000                                              |
| 25172000 | 27072000                                              |
| 25173000 | 27074000                                              |
| 25174100 | 27075000                                              |
| 25174900 | 27076000                                              |
|          | 27079100                                              |
| 25181000 | 27079900                                              |
| 25182000 |                                                       |
| 25183000 |                                                       |
|          | 27081000                                              |
| 25201000 | 27082000                                              |
| 25202010 |                                                       |
| 25202090 | 27100010                                              |
|          | 27100040                                              |
| 25210010 | 27100050                                              |
| 25210090 | 27100060                                              |
|          |                                                       |
| 25221000 | 27111900                                              |
| 25222000 |                                                       |
| 25223000 |                                                       |
|          | 27129010                                              |
| 25231000 |                                                       |
| 25232100 | 27132000                                              |
| 25232910 | 27139000                                              |
| 25232920 |                                                       |
| 25232930 | 27141000                                              |
| 25233000 | 27149000                                              |
| 25239000 |                                                       |
|          | 27150010                                              |
| 25291000 | 27150090                                              |
| 25292100 |                                                       |
| 25292200 |                                                       |
| 25293000 | 28011000                                              |
|          |                                                       |
| 25301000 | 28042900                                              |
| 25302000 | 28043000                                              |
| 25303000 | 28045000                                              |
| 25304000 | 28046100                                              |
| 25309000 | 28046900                                              |
|          | 28048000                                              |
|          | 28049000                                              |
| 26020000 |                                                       |
|          | 28051100                                              |
| 26030000 | 28051900                                              |
|          | 28052100                                              |
| 26070000 | 28052200                                              |
|          | 28053000                                              |
| 26080000 |                                                       |
|          | 28061000                                              |
| 26121000 |                                                       |

|          |          |
|----------|----------|
| 28080020 | 28441010 |
|          | 28441090 |
| 28092010 | 28442000 |
|          | 28443020 |
| 28112300 | 28443090 |
|          | 28444090 |
| 28131000 | 28445000 |
| 28139010 |          |
| 28139090 | 28451000 |
|          | 28459000 |
| 28141000 |          |
| 28142000 | 28461000 |
|          | 28469000 |
| 28151200 |          |
|          | 28491000 |
| 28161000 | 28492000 |
| 28162000 | 28499000 |
| 28163000 |          |
|          | 28510040 |
| 28170000 | 28510090 |
|          |          |
| 28230000 | 29031400 |
|          | 29031500 |
| 28241000 | 29032100 |
| 28242000 |          |
| 28249000 | 29041090 |
|          |          |
| 28261100 | 29051300 |
| 28261200 | 29051700 |
| 28261900 | 29053100 |
| 28262000 |          |
| 28263000 | 29061100 |
| 28269000 |          |
|          | 29141100 |
| 28273300 | 29145000 |
| 28273910 |          |
| 28274921 | 29161300 |
| 28274922 | 29161400 |
| 28274990 |          |
|          | 29181300 |
| 28281000 |          |
| 28289000 | 29261000 |
|          | 29262000 |
| 28291100 |          |
| 28291900 | 29310011 |
|          | 29310019 |
| 28301000 |          |
|          | 29331900 |
| 28321000 | 29333900 |
|          | 29334000 |
| 28332300 | 29335990 |
|          | 29337100 |
| 28341000 | 29339010 |
|          |          |
| 28352100 | 29350010 |
| 28352200 |          |
| 28352300 | 29362300 |
| 28352400 | 29362400 |
| 28352500 | 29362600 |
| 28352600 | 29362900 |
|          |          |
| 28362000 | 29391020 |
| 28363000 | 29391090 |
| 28364000 | 29392190 |
| 28365000 |          |
|          | 30019010 |
| 28371100 | 30019090 |
| 28371900 |          |
| 28372000 | 30021010 |
|          | 30021020 |
| 28380000 | 30021090 |
|          | 30022000 |
| 28391100 | 30023100 |
| 28391900 | 30029010 |
|          | 30029090 |
| 28413000 |          |
|          | 30032000 |
| 28429010 | 30033100 |
| 28429020 | 30033900 |
| 28429090 | 30034000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 30039000 | 33012500 |
| 30041000 | 33030000 |
| 30042000 |          |
| 30043100 | 33041000 |
| 30043900 | 33042000 |
| 30044000 | 33043000 |
| 30045000 | 33049100 |
| 30049000 | 33049900 |
| 30051000 | 33051000 |
| 30059010 | 33052000 |
| 30059090 | 33053000 |
|          | 33059000 |
| 30061000 |          |
| 30064019 | 33061000 |
|          | 33069000 |
| 31010010 |          |
| 31010090 | 33071000 |
|          | 33072000 |
| 31021000 | 33073000 |
| 31022100 | 33074100 |
| 31022910 | 33074900 |
| 31022990 | 33079000 |
| 31023000 |          |
| 31024000 | 34011110 |
| 31025010 | 34011120 |
| 31025090 | 34011910 |
| 31026000 | 34011920 |
| 31027010 | 34012000 |
| 31027090 |          |
| 31028000 | 34022000 |
| 31029000 |          |
| 31043010 | 34054010 |
| 31043090 | 34054090 |
| 31049011 | 34059000 |
| 31049019 |          |
| 31049090 | 34060000 |
| 31051010 | 35019010 |
| 31051020 | 35019091 |
| 31051030 | 35019092 |
| 31051040 |          |
| 31051090 | 35021000 |
| 31052000 | 35029000 |
| 31059010 |          |
| 31059090 | 35051010 |
|          | 35051021 |
|          | 35051029 |
| 32021000 | 35052010 |
|          | 35052020 |
| 32030010 | 35052090 |
| 32030090 |          |
| 32041100 | 36010010 |
| 32041200 | 36010090 |
| 32041300 |          |
| 32041400 | 36020000 |
| 32041500 |          |
| 32041600 | 36030010 |
| 32041700 | 36030021 |
| 32041900 | 36030029 |
| 32042000 | 36030030 |
| 32049000 | 36030091 |
|          | 36030099 |
| 32072000 | 36041000 |
| 32073000 | 36049000 |
| 32074000 |          |
| 32081000 | 36050000 |
| 32082000 |          |
| 32089000 | 36061000 |
|          | 36069000 |
| 32091000 |          |
| 32099000 | 37031010 |
|          | 37032010 |
| 32100010 | 37032090 |
| 32100090 | 37039010 |
|          | 37039090 |
| 33012300 | 38011000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 38081000 | 39233000 |
| 38082000 | 39235000 |
|          | 39239010 |
| 38091000 | 39239090 |
| 38099100 |          |
| 38099200 | 39241000 |
| 38099900 | 39249010 |
|          | 39249090 |
| 38112100 |          |
| 38112900 | 39251000 |
|          | 39252000 |
| 38122000 | 39253000 |
|          | 39259000 |
| 38151200 |          |
|          | 39262000 |
| 38171000 | 39263000 |
|          | 39264000 |
| 38190000 | 39269000 |
|          |          |
| 38200000 | 40011000 |
|          | 40012100 |
| 38210000 | 40012200 |
|          | 40012900 |
| 39011000 | 40013000 |
| 39012000 |          |
| 39013000 | 40021100 |
| 39019000 | 40021900 |
|          | 40022090 |
| 39021000 | 40023100 |
| 39022000 | 40024900 |
| 39023000 | 40025900 |
| 39029000 | 40026000 |
|          |          |
| 39031100 | 40030000 |
| 39031900 |          |
| 39032000 |          |
| 39033000 | 40040000 |
|          |          |
| 39041000 | 40051000 |
|          |          |
| 39073000 | 40101000 |
|          | 40109100 |
| 39081000 | 40109900 |
|          |          |
| 39100000 | 40112000 |
|          | 40119100 |
| 39119000 | 40119900 |
|          |          |
| 39131000 | 40121000 |
| 39139011 | 40122000 |
| 39139019 | 40129000 |
|          |          |
| 39140000 | 40131010 |
|          | 40131020 |
| 39151000 | 40132000 |
| 39152000 | 40139020 |
| 39153000 | 40139030 |
| 39159000 | 40139090 |
|          |          |
| 39171010 | 40169920 |
| 39171090 |          |
|          | 41021000 |
| 39181010 | 41022100 |
| 39181020 | 41022900 |
| 39181090 |          |
| 39189010 | 41051100 |
| 39189020 | 41051200 |
| 39189090 | 41051900 |
|          | 41052000 |
|          |          |
| 39221000 |          |
| 39222000 | 41061100 |
| 39229011 | 41061200 |
| 39229012 | 41061900 |
| 39229090 | 41062000 |
|          |          |
| 39231000 | 41071000 |
| 39232110 | 41072110 |
| 39232190 | 41072190 |
| 39232910 | 41072910 |
| 39232990 | 41072990 |

|          |          |
|----------|----------|
| 42010000 | 44181000 |
|          | 44182000 |
| 42021100 | 44183000 |
| 42021200 | 44194000 |
| 42021900 | 44185000 |
| 42022100 | 44189010 |
| 42022200 | 44189090 |
| 42022900 |          |
| 42023100 | 44201000 |
| 42023200 | 44209010 |
| 42023900 | 44209090 |
|          |          |
| 42029100 | 44211000 |
| 42029200 | 44219010 |
| 42029900 | 44219090 |
|          |          |
| 42031000 | 47031100 |
| 42032100 | 47031900 |
| 42032900 | 47032100 |
| 42033000 | 47032900 |
| 42034000 |          |
|          | 47041100 |
| 42050000 | 47041900 |
|          | 47042100 |
| 43021910 | 47042900 |
| 43021920 |          |
| 43021991 | 47050000 |
| 43021992 |          |
| 43023000 | 47061000 |
|          | 47069100 |
| 43031010 | 47069200 |
| 43031090 | 47069300 |
| 43039000 |          |
|          | 47071000 |
| 43040010 | 47072000 |
| 43040020 | 47073000 |
| 43040090 | 47079000 |
|          |          |
| 44050000 | 48010000 |
|          |          |
| 44061000 | 48021000 |
| 44069000 | 48022000 |
|          |          |
| 44091000 | 48041900 |
| 44092000 | 48042900 |
|          | 48043100 |
| 44101000 | 48043900 |
| 44109000 | 48044100 |
|          | 48044200 |
| 44111100 | 48044900 |
| 44111900 | 48045100 |
| 44112100 | 48045200 |
| 44112900 |          |
| 44113100 | 48051000 |
| 44113900 | 48052100 |
| 44119100 | 48052300 |
| 44119900 | 48052900 |
|          |          |
| 44121100 | 48061000 |
| 44121200 | 48062000 |
| 44121900 | 48063000 |
| 44122100 | 48064000 |
| 44122900 |          |
| 44129100 | 48071000 |
| 44129900 |          |
|          | 48081000 |
| 44130000 | 48082000 |
|          | 48083000 |
| 44140000 | 48089000 |
|          |          |
| 44151000 | 48091000 |
| 44152000 | 48092000 |
|          | 48099000 |
| 44160000 |          |
|          | 48111000 |
| 44170010 | 48112100 |
| 44170020 | 48112900 |
| 44170030 | 48113100 |
| 44170040 | 48113900 |
| 44170090 | 48114000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 48119000 | 52054500 |
| 48120000 | 52062100 |
| 48139090 | 52063200 |
|          | 52064200 |
|          | 52064300 |
| 48141000 |          |
| 48142000 | 52071000 |
| 48143000 |          |
| 48149010 | 52081100 |
| 48149090 | 52081200 |
|          | 52081300 |
| 48150000 | 52081900 |
|          | 52082100 |
| 48181000 | 52082200 |
| 48182000 | 52082300 |
| 48183000 | 52082900 |
| 48184000 | 52083100 |
| 48185000 | 52083200 |
| 48189000 | 52083300 |
|          | 52083900 |
| 48191000 | 52084100 |
| 48192000 | 52084200 |
| 48193000 | 52084300 |
| 48194000 | 52084900 |
| 48195000 | 52085100 |
| 48196000 | 52085200 |
|          | 52085300 |
| 48201000 | 52085900 |
| 48202000 |          |
| 48203000 |          |
| 48204000 | 52091100 |
| 48205000 | 52091200 |
| 48209000 | 52092100 |
|          | 52092200 |
| 48236000 | 52092900 |
| 48237000 | 52093100 |
| 48239000 | 52093200 |
|          | 52094100 |
| 49060000 | 52094300 |
|          | 52094900 |
| 50010000 | 52095100 |
|          | 52295200 |
| 50020000 |          |
|          | 52101100 |
| 50071000 | 52101200 |
| 50072000 | 52101900 |
| 50079000 | 52102100 |
|          | 52102200 |
| 51011100 | 52102900 |
| 51011900 | 52103100 |
|          | 52103200 |
| 51021000 | 52103900 |
|          | 52104100 |
| 51100010 | 52104200 |
| 51100020 | 52104900 |
|          |          |
| 51111100 | 52105100 |
| 51111900 | 52105200 |
| 51112000 | 52105900 |
| 51113000 |          |
| 51119000 | 52111100 |
|          | 52111200 |
| 51121100 | 52112100 |
| 51121900 | 52112200 |
| 51122000 | 52112900 |
| 51123000 | 52113100 |
| 51129000 | 52113200 |
|          | 52113900 |
| 51130000 | 52114100 |
|          | 52114300 |
| 52029900 | 52114900 |
|          | 52115100 |
| 52041100 | 52115200 |
| 52041900 | 52115900 |
| 52042000 |          |
|          |          |
| 52051200 | 52121100 |
| 52052200 | 52121200 |

|          |          |
|----------|----------|
| 52121300 | 55113000 |
| 52121400 |          |
| 52121500 | 55121100 |
| 52122100 | 55122100 |
| 52122200 | 55122900 |
| 52122300 | 55129100 |
| 52122400 | 55129900 |
| 52122500 |          |
|          | 55131100 |
| 53011000 | 55131200 |
| 53012100 | 55131300 |
| 53012900 | 55131900 |
| 53013000 | 55132200 |
|          | 55132300 |
| 53021000 | 55132900 |
| 53029000 | 55133100 |
|          | 55133200 |
| 53061000 | 55133300 |
| 53062000 | 55133900 |
|          | 55134100 |
| 53091100 | 55134200 |
| 53091900 | 55134300 |
| 53092100 | 55134900 |
| 53092900 |          |
|          | 55141100 |
| 53109000 | 55141200 |
|          | 55141300 |
| 53110000 | 55141900 |
|          | 55142100 |
| 54011020 | 55142200 |
| 54012020 | 55142300 |
|          | 55142900 |
| 54023300 | 55143100 |
| 54023900 | 55143200 |
|          | 55143300 |
| 54061000 | 55143900 |
| 54062000 | 55144100 |
|          | 55144200 |
| 54071000 | 55144300 |
| 54072000 | 55144900 |
| 54073000 |          |
| 54074100 | 55151100 |
| 54074200 | 55151200 |
| 54074300 | 55151300 |
| 54074400 | 55152200 |
| 54075100 | 55159200 |
| 54075200 | 55159900 |
| 54075300 |          |
| 54075400 | 55161100 |
| 54076000 | 55161200 |
| 54077100 | 55161300 |
| 54077200 | 55161400 |
| 54077300 | 55162100 |
| 54077400 | 55162200 |
| 54078100 | 55162300 |
| 54078200 | 55162400 |
| 54078300 | 55163100 |
| 54078400 | 55163200 |
| 54079100 | 55163300 |
| 54079200 | 55163400 |
| 54079300 | 55164100 |
| 54079400 | 55164200 |
|          | 55164300 |
| 54081000 | 55164400 |
| 54082100 | 55169100 |
| 54082200 | 55169300 |
| 54082300 | 55169400 |
| 54092400 |          |
| 54083100 |          |
| 54083200 | 56012200 |
| 54083300 |          |
| 54083400 | 56030000 |
|          |          |
| 55082000 | 57011000 |
|          | 57019000 |
|          |          |
| 55096200 | 57021000 |
| 55096900 | 57023100 |
|          | 57023200 |
| 55111000 | 57024100 |
| 55112000 |          |

|          |          |
|----------|----------|
| 57024200 | 60029390 |
| 57024900 |          |
| 57025100 | 61011000 |
| 57025200 | 61012000 |
| 57029100 | 61013000 |
| 57029200 | 61019000 |
| 57031000 | 61021000 |
| 57032000 | 61022000 |
| 57033000 | 61023000 |
| 57039000 | 61029000 |
| 57041000 | 61031100 |
| 57049000 | 61031200 |
|          | 61031900 |
| 57050000 | 61032100 |
|          | 61032200 |
| 58011000 | 61032900 |
|          | 61033100 |
| 58012100 | 61033200 |
| 58012200 | 61033300 |
| 58012300 | 61033900 |
| 58012400 | 61034100 |
| 58012500 | 61034200 |
| 58012600 | 61034300 |
| 58013100 | 61034900 |
| 58013200 |          |
| 58013300 | 61041100 |
| 58013400 | 61041200 |
| 58013500 | 61041300 |
| 58013600 | 61042100 |
| 58019000 | 61042200 |
|          | 61042300 |
| 58021100 | 61042900 |
| 58021900 | 61043100 |
| 58022000 | 61043200 |
| 58023000 | 61043300 |
|          | 61044100 |
| 58031010 | 61044200 |
| 58031090 | 61044300 |
| 58039000 | 61044400 |
|          | 61044900 |
| 58041000 | 61045100 |
| 58042100 | 61045200 |
| 58042900 | 61045300 |
| 58043000 | 61045900 |
|          | 61046100 |
| 58050000 | 61046200 |
|          | 61046900 |
| 58061000 |          |
| 58063100 | 61051000 |
| 58063200 | 61052000 |
| 58063900 |          |
| 58064000 | 61061000 |
|          | 61062000 |
| 58079000 | 61069000 |
| 58081000 | 61071100 |
| 58089000 | 61071200 |
|          | 61071900 |
| 59021000 | 61072100 |
|          | 61072200 |
| 59041000 |          |
| 59049100 | 61081100 |
| 59049200 | 61082100 |
|          | 61082200 |
| 60011000 | 61082900 |
| 60012100 | 61083100 |
| 60012200 | 61083200 |
| 60012900 | 61083900 |
| 60019100 | 61089100 |
| 60019200 | 61089200 |
| 60019900 |          |
| 60021000 | 61091000 |
| 60022000 | 61099020 |
| 60024210 | 61099090 |
| 60024290 |          |
| 60024310 | 61101000 |
| 60024390 | 61102000 |
| 60029290 | 61103000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 61109000 | 62042300 |
| 61111000 | 62042900 |
| 61112000 | 62043100 |
| 61113000 | 62043200 |
| 61119000 | 62043300 |
|          | 62043900 |
|          | 62044100 |
| 61121100 | 62044200 |
| 61121200 | 62044300 |
| 61121900 | 62044400 |
| 61122090 | 62044900 |
| 61123100 | 62045100 |
| 61123900 | 62045200 |
| 61124100 | 62045300 |
| 61124900 | 62045900 |
|          | 62046100 |
| 61130000 | 62046200 |
|          | 62046300 |
|          | 62046900 |
| 61141000 |          |
| 61142000 | 62051000 |
| 61143000 | 62052000 |
| 61149000 | 62053000 |
|          | 62059000 |
| 61151100 |          |
| 61151200 | 62061000 |
| 61151900 | 62062000 |
| 61152000 | 62063000 |
| 61159100 | 62064000 |
| 61159200 | 62069000 |
| 61159300 |          |
|          |          |
| 61161000 | 62071100 |
| 61169100 | 62071900 |
| 61169200 | 62072100 |
| 61169300 | 62072200 |
| 61169900 | 62079100 |
|          | 62079900 |
|          |          |
| 61171000 |          |
| 61172000 | 62081100 |
| 61178000 | 62081900 |
| 61179000 | 62082100 |
|          | 62082200 |
| 62011100 | 62082900 |
| 62011200 | 62089100 |
| 62011300 | 62089200 |
| 62011900 | 62089900 |
| 62019100 |          |
| 62019200 | 62092000 |
| 62019300 | 62093000 |
| 62019900 |          |
|          |          |
| 62021100 | 62101010 |
| 62021200 | 62101090 |
| 62021300 | 62102010 |
| 62021900 | 62102090 |
| 62029100 | 62103010 |
| 62029200 | 62103090 |
| 62029300 | 62104010 |
|          | 62104090 |
|          | 62105010 |
|          | 62105090 |
| 62031100 |          |
| 62031900 | 62111110 |
| 62032100 | 62111190 |
| 62032200 | 62111290 |
| 62032300 | 62112090 |
| 62032900 | 62113100 |
| 62033100 | 62113200 |
| 62033200 | 62113300 |
| 62033300 | 62113900 |
| 62033900 | 62114100 |
| 62034100 | 62114200 |
| 62034200 | 62114300 |
| 62034300 | 62114900 |
| 62034900 |          |
|          |          |
| 62041100 | 62121000 |
| 62041200 | 62122000 |
| 62041300 |          |
| 62041900 | 62131000 |
| 62042100 | 62132000 |
| 62042200 | 62139000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 62141000 | 65030020 |
| 62142000 | 65030090 |
| 62151000 | 65040000 |
| 62152000 | 65051010 |
| 62159000 | 65051090 |
| 62160090 | 65059000 |
| 62171000 | 65069100 |
| 62179000 | 65069200 |
|          | 65069900 |
| 63012000 | 65070000 |
| 63013000 |          |
| 63021000 | 66011000 |
| 63022100 | 66019100 |
| 63023100 | 66019900 |
| 63023200 |          |
| 63025100 | 66020000 |
| 63025200 |          |
| 63025300 | 66031000 |
| 63025900 | 66032000 |
| 63026000 | 66039000 |
| 63029100 |          |
| 63029200 | 67010010 |
| 63029900 | 67010090 |
| 63031100 | 67021000 |
| 63031200 | 67029000 |
| 63031900 |          |
| 63039100 | 67030000 |
| 63039200 |          |
| 63039900 | 67041100 |
|          | 67041900 |
|          | 67042000 |
| 63041100 | 67049000 |
| 63041900 |          |
| 63049100 | 68010000 |
| 63049200 |          |
| 63049300 | 68021011 |
| 63049900 | 68021019 |
|          | 68021020 |
| 63051000 | 68022100 |
| 63052000 | 68022200 |
| 63053100 | 68022300 |
|          | 68022900 |
| 63062100 | 68029100 |
| 63062200 | 68029200 |
| 63062900 | 68029300 |
|          | 68029900 |
| 64019100 |          |
| 64019200 | 68030010 |
| 64019900 | 68030090 |
| 64021100 | 68041010 |
| 64021900 | 68041020 |
| 64022000 | 68042110 |
| 64029100 | 68042190 |
| 64029900 | 68042210 |
|          | 68042290 |
| 64031100 | 68042310 |
| 64031900 | 68042390 |
| 64032000 | 68043000 |
| 64033000 |          |
| 64034000 | 68071000 |
| 64035100 | 68079000 |
| 64035900 |          |
| 64039100 | 68080000 |
| 64039900 |          |
|          | 68091100 |
| 64041100 | 68091900 |
| 64041900 | 68099000 |
| 64042000 |          |
|          | 68101100 |
| 64051000 | 68101900 |
| 64052000 | 68102000 |
| 64059010 | 68109100 |
| 64059090 | 68109900 |
|          |          |
| 65030010 | 68111000 |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 68112000 | 70032090 |
| 68113000 | 70033010 |
| 68119000 | 70033090 |
| 68127000 | 70049010 |
| 68129000 | 70049020 |
|          | 70049090 |
| 68131000 |          |
| 68139000 | 70053010 |
|          | 70053090 |
| 68141000 |          |
| 68149000 | 70080000 |
| 68151000 | 70101000 |
| 68152000 | 70109010 |
| 68159100 | 70109090 |
| 68159900 |          |
| 69010010 | 70131010 |
| 69010090 | 70131090 |
|          | 70132100 |
|          | 70132900 |
| 69021010 | 70133100 |
| 69021090 | 70133200 |
| 69022010 | 70133900 |
| 69022090 | 70139100 |
| 69029010 | 70139900 |
| 69029090 |          |
| 69039010 | 70161000 |
| 69039020 | 70169010 |
| 69039090 | 70169090 |
|          |          |
| 69041000 | 70181000 |
| 69049000 |          |
| 69051000 | 70191000 |
| 69059000 | 70192000 |
|          | 70193100 |
|          | 70193200 |
|          | 70193900 |
| 69060000 | 70199000 |
| 69071010 | 71011000 |
| 69071020 | 71012100 |
| 69071090 | 71012200 |
| 69079010 |          |
| 69079020 | 71022100 |
| 69079090 | 71022900 |
| 69081010 | 71042090 |
| 69081020 | 71049090 |
| 69081090 |          |
| 69089010 | 71061010 |
| 68099020 | 71061020 |
| 69089090 | 71069110 |
|          | 71069120 |
| 69099011 | 71069210 |
| 69099019 | 71069220 |
| 69099021 |          |
| 69099029 | 71070000 |
|          |          |
| 69101000 | 71090000 |
| 69109010 |          |
| 69109090 | 71110000 |
|          |          |
| 69111000 | 71121000 |
| 69119000 | 71122000 |
|          | 71129000 |
| 69120000 |          |
|          | 71131100 |
| 69131000 | 71131900 |
| 69139000 | 71132000 |
|          |          |
| 69141000 | 71141100 |
| 69149010 | 71141900 |
| 69149090 | 71142000 |
|          |          |
| 70010010 | 71161010 |
| 70010090 | 71161020 |
|          | 71161091 |
|          | 71161092 |
| 70031990 | 71161099 |
| 70032010 | 71162011 |

|             |                                                                                                                                    |             |                                                                                        |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 71162012    |                                                                                                                                    | 72114991    | -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (KN) |
| 71162019    |                                                                                                                                    | 72114999    | --- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (KN)                             |
| 71162091    |                                                                                                                                    | ex 72119000 | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                          |
| 71162092    |                                                                                                                                    | 72119019    | --- andere (KN)                                                                        |
| 71162093    |                                                                                                                                    | 72119090    | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                       |
| 71162099    |                                                                                                                                    | ex 72121000 | -- andere (KN):                                                                        |
| 71171100    |                                                                                                                                    |             | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                         |
| 71171900    |                                                                                                                                    | 72121093    | --- andere (KN)                                                                        |
| 71179000    |                                                                                                                                    | 72121099    | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                      |
| 71181000    |                                                                                                                                    | ex 72122100 | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                         |
| 71189000    |                                                                                                                                    | 72122119    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72021900    |                                                                                                                                    | 72122190    | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                      |
| 72022100    |                                                                                                                                    | ex 72122900 | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                         |
| 72022900    |                                                                                                                                    | 72122919    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72051000    |                                                                                                                                    | 72122990    | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                      |
| 72052100    |                                                                                                                                    | ex 72123000 | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                         |
| 72052900    |                                                                                                                                    | 72123019    | --- andere (KN)                                                                        |
| ex 72071100 |                                                                                                                                    | 72123090    | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                      |
| 72071190    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                            | ex 72124000 | -- andere (KN):                                                                        |
| ex 72071200 |                                                                                                                                    |             | --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                         |
| 72071290    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                            | 72124093    | --- andere (KN)                                                                        |
| ex 72071900 | --- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt (KN):                                                                                  |             | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)                                      |
|             | ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (KN)                                                                                      | 72124098    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72071919    | ---- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                           | ex 72126000 | -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):                                          |
| ex 72072000 | -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke (KN): | 72126019    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72072019    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                            |             | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                      |
|             | -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke (KN):     | 72126093    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72072039    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                            | 72126099    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72072059    | --- vorgeschmiedet (KN)                                                                                                            | 72141000    |                                                                                        |
| ex 72099000 |                                                                                                                                    | 72152000    |                                                                                        |
| 72099090    | -- andere (KN)                                                                                                                     | 72153000    |                                                                                        |
| ex 72101100 |                                                                                                                                    | 72154000    |                                                                                        |
| 72101190    | --- andere (KN)                                                                                                                    | ex 72159000 |                                                                                        |
| ex 72101200 |                                                                                                                                    | 72159090    | -- anderer (KN)                                                                        |
| 72101290    | --- andere (KN)                                                                                                                    | ex 72169000 | -- andere (KN):                                                                        |
| ex 72104100 |                                                                                                                                    | 72169050    | --- geschmiedet (KN)                                                                   |
| 72104190    | --- andere (KN)                                                                                                                    | 72169060    | --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt (KN)                               |
| ex 72104900 |                                                                                                                                    |             | --- kalthergestellt oder kaltfertiggestellt (KN):                                      |
| 72104990    | --- andere (KN)                                                                                                                    | 72169091    | --- profilierte Bleche (KN)                                                            |
| ex 72107000 |                                                                                                                                    |             | --- andere (KN):                                                                       |
| 72107090    | -- andere (KN)                                                                                                                     |             | --- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt (KN):                                  |
| ex 72113000 | -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                                                  |             | --- verzinkt, mit einer Dicke von (KN):                                                |
|             | --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (KN):                                                                     | 72169093    | --- weniger als 2,5 mm (KN)                                                            |
| 72113039    | --- andere (KN)                                                                                                                    | 72169095    | --- 2,5 mm oder mehr (KN)                                                              |
| 72113050    | --- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (KN)                                            | 72169097    | --- andere (KN)                                                                        |
| 72113090    | --- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (KN)                                                                         | 72169098    | --- andere (KN)                                                                        |
| ex 72114100 | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                                                 |             |                                                                                        |
|             | --- andere (KN):                                                                                                                   |             |                                                                                        |
| 72114195    | --- Elektrobänder (KN)                                                                                                             |             |                                                                                        |
| 72114199    | --- andere (KN)                                                                                                                    |             |                                                                                        |
| ex 72114900 | --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):                                                                                 |             |                                                                                        |

|             |                                                                                                                                                                     |             |                                                            |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------|
| ex 72171100 |                                                                                                                                                                     | 73170000    |                                                            |
| 72171110    | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)                                                                                             | 73181100    |                                                            |
| ex 72171200 |                                                                                                                                                                     | 73181200    |                                                            |
| 72171290    | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN)                                                                                               | 73181300    |                                                            |
| 72171300    |                                                                                                                                                                     | 73181400    |                                                            |
| ex 72171900 |                                                                                                                                                                     | 73181500    |                                                            |
| 72171990    | --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN)                                                                                               | 73181600    |                                                            |
| 72172100    |                                                                                                                                                                     | 73181900    |                                                            |
| 72172200    |                                                                                                                                                                     | 73182100    |                                                            |
| 72172300    |                                                                                                                                                                     | 73182200    |                                                            |
| 72172900    |                                                                                                                                                                     | 73182300    |                                                            |
| 72173100    |                                                                                                                                                                     | 73182400    |                                                            |
| 72173200    |                                                                                                                                                                     | 73182900    |                                                            |
| 72173300    |                                                                                                                                                                     | 73201000    |                                                            |
| 72173900    |                                                                                                                                                                     | 73211100    |                                                            |
| 73012000    |                                                                                                                                                                     | 73211200    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 73211300    | -- (bulgarischer Zollltarif)                               |
| ex 73041000 |                                                                                                                                                                     | ex 73218100 | -- (KN):                                                   |
| 73041010    | -- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (bulgarischer Zollltarif)                                                                                | 73218110    | --- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)                     |
| 73042000    |                                                                                                                                                                     | 73218110    | --- mit eigener Abgasführung (KN)                          |
| 73051100    |                                                                                                                                                                     | 73218190    | --- andere (KN)                                            |
| 73051200    |                                                                                                                                                                     |             | -- (bulgarischer Zollltarif)                               |
| 73051900    |                                                                                                                                                                     | ex 73218200 | -- (KN):                                                   |
| 73052000    | -- längsnahtgeschweißt (bulgarischer Zollltarif):                                                                                                                   | 73218210    | --- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)                     |
| ex 73053100 | -- längsnahtgeschweißt (KN)                                                                                                                                         | 73218210    | --- mit eigener Abgasführung (KN)                          |
| 73053110    | --- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif) | 73218290    | --- andere (KN)                                            |
| 73053190    | --- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                |             | -- (bulgarischer Zollltarif):                              |
|             | --- (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                       | ex 73218300 | -- (KN)                                                    |
| ex 73053900 | -- andere (KN)                                                                                                                                                      | 73218310    | --- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)                     |
| 73053910    | --- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif) | 73218390    | --- andere (bulgarischer Zollltarif)                       |
| 73053990    | --- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                | 73219000    |                                                            |
| ex 73061000 |                                                                                                                                                                     | 73221100    |                                                            |
| 73061090    | -- spiralnahtgeschweißt (KN)                                                                                                                                        | 73221900    |                                                            |
| 73071100    |                                                                                                                                                                     | 73229000    |                                                            |
| 73071900    |                                                                                                                                                                     | 73231000    |                                                            |
| 73072100    |                                                                                                                                                                     | 73239300    |                                                            |
| 73072200    |                                                                                                                                                                     | 73239400    |                                                            |
| 73072300    |                                                                                                                                                                     | 73239900    |                                                            |
| 73072900    |                                                                                                                                                                     | -- 73242100 |                                                            |
| 73079100    |                                                                                                                                                                     | 73242900    | -- andere, einschließlich Teile (bulgarischer Zollltarif): |
| 73079200    |                                                                                                                                                                     |             | -- (KN)                                                    |
| 73079300    |                                                                                                                                                                     | ex 73249000 | -- (KN)                                                    |
| 73079900    |                                                                                                                                                                     | ex 73249010 | -- andere hygienische Artikel (bulgarischer Zollltarif)    |
| 73081000    |                                                                                                                                                                     | 73251000    |                                                            |
| 73083000    | -- (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                        | 73259100    |                                                            |
| ex 73084000 | -- (KN)                                                                                                                                                             | ex 73259900 |                                                            |
| 73084010    | -- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                 | 73259910    | --- aus verformbarem Gußeisen (KN)                         |
| 73084090    | -- andere (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                                 | 73259990    | --- andere (KN)                                            |
| 73089000    |                                                                                                                                                                     | 73261100    |                                                            |
| 73102100    | -- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden (KN)                                                                                           | ex 73261900 |                                                            |
| ex 73130000 |                                                                                                                                                                     | 73261910    | --- freiformgeschmiedet (KN)                               |
| 73130010    | --- Stacheldraht (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                          | 73261990    | --- andere (KN)                                            |
| 73130090    | --- anderer (bulgarischer Zollltarif)                                                                                                                               | ex 73262000 | -- andere (KN):                                            |
| 73151100    |                                                                                                                                                                     | 73262030    | --- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige (KN)              |
|             |                                                                                                                                                                     | 73262050    | --- Körbe (KN)                                             |
|             |                                                                                                                                                                     | 73262090    | --- andere (KN)                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 73269000    | -- andere (KN)                                             |
|             |                                                                                                                                                                     | 74020010    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74020020    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74031100    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74031200    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74031300    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74031900    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74032100    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74032200    |                                                            |
|             |                                                                                                                                                                     | 74032300    |                                                            |

|          |          |
|----------|----------|
| 74032900 | 76041000 |
|          | 76042100 |
| 74040000 | 76042900 |
|          |          |
| 74050000 | 76051100 |
|          | 76051900 |
| 74061000 | 76052100 |
| 74062000 | 76052900 |
|          |          |
| 74071010 | 76061100 |
| 74071021 | 76061200 |
| 74071029 | 76069100 |
| 74072110 | 76069200 |
| 74072121 |          |
| 74072129 | 76071100 |
| 74072221 | 76071900 |
| 74072229 | 76072000 |
| 74072910 |          |
| 74072921 | 76081000 |
| 74072929 | 76082000 |
|          |          |
| 74081100 | 76101000 |
| 74081900 | 76109010 |
| 74082100 | 76109090 |
| 74082200 |          |
| 74082900 | 76110000 |
|          |          |
| 74091100 | 76121000 |
| 74091900 |          |
| 74092100 | 76130000 |
| 74092900 |          |
| 74093100 | 76141000 |
| 74093900 | 76149000 |
| 74094000 |          |
| 74099000 | 76151000 |
|          | 76152000 |
|          |          |
| 74101100 |          |
| 74101200 | 76161000 |
| 74102100 | 76169000 |
| 74102200 |          |
|          |          |
| 74111000 | 78011000 |
| 74112100 | 78019100 |
| 74112200 | 78019900 |
| 74112900 |          |
|          | 78020000 |
|          |          |
| 74121000 | 78041900 |
| 74122000 | 78042000 |
|          |          |
| 74130000 | 78060000 |
|          |          |
| 74141000 | 79011100 |
| 74149010 | 79011200 |
| 74149090 | 79012000 |
|          |          |
| 74151000 | 79020000 |
| 74152100 |          |
| 74152900 | 79031000 |
| 74153100 | 79039000 |
| 74153200 |          |
| 74153900 | 79050000 |
|          |          |
| 74160000 | 79060000 |
|          |          |
| 74170000 | 79071000 |
|          | 79079000 |
| 74181000 |          |
| 74182000 | 80011000 |
|          | 80012000 |
| 74191000 |          |
| 74199100 | 80020000 |
| 74199900 |          |
|          |          |
| 75011000 | 81011000 |
| 75012000 | 81019100 |
|          | 81019200 |
| 76011000 | 81019900 |
| 76012000 |          |
|          | 81021000 |
| 76020000 | 81029100 |

|          |          |
|----------|----------|
| 81031000 | 82076000 |
| 81041100 | 82077000 |
| 81041900 | 82078000 |
| 81042000 | 82079000 |
| 81043000 | 82081000 |
| 81049000 | 82082000 |
| 81051000 | 82083000 |
| 81059000 | 82084000 |
|          | 82089000 |
| 81060000 | 82090000 |
| 81071000 | 82100000 |
| 81079000 |          |
| 81081000 | 82111000 |
| 81089000 | 82119100 |
|          | 82119200 |
| 81091000 | 82119300 |
| 81099000 | 82119400 |
|          | 82121000 |
| 81100000 |          |
| 81110000 | 82141000 |
|          | 82142000 |
| 81121100 | 82149000 |
| 81121900 |          |
| 81122000 | 82151010 |
| 81123000 | 82151020 |
| 81124000 | 82151030 |
| 81129100 | 82152000 |
| 81129900 | 82159110 |
|          | 82159120 |
|          | 82159130 |
| 81130000 | 82159900 |
|          |          |
| 82011000 | 83011000 |
| 82012000 | 83012000 |
| 82013000 | 83013000 |
| 82014000 | 83014000 |
| 82015000 | 83015000 |
| 82016000 | 83016000 |
| 82019000 | 83017000 |
|          |          |
| 82021000 | 83021000 |
| 82022000 | 83022000 |
| 82023100 | 83023000 |
| 82023200 | 83024100 |
| 82024000 | 83024200 |
| 82029100 | 83024900 |
| 82029900 | 83025000 |
|          | 83026000 |
| 82031000 |          |
| 82032000 | 83030000 |
| 82033000 |          |
| 82034000 | 83040000 |
|          |          |
| 82041100 | 83051000 |
| 82041200 | 83052000 |
| 82042000 | 83059000 |
|          |          |
| 82051000 | 83061000 |
| 82052000 | 83062100 |
| 82053000 | 83062900 |
| 82054000 | 83063000 |
| 82055100 |          |
| 82055900 | 83071000 |
| 82056000 | 83079000 |
| 82057000 |          |
| 82058000 | 83081000 |
| 82059000 | 83082000 |
|          | 83089000 |
| 82060000 |          |
|          |          |
| 82071100 | 83091000 |
| 82071200 | 83099000 |
| 82072000 |          |
| 82073000 | 83100000 |
| 82074000 |          |
| 82075000 | 93111000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 84011000 | 84144000 |
| 84012000 | 84145100 |
| 84013000 | 84145900 |
| 84014000 | 84146000 |
|          | 84148010 |
| 84021100 | 84148020 |
| 84021200 | 84148030 |
| 84021900 | 84148090 |
| 84029000 | 84149000 |
|          |          |
| 84031000 | 84158300 |
| 84039000 |          |
|          | 84161000 |
| 84041010 | 84162000 |
| 84041090 | 84163010 |
| 84042000 | 84163090 |
| 84049010 | 84169000 |
| 84049090 |          |
|          | 84171000 |
| 84051000 | 84172000 |
| 84059000 | 84178000 |
|          | 84179000 |
|          |          |
| 84071000 | 84181000 |
| 84072900 | 84182100 |
| 84073100 | 84182200 |
| 84073200 | 84182900 |
| 84073300 | 84183000 |
| 84073400 | 84184000 |
| 84079000 | 84185000 |
|          | 84186100 |
| 84081000 | 84186900 |
| 84089000 | 84189100 |
|          | 84189900 |
| 84091000 |          |
| 84099120 | 84191100 |
| 84099190 | 84191900 |
| 84099920 | 84192000 |
| 84099990 | 84193100 |
|          | 84193210 |
| 84101100 | 84193290 |
| 84101200 | 84193900 |
| 84101300 | 84194000 |
| 84109000 | 84195000 |
|          | 84198100 |
| 84111100 | 84198910 |
| 84111200 | 84198920 |
| 84112100 | 84198990 |
| 84112200 | 84199020 |
| 84118100 | 84199090 |
| 84118200 |          |
| 84119100 | 84211100 |
| 84119900 | 84211200 |
|          | 84211900 |
| 84121000 |          |
| 84122100 | 84212100 |
| 84122900 | 84212200 |
| 84123100 | 84212300 |
| 84123900 | 84212900 |
| 84128010 | 84213100 |
| 84128090 | 84213900 |
| 84129010 | 84219100 |
| 84129090 | 84219900 |
|          |          |
| 84131100 | 84221100 |
| 84131900 | 84221900 |
| 84132000 | 84222000 |
| 84133000 | 84223000 |
| 84134000 | 84224000 |
| 84135000 | 84229000 |
| 84136000 |          |
| 84137000 | 84231010 |
| 84138100 | 84231020 |
| 84138200 | 84232000 |
| 84139100 | 84233010 |
| 84139200 | 84233090 |
|          | 84238100 |
| 84141000 | 84238200 |
| 84142000 | 84238900 |
| 84143000 |          |

|          |          |
|----------|----------|
| 84239000 | 84369900 |
| 84241000 | 84371010 |
| 84242010 | 84371020 |
| 84242090 | 84378000 |
| 84243000 | 84379010 |
| 84248100 | 84379090 |
| 84248900 |          |
| 84249000 | 84381000 |
|          | 84382000 |
| 84251100 | 84383000 |
| 84251900 | 84384000 |
| 84252000 | 84385000 |
| 84253100 | 84386000 |
| 84253900 | 84388010 |
| 84254100 | 84388040 |
| 84254200 | 84388090 |
| 84254900 | 84389010 |
|          | 84389090 |
| 84261100 |          |
| 84261200 | 84411010 |
| 84261900 | 84411090 |
| 84262000 | 84419010 |
| 84263000 | 84419090 |
| 84264100 |          |
| 84264900 | 84421000 |
| 84269100 | 84422000 |
| 84269900 |          |
| 84281000 | 84440000 |
| 84282000 |          |
| 84283100 | 84501100 |
| 84283200 | 84501200 |
| 84383300 | 84501900 |
| 84283900 | 84502000 |
|          | 84509000 |
| 84294020 |          |
| 84295110 | 84512100 |
| 84295120 | 84512900 |
|          |          |
| 84302000 | 84542000 |
|          |          |
| 84313100 | 84551000 |
| 84314100 | 84552100 |
| 84314200 | 84552200 |
| 84314300 | 84559000 |
| 84314910 |          |
| 84314990 | 84561010 |
|          | 84561090 |
| 84321000 | 84562010 |
| 84322100 | 84562090 |
| 84322900 | 84563010 |
|          | 84563090 |
| 84323000 | 84569011 |
| 84324000 | 84569019 |
|          | 84569090 |
| 84328000 |          |
|          | 84571000 |
| 84329000 | 84572000 |
|          | 84573000 |
| 84331100 |          |
| 84331900 | 84581100 |
| 84332000 | 84581900 |
| 84333000 | 84589100 |
| 84334000 | 84589900 |
| 84335200 |          |
| 84336000 | 84591000 |
| 84339000 | 84592100 |
|          | 84592900 |
| 84342000 | 84593100 |
|          | 84593900 |
| 84351010 | 84594000 |
| 84351090 | 84595100 |
| 84359000 | 84595900 |
|          | 84596100 |
| 84361000 | 84596900 |
| 84362100 | 84597000 |
| 84362900 |          |
| 84368000 |          |
| 84369100 | 84601100 |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 84601900 | 84742000 |
| 84602100 | 84743100 |
| 84602900 |          |
| 84603100 | 84771000 |
| 84603900 | 84772000 |
| 84604000 |          |
| 84609000 | 84781000 |
|          | 84789000 |
| 84611000 |          |
| 84612000 | 84791000 |
| 84613000 | 84793000 |
| 84614000 |          |
| 84615000 | 84801000 |
| 84619000 | 84802000 |
|          | 84803000 |
| 84621000 | 84804100 |
| 84622100 | 84804900 |
| 84622900 | 84805000 |
| 83623100 | 84806000 |
| 84623900 | 84807100 |
| 84624100 | 84807900 |
| 84624900 |          |
| 84629110 | 84811000 |
| 84629910 | 84812000 |
| 84629920 | 84813000 |
| 84629990 | 84814000 |
|          | 84818000 |
|          | 84819000 |
| 84631000 |          |
| 84633000 | 84821000 |
| 84639000 | 84822000 |
|          | 84823000 |
| 84641000 | 84824000 |
| 84642000 | 84825000 |
| 84649000 | 84826000 |
|          | 84829100 |
| 84659100 | 84829900 |
| 84659200 |          |
| 84659300 |          |
| 84659400 | 84831000 |
| 85659600 | 84832000 |
| 84659900 | 84836000 |
|          | 84839000 |
| 84661000 |          |
| 84662000 | 85011000 |
| 84663000 | 85012000 |
| 84669100 | 85013100 |
| 84669310 | 85013200 |
| 84669320 | 85013300 |
| 84669390 | 85013400 |
|          | 85014000 |
| 84671100 | 85015100 |
| 84671900 | 85015200 |
|          | 85015300 |
| 84681000 | 85016100 |
| 84682000 | 85016200 |
| 84689010 | 85016300 |
|          | 85016400 |
| 84691000 |          |
| 84692100 | 85021100 |
| 84692900 | 85021200 |
| 84693100 | 85021300 |
| 84693900 | 85022000 |
|          | 85023000 |
|          | 85024000 |
| 84701000 |          |
| 84702100 | 85041000 |
| 84702900 | 85042100 |
| 84703000 | 85042200 |
| 84704000 | 85042300 |
| 84705000 | 85043100 |
| 84709000 | 85043200 |
|          | 85043300 |
| 84712000 | 85043400 |
| 84719100 | 85044000 |
| 84719200 | 85045000 |
| 84719300 |          |
| 84719900 | 85051100 |
|          | 85052010 |
| 84732930 | 85052020 |
| 84732990 | 85052030 |

|          |          |
|----------|----------|
| 85053000 | 85191000 |
| 85059010 | 85192100 |
|          | 85192900 |
| 85061100 | 85193100 |
|          | 85193900 |
| 85071000 | 85194000 |
| 85072000 | 85199100 |
| 85073000 | 85199910 |
| 85074000 | 85199990 |
| 85078000 |          |
|          | 85201000 |
| 85081000 | 85203100 |
| 85082000 | 85203900 |
| 85088000 | 85209010 |
|          | 85209090 |
| 85092000 |          |
| 85094000 | 85211000 |
| 85098000 | 85219000 |
| 85099000 |          |
|          | 85231100 |
| 85111000 | 85231200 |
| 85112000 | 85231300 |
| 85113000 | 85232000 |
| 85114000 | 85239000 |
| 85115000 |          |
| 85118000 | 85241000 |
|          | 85242100 |
| 85121000 | 85242200 |
| 85122000 | 85242300 |
| 85123000 | 85249000 |
| 85124000 |          |
|          | 85251000 |
| 85141000 | 85252000 |
| 85142000 |          |
| 85143000 | 85261000 |
| 85144000 | 85269100 |
|          | 85269200 |
| 85151900 |          |
| 85152100 | 85271100 |
| 85153100 | 85271900 |
| 85153900 | 85272100 |
| 85158010 | 85272900 |
| 85158020 | 85273100 |
| 85158090 | 85273200 |
| 85159010 | 85273900 |
| 85159020 | 85279000 |
| 85159090 |          |
|          | 85281010 |
| 85161000 | 85281090 |
| 85162100 | 85282010 |
| 85162900 | 85282090 |
| 85163100 |          |
| 85163200 | 85291000 |
| 85163300 | 85299000 |
| 85166000 |          |
| 85167100 | 85301010 |
| 85167200 | 85301020 |
| 85167900 | 85301030 |
| 85168000 | 85308010 |
| 85169000 | 85308020 |
|          | 85308030 |
| 85171000 |          |
| 85172000 | 85311010 |
| 85173000 | 85311020 |
| 85174000 | 85312000 |
| 85178100 | 85318010 |
| 85178200 | 85318020 |
| 85179000 |          |
|          | 85321000 |
| 85181000 | 85322100 |
| 85182100 | 85322200 |
| 85182200 | 85322300 |
| 85182900 | 85322400 |
| 85183010 | 85322500 |
| 85183090 | 85322900 |
| 85184000 |          |
| 85185000 | 85331000 |
| 85189011 | 85332100 |
| 85189019 | 85332900 |
| 85189090 | 85333100 |
|          | 85333900 |

|          |          |
|----------|----------|
| 85334000 | 86080010 |
| 85339000 | 86080020 |
|          | 86080030 |
| 85340000 |          |
|          | 86090010 |
| 85351000 | 86090020 |
| 85352100 | 86090090 |
| 85352900 |          |
| 85353000 | 87011000 |
| 85354000 | 87012000 |
| 85359000 | 87013000 |
|          | 87019000 |
| 85361000 |          |
| 85362000 | 87021010 |
| 85363000 | 87021090 |
| 85364100 | 87029010 |
| 85364900 | 87029090 |
| 85365000 |          |
| 85366100 |          |
| 85366900 | 87051000 |
| 85369000 | 87054000 |
|          | 87059000 |
| 85371000 |          |
| 85372000 | 87091100 |
|          | 87091900 |
| 85381000 | 87099000 |
| 85389000 |          |
|          | 87100000 |
| 85391000 |          |
| 85392100 | 87111000 |
| 85392200 | 87112000 |
| 85392900 |          |
| 85393100 | 87120000 |
| 85393900 |          |
| 85394000 | 87131000 |
|          | 87139000 |
| 85408900 |          |
|          | 87142000 |
| 85422000 | 87149100 |
|          | 87149200 |
| 85432000 |          |
| 85438000 | 87150000 |
|          |          |
| 85441100 | 87161000 |
| 85441900 | 87162000 |
| 85442000 | 87163100 |
| 85443000 | 87163900 |
| 85444100 | 87164000 |
| 85444900 | 87168000 |
| 85445100 | 87169000 |
| 85445900 |          |
| 85446000 |          |
|          | 88011000 |
| 85461000 | 88019000 |
| 85462000 |          |
| 85469000 | 88021100 |
|          | 88021200 |
| 85471000 | 88022000 |
| 85472000 | 88023000 |
| 85479010 | 88024000 |
| 85479090 | 88025010 |
|          | 88025090 |
| 85480000 |          |
|          | 88031000 |
| 86050000 | 88032000 |
|          | 88033000 |
| 86061000 | 88039010 |
| 86063000 | 88039090 |
| 86069110 |          |
| 86069190 | 88040000 |
| 86069210 |          |
| 86069220 |          |
| 86069290 | 88051000 |
| 86069900 | 88052000 |
|          |          |
| 86071100 | 89011000 |
| 86071200 | 89012000 |
| 86071900 | 89013000 |
| 86072100 | 89019000 |
| 86072900 |          |
| 86073000 | 89020000 |
| 86079100 |          |
| 86079900 | 89031000 |

---

|          |          |
|----------|----------|
| 89039100 | 90301000 |
| 89039200 | 90302000 |
| 89039900 | 90303100 |
| 89040000 | 90312000 |
| 89051000 | 90321010 |
| 89052000 | 90321090 |
| 89059000 | 90322010 |
|          | 90322090 |
| 89060000 | 90328100 |
|          | 90328910 |
| 89071000 | 90328990 |
| 89079000 | 90329000 |
| 89080000 | 90330000 |
| 90014000 | 91131000 |
|          | 91132000 |
| 90051000 | 91139000 |
| 90058010 |          |
| 90058090 | 92021000 |
| 90059000 | 92029000 |
| 90091100 | 92041010 |
| 90091200 | 92041090 |
| 90092100 | 92042000 |
| 90092200 |          |
| 90093000 | 92051000 |
| 90099000 | 92059000 |
| 90160010 | 92060000 |
| 90160090 |          |
| 90171000 | 92071000 |
| 90172000 | 92079000 |
| 90173000 |          |
| 90178000 | 92081000 |
| 90179000 | 92089000 |
|          | 93010000 |
| 90181100 |          |
| 90181900 | 93020000 |
| 90182000 |          |
| 90183100 | 93031000 |
| 90184100 | 93032000 |
| 90184900 | 93033000 |
| 90185000 | 93039010 |
| 90189000 | 93039090 |
| 90191000 | 93040010 |
| 90192000 | 93040090 |
| 90200000 |          |
|          | 93052100 |
| 90211100 | 93059020 |
|          | 93059030 |
|          | 93059090 |
| 90251910 | 93061000 |
| 90251990 | 93062100 |
| 90252010 | 93062900 |
| 90252090 | 93063000 |
| 90258010 | 93069000 |
| 90258090 |          |
| 90261010 | 93070000 |
| 90261090 |          |
| 90262010 | 94012000 |
| 90262090 | 94013000 |
| 90268010 | 94014000 |
| 90268090 | 94015000 |
| 90269000 | 94016100 |
|          | 94016900 |
|          | 94017100 |
| 90271010 | 94017900 |
| 90271090 | 94018000 |
|          | 94019000 |
| 90291010 |          |
| 90291090 | 94021000 |
| 90292010 | 94029000 |
| 90292091 |          |
| 90292099 | 94031000 |
| 90299000 | 94032000 |

|          |          |
|----------|----------|
| 94033000 | 95080000 |
| 94034000 |          |
| 94035000 | 96011000 |
| 94036000 | 96019000 |
| 94037000 |          |
| 94038000 | 96020000 |
| 94039000 |          |
|          | 96031000 |
| 94041000 | 96032100 |
| 94042100 | 96032910 |
| 94042900 | 96032990 |
| 94043000 | 96033010 |
| 94049000 | 96033090 |
|          | 96034010 |
|          | 96034090 |
| 94051000 | 96035000 |
| 94052000 | 96039010 |
| 94053000 | 96039020 |
| 94054000 | 96039090 |
| 95055000 |          |
| 94056000 | 96040000 |
| 94059100 |          |
| 94059200 | 96050000 |
| 94059900 |          |
|          | 96061000 |
| 94060000 | 96062100 |
|          | 96062200 |
|          | 96062900 |
| 95010000 | 96063000 |
|          |          |
| 95021010 | 96071100 |
| 95021020 | 96071900 |
| 95021090 | 96072000 |
| 95029100 |          |
| 95029900 | 96081000 |
|          | 96082000 |
| 95031000 | 96083100 |
| 95032010 | 96083900 |
| 95032090 | 96084000 |
| 95033010 | 96085000 |
| 95033090 | 96086000 |
| 95034110 | 96089110 |
| 95034190 | 96089121 |
| 95034910 | 96089122 |
| 95034990 | 96089129 |
| 95035010 | 96089130 |
| 95035090 | 96089900 |
| 95036000 |          |
| 95037000 | 96091010 |
| 95038000 | 96091090 |
| 95039010 | 96092000 |
| 95039090 | 96099010 |
|          | 96099090 |
|          |          |
| 95041000 | 96100000 |
| 95042000 |          |
| 95043000 | 96110011 |
| 95044000 | 96110019 |
| 95049000 | 96110090 |
|          |          |
| 95051000 | 96131000 |
| 95059000 | 96132010 |
|          | 96132090 |
| 95061100 | 96133010 |
| 95061200 | 96133090 |
| 95061900 | 96138010 |
| 95062100 | 96138090 |
| 95062900 | 96139000 |
| 95063100 |          |
| 95063200 | 96151100 |
| 95063900 | 96151900 |
| 95064010 | 96159000 |
| 95064020 |          |
| 95065100 | 96161010 |
| 95065900 | 96161090 |
| 95066100 | 96162000 |
| 95066200 |          |
| 95066900 | 97020000 |
| 95067000 |          |
| 95069100 | 97030000 |
| 95069910 |          |
| 95069990 | 97050000 |
|          | 97060000 |

**Anhang VII**  
**betreffend Artikel 11 Absatz 4**

Bulgarien schafft bis zum Ende der Übergangszeit das Einfuhrverbot für Kraftfahrzeuge ab, die mindestens zehn Jahre alt sind (berechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Zulassung) und unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

8703 21 10  
8703 22 10  
8703 23 10  
8703 24 10  
8703 31 10  
8703 32 10  
8703 33 10  
8703 90 10

**Anhang VIII**  
**betreffend Artikel 13**

Bulgarien schafft für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft seine Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzöllen nach folgendem Zeitplan ab:

- spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens die Einfuhrsteuer in Höhe von 10 v. H. auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von 2 500 cm<sup>3</sup> und mehr, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

8703 23 10  
8703 24 10

Diese Steuer wird schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird die Steuer auf 8 v. H. gesenkt.
- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird die Steuer auf 4 v. H. gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird die noch verbleibende Steuer abgeschafft.
- spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens die Einfuhrsteuer in Höhe von 5 v. H. auf Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

3304  
3305  
3306  
3307

- bis zum 1. 1. 1995 wird die Gebühr für die Zollabfertigung in Höhe von 0,5 v. H. so umgeformt, daß sie den bei der Zollabfertigung tatsächlich geleisteten Diensten entspricht.

**Anhang IX**  
**betreffend Artikel 14 Absatz 3**

1. Bulgarien beseitigt bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens die nichtautomatische Lizenzerteilung für die Ausfuhr von Waren, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

Abfälle und Schrott, aus Eisenmetallen

7204 10 00  
7204 21 00  
7204 29 00  
7204 30 00  
7204 41 00  
7204 49 00

Abfälle und Schrott, aus Nichteisenmetallen

7404 00 00  
7503 00 00  
7602 00 00  
7802 00 00  
7902 00 00  
8002 00 00

Bulgarien behält sich das Recht vor, innerhalb der Fünfjahresfrist die nichtautomatische Lizenzerteilung durch eine Ausfuhrsteuer zu ersetzen, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgeschafft wird.

2. Bulgarien ersetzt spätestens am 1. 1. 1994 die Ausfuhrplafonds für rohe Häute von Rindern, Schafen und Ziegen sowie für Leder von Schweinen, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

4101 00 00  
4102 00 00  
4103 10 00  
4103 90 00  
4107 00 00

durch Ausfuhrsteuern, die bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgeschafft werden.

**Anhang X**  
**In Artikel 18 genannte Erzeugnisse**

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2905 43 00    | Mannitol                                                                                                        |
| 2905 44 00    | D-Glucitol (Sorbit)                                                                                             |
| ex 3505 10 00 | Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50 |
| 3505 20 00    | Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen und anderen modifizierten Stärken                                |
| 3809 10 00    | Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten                |
| 3823 60 00    | Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44                                                             |

## Anhang XIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse<sup>1)</sup>

Die Abschöpfungen auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden um 50 v. H. gesenkt.

| KN-Code                                                       | Warenbezeichnung                                                                                     | Jahr 1<br>Menge | Jahr 2<br>Menge | Jahr 3<br>Menge | Jahr 4<br>Menge | Jahr 5<br>Menge |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 0207 1051<br>0207 1055<br>0207 1059<br>0207 2311<br>0207 2319 | Enten, ...                                                                                           | 110             | 120             | 130             | 140             | 150             |
| ex 0207 3955<br>ex 0207 4315                                  | Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren                                             |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3973<br>ex 0207 4353                                  | Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren                     |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3977<br>ex 0207 4363                                  | Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren                   |                 |                 |                 |                 |                 |
| 0207 1071<br>0207 1079<br>0207 2351<br>0207 2359              | Gänse, ...                                                                                           | 450             | 491             | 532             | 573             | 614             |
| 0207 3953<br>0207 4311                                        |                                                                                                      |                 |                 |                 |                 |                 |
| 0207 3961<br>0207 4323                                        |                                                                                                      |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3965<br>ex 0207 4331                                  | Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren                     |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3967<br>ex 0207 4341                                  | Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren |                 |                 |                 |                 |                 |
| 0207 3971<br>0207 4351                                        |                                                                                                      |                 |                 |                 |                 |                 |
| 0207 3975<br>0207 4361                                        |                                                                                                      |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3981<br>ex 0207 4371                                  | Gänserrümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren                                                          |                 |                 |                 |                 |                 |
| ex 0207 3985<br>ex 0207 4390                                  | Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Leber) von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren               |                 |                 |                 |                 |                 |

<sup>1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

**Anhang XIb**  
**Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse<sup>1)</sup>**

| KN-Code                                                                                       | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                            | Zoll %             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 0101 1910<br>0101 1990                                                                        | Pferde, lebend, zum Schlachten <sup>2)</sup><br>Andere                                                                                                                                                                                                      | Frei<br>12         |
| 0203 1190<br>0203 1290<br>0203 1990<br>0203 2190<br>0203 2290<br>0203 2990                    | Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen                                                                                                                                                                         | Frei               |
| 0206 1099<br>0206 2100<br>0206 2999                                                           | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gekühlt oder gefroren von Rindern                                                                                                                                                                                      | 2                  |
| 0206 8091<br>0206 9091                                                                        | von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln                                                                                                                                                                                                               | 5                  |
| 0207 3100<br>0207 5010                                                                        | Fettlebern von Gänsen oder Enten                                                                                                                                                                                                                            | Frei <sup>3)</sup> |
| 0208 1010                                                                                     | Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen                                                                                                                                                                            | 7                  |
| 0208 1090<br>0208 2000                                                                        | Andere als Hauskaninchen<br>Von Froschschenkeln                                                                                                                                                                                                             | Frei               |
| 0208 9010                                                                                     | Von Haustauben                                                                                                                                                                                                                                              | 5                  |
| 0208 9030<br>0208 9090                                                                        | Von Wild (ausgenommen Kaninchen und Hasen)<br>Andere                                                                                                                                                                                                        | Frei<br>Frei       |
| 0409 0000                                                                                     | Natürlicher Honig                                                                                                                                                                                                                                           | 25                 |
| 0602 4090                                                                                     | Rosen, veredelt                                                                                                                                                                                                                                             | 6                  |
| 0602 9930<br>0602 9945<br>0602 9949<br>0602 9959<br>ex 0602 9970<br>0602 9991<br>ex 0602 9999 | Bäume und Sträucher (ausgenommen Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen und Forstgehölze), andere lebende Pflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, ... gepflanzt) | 12                 |
| 0603 9000                                                                                     | Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken ...                                                                                                                                                                          | 7                  |
| ex 0604 1090<br>0604 9110<br>0604 9190                                                        | Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten ... frisch                                                                                                                                                                                  | 7                  |
| ex 0604 1090<br>0604 9910                                                                     | Nur getrocknet                                                                                                                                                                                                                                              | 2                  |
| 0707 0019                                                                                     | Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)                                                                                                                                                                                                   | 16                 |
| ex 0709 3000                                                                                  | Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März                                                                                                                                                                                                                      | 9                  |
| ex 0709 4000                                                                                  | Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 1. Januar bis 31. März                                                                                                                                                                                           | 9                  |
| 0709 5130                                                                                     | Pfifferlinge                                                                                                                                                                                                                                                | Frei               |
| 0709 6099                                                                                     | Früchte der Gattung „Pimenta“                                                                                                                                                                                                                               | 5                  |
| ex 0709 9090                                                                                  | Anderes, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März                                                                                                                                                                                                 | 9                  |
| 0710 8059                                                                                     | Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack                                                                                                                                           | 5                  |

| KN-Code                             | Warenbezeichnung                                                                                                  | Zoll %           |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 0711 4000                           | Gurken und Cornichons                                                                                             | 12               |
| 0711 9010                           | Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack | 5                |
| 0712 2000                           | Speisezwiebeln, getrocknet                                                                                        | 8                |
| ex 0712 3000                        | Pilze, ausgenommen Zuchtpilze                                                                                     | 6                |
| ex 0712 9090                        | Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> )                                                                       | Frei             |
| 0713 1090                           | Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert ...<br>Andere                                  | 2                |
| ex 0713 2090<br>0713 3190           | Kichererbsen der Art „ <i>Cicer arietenum</i> “, nicht zur Aussaat                                                | Frei             |
| 0713 3290<br>0713 3390<br>0713 3990 | Azukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ), nicht zur Aussaat                                   | Frei             |
| 0713 5090<br>ex 0713 9090           | Puffbohnen (Dicke Bohnen), Pferdebohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat<br>Andere Hülsenfrüchte, getrocknet    | 3                |
| ex 0807 1010                        | Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April                                                                      | 6,5              |
| ex 0809 2010                        | Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli                                          | 11 <sup>*)</sup> |
| ex 0809 2090                        | Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch, vom 16. Juli bis 30. April                                       | 11               |
| 0809 4090                           | Schlehen                                                                                                          | 7                |
| 0810 2010                           | Himbeeren <sup>*)</sup>                                                                                           | 9                |
| 0810 3010                           | Schwarze Johannisbeeren, frisch <sup>*)</sup>                                                                     | 9                |
| 0810 3030                           | Rote Johannisbeeren, frisch <sup>*)</sup>                                                                         | 9                |
| 0810 4090                           | Andere Beeren <sup>*)</sup>                                                                                       | 5                |
| 0811 1090                           | Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln <sup>*)</sup>                                           | 13               |
| 0811 2031                           | Himbeeren <sup>*)</sup>                                                                                           | 14               |
| 0811 2059                           | Brombeeren <sup>*)</sup>                                                                                          | 8                |
| 0811 2090                           | Andere Beeren                                                                                                     | 6                |
| 0811 9050                           | Heidelbeeren                                                                                                      | 7                |
| ex 0811 9090                        | Quitten                                                                                                           | 10               |
| 0813 1000                           | Aprikosen, getrocknet                                                                                             | 5,5              |
| 0904 2090                           | Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert                                  | 4                |
| ex 1106 3090                        | Mehl, Grieß und Pulver von Eßkastanien                                                                            | 7,5              |
| 1211 1000                           | Süßholzwurzeln                                                                                                    | Frei             |
| 1212 3000                           | Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen                                                          | Frei             |

| KN-Code                             | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                             | Zoll % |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1602 2010                           | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht<br>Lebern von Gänsen oder Enten                                                                                                                                           | 11     |
| 2001 9020                           | Früchte der Gattung „Capsicum“, ausgenommen Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack                                                                                                                                                              | 5      |
| 2005 9010                           | Früchte der Gattung „Capsicum“                                                                                                                                                                                                                               | 5      |
| 2007 9910                           | Pflaumenmus und Pflaumenpaste <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                                                  | 24     |
| 2007 9931                           | Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT                                                                                                                                                     | 25     |
| 2007 9939                           | Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT. Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80        | 8      |
| ex 2007 9959                        | Mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT. Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80 | 8      |
| ex 2007 9990                        | Andere Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80                                             | 8      |
| 2008 6061                           | Sauerkirschen, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von einem kg oder weniger                                                                                                                                | 18     |
| 2009 7030<br>2009 7093<br>2009 7099 | Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20° C                                                                                                                                                                                             | 12     |

<sup>1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>2)</sup> Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>3)</sup> Es wird keine Abschäpfung (AGK) erhoben.

<sup>4)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>5)</sup> Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

<sup>6)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

**Anhang XIIa**  
**betreffend Artikel 21 Absatz 3**

Bulgarien beseitigt ab dem Inkrafttreten des Abkommens seine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

Einfuhrkontingente für den Zeitraum 1. 11. bis 31. 5. für:

ex 0702 0000     Tomaten aus Gewächshäusern  
ex 0707 0000     Gurken aus Gewächshäusern

**Anhang XIIb**  
**In Artikel 21 Absatz 3**  
**Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft,**  
**für die Bulgarien bis zu den angegebenen Mengen automatisch Einfuhrlizenzen erteilt.**

| Code       | Warenbezeichnung | Ausgangsmenge |
|------------|------------------|---------------|
| 2401       | Tabak            | 6 000 t       |
| 0805.10.10 | Orangen          | 15 320 t      |
| 0805.20.00 | Mandarinen       | 100 t         |
| 0803.00.00 | Bananen          | 200 t         |
| 2105.00.00 | Speiseeis        | 10 t          |

Weitere Mengen dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft können im Rahmen der bulgarischen Globalkontingente für die betreffenden Erzeugnisse und unter den für diese Kontingente geltenden Bedingungen nach Bulgarien eingeführt werden.

## Anhang XIIIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse<sup>1)</sup>

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten KN-Codes, mit Ausnahme der Codes 0104 und 0204, eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen im ersten Jahr um 20 v.H., im zweiten Jahr um 40 v.H. und in den darauffolgenden Jahren um 60 v.H. gesenkt.

| KN-Code                             | Warenbezeichnung                                                               | Jahr 1<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 2<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 3<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 4<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 5<br>Menge<br>Tonnen |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 0201<br>0202                        | Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren                             | 140                       | 150                       | 160                       | 170                       | 180                       |
| 0104 1090<br>0104 2010<br>0104 2090 | Schafe und Ziegen, lebend <sup>2)</sup> )                                      | 2 200                     | 2 400                     | 2 600                     | 2 800                     | 3 000                     |
| 0204                                | Fleisch von Schafen oder Ziegen <sup>2)</sup> )                                | 1 375                     | 1 500                     | 1 625                     | 1 750                     | 1 875                     |
| 0203 1110<br>0203 2955              | Fleisch von Hausschweinen <sup>3)</sup> )                                      | 150                       | 160                       | 180                       | 190                       | 200                       |
| 0207 2110<br>0207 2190              | „Hühner 70 v.H.“<br>„Hühner 65 v.H.“                                           | 1 150                     | 1 250                     | 1 350                     | 1 450                     | 1 550                     |
| ex 0406 90                          | Weißkäse aus Kuhmilch, in Salzlake<br>Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch           | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     |
| ex 0408 9110<br>0408 9910           | Vogeleier, getrocknet <sup>4)</sup> )<br>Andere Vogeleier, nicht in der Schale | 210                       | 230                       | 250                       | 270                       | 290                       |
| 1001 9099<br>1008 2000              | Weichweizen<br>Hirse                                                           | 1 600<br>1 000            | 1 750<br>1 100            | 1 900<br>1 200            | 2 050<br>1 300            | 2 200<br>1 400            |
| 2309 9031<br>2309 9041              | Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art                            | 2 050                     | 2 240                     | 2 430                     | 2 620                     | 2 800                     |

<sup>1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>2)</sup> Es gelten die Bedingungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien über den Handel im Schaf- und Ziegen Sektor von 1982, geändert durch das Abkommen von 1990, mit Ausnahme der in Absatz 1 des Abkommens von 1982 genannten Erzeugnisse und der in Absatz 2 des Abkommens von 1982 genannten Mengen, die durch die Erzeugnisse bzw. Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind.

<sup>3)</sup> Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

<sup>4)</sup> Die Umwandlung begrenzter Mengen ist zulässig.

<sup>5)</sup> Erhält Bulgarien in einem bestimmten Jahr Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Länder, denen eine G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für dieses Erzeugnis um den Betrag der in dem betreffenden Jahr derart unterstützten Ausfuhren. Das Kontingent darf jedoch nicht weniger als 1 250 Tonnen betragen.

<sup>6)</sup> In Trockenequivalent (1 kg Flüssig = 0,26 kg Trockenei).

**Anhang XIIIb**  
**Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse<sup>1)</sup>**

| KN-Code                                          | Warenbezeichnung                                                                               | Jahr 1              |                            | Jahr 2                |                            | Jahr 3                |                        | Jahr 4                |                        | Jahr 5                |                        |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
|                                                  |                                                                                                | Menge<br>Tonnen     | Zoll<br>in %               | Menge<br>Tonnen       | Zoll<br>in %               | Menge<br>Tonnen       | Zoll<br>in %           | Menge<br>Tonnen       | Zoll<br>in %           | Menge<br>Tonnen       | Zoll<br>in %           |
| 0603 1013<br>0603 1051<br>0603 1053<br>0603 1055 | Blumen, geschnitten, frisch                                                                    | 130                 | 16<br>13,6<br>13,6<br>13,6 | 140                   | 12<br>10,2<br>10,2<br>10,2 | 150                   | 8<br>6,8<br>6,8<br>6,8 | 160                   | 8<br>6,8<br>6,8<br>6,8 | 170                   | 8<br>6,8<br>6,8<br>6,8 |
| 0701 9051<br>0701 9059<br>0701 9090              | Kartoffeln                                                                                     | 1 800               | 12<br>16,8<br>14,4         | 1 960                 | 9<br>12,6<br>10,8          | 2 120                 | 6<br>8,4<br>7,2        | 2 280                 | 6<br>8,4<br>7,2        | 2 240                 | 6<br>8,4<br>7,2        |
| 0702 0010<br>0702 0090                           | Tomaten <sup>2)</sup><br>Tomaten <sup>3)</sup>                                                 | 620                 | 9,9<br>16,2                | 650                   | 8,8<br>14,4                | 680                   | 7,7<br>12,6            | 710                   | 7,7<br>12,6            | 740                   | 7,7<br>12,6            |
| 0703 1019                                        | Speisezwiebeln                                                                                 | 220                 | 9,6                        | 240                   | 7,2                        | 260                   | 4,8                    | 280                   | 4,8                    | 300                   | 4,8                    |
| 0703 2000                                        | Knoblauch                                                                                      | 500                 | 9,6                        | 540                   | 7,2                        | 590                   | 4,8                    | 640                   | 4,8                    | 680                   | 4,8                    |
| 0707 0011<br>0707 0090                           | Gurken<br>Cornichons                                                                           | 630                 | 12,8<br>12,8               | 690                   | 9,6<br>9,6                 | 750                   | 6,4<br>6,4             | 810                   | 6,4<br>6,4             | 870                   | 6,4<br>6,4             |
| 0709 6010                                        | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch                                   | 750                 | 7,2                        | 820                   | 5,4                        | 890                   | 3,6                    | 960                   | 3,6                    | 1 030                 | 3,6                    |
| 0710 2100<br>0710 2200<br>0710 2900              | Erbsen, gefroren<br>Bohnen, gefroren<br>Anderes, gefroren                                      | 270                 | 14,4<br>14,4<br>14,4       | 290                   | 10,8<br>10,8<br>10,8       | 320                   | 7,2<br>7,2<br>7,2      | 340                   | 7,2<br>7,2<br>7,2      | 370                   | 7,2<br>7,2<br>7,2      |
| 0710 8090                                        | Anderes Gemüse, gefroren                                                                       | 410                 | 14,4                       | 450                   | 10,8                       | 490                   | 7,2                    | 520                   | 7,2                    | 560                   | 7,2                    |
| ex 0711 9040<br>2003 1020<br>2003 1030           | Pilze <sup>12)</sup>                                                                           | 1 150               | 10,8                       | 1 180                 | 9,6                        | 1 240                 | 8,4                    | 1 300                 | 8,4                    | 1 360                 | 8,4                    |
| 0713 4090                                        | Linsen, andere                                                                                 | 220                 | 1,6                        | 240                   | 1,2                        | 260                   | 0,8                    | 280                   | 0,8                    | 300                   | 0,8                    |
| 0802 3100<br>0802 3200                           | Walnüsse in der Schale<br>Walnüsse ohne Schale                                                 | 330                 | 6,4<br>6,4                 | 360                   | 4,8<br>4,8                 | 390                   | 3,2<br>3,2             | 420                   | 3,2<br>3,2             | 450                   | 3,2<br>3,2             |
| 0806 1019<br>0806 1099                           | Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober<br>andere Weintrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober | 290                 | 17,6<br>17,6               | 320                   | 13,2<br>13,2               | 350                   | 8,8<br>8,8             | 380                   | 8,8<br>8,8             | 410                   | 8,8<br>8,8             |
| 0808 1010<br>0808 1091                           | Mostäpfel <sup>11)</sup><br>Andere Äpfel <sup>1)</sup>                                         | 630                 | 7,2<br>11,2                | 690                   | 5,4<br>8,4                 | 750                   | 3,6<br>5,6             | 810                   | 3,6<br>5,6             | 870                   | 3,6<br>5,6             |
| 0808 2010<br>0808 2039                           | Birnen <sup>11)</sup><br>Birnen <sup>2)</sup>                                                  | 1 800               | 7,2<br>10,4                | 1 960                 | 5,4<br>7,8                 | 2 130                 | 3,6<br>5,2             | 2 290                 | 3,6<br>5,2             | 2 450                 | 3,6<br>5,2             |
| 0808 2090                                        | Quitten                                                                                        | 150                 | 7,2                        | 160                   | 5,4                        | 180                   | 3,6                    | 190                   | 3,6                    | 200                   | 3,6                    |
| 0809 1000                                        | Aprikosen                                                                                      | 110                 | 20                         | 120                   | 15                         | 130                   | 10                     | 140                   | 10                     | 150                   | 10                     |
| 0809 3000<br>0809 4011<br>0809 4019              | Pfirsiche<br>Pflaumen <sup>4)</sup><br>Pflaumen                                                | 400<br>4 230<br>990 | 17,6<br>12<br>6,4          | 436<br>4 610<br>1 080 | 13,2<br>9<br>4,8           | 473<br>4 990<br>1 170 | 8,8<br>6<br>3,2        | 509<br>5 370<br>1 260 | 8,8<br>6<br>3,2        | 545<br>5 750<br>1 350 | 8,8<br>6<br>3,2        |

| KN-Code                                                                                 | Warenbezeichnung                                                                                                                                             | Jahr 1                  |                                           | Jahr 2                  |                                           | Jahr 3                  |                                           | Jahr 4                  |                                           | Jahr 5                  |                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------|
|                                                                                         |                                                                                                                                                              | Menge<br>Tonnen         | Zoll<br>in %                              | Menge<br>Tonnen         | Zoll<br>in %                              | Menge<br>Tonnen         | Zoll<br>in %                              | Menge<br>Tonnen         | Zoll<br>in %                              | Menge<br>Tonnen         | Zoll<br>in %                              |
| 0810 1010<br>0810 1090                                                                  | Erdbeeren <sup>*)</sup><br>Erdbeeren <sup>*)</sup>                                                                                                           | 1 530                   | 12,8<br>11,2                              | 1 670                   | 9,6<br>8,4                                | 1 810                   | 6,4<br>4,8                                | 1 950                   | 6,4<br>4,8                                | 2 090                   | 6,4<br>4,8                                |
| 0812 1000<br>0812 9010<br>0813 4080                                                     | Kirschen<br>Aprikosen, vorläufig haltbar gemacht<br>Andere Früchte, getrocknet                                                                               | 665<br>75<br>450        | 8,8<br>12,8<br>4,8                        | 725<br>82<br>490        | 6,6<br>9,6<br>3,6                         | 785<br>89<br>530        | 4,4<br>6,4<br>2,4                         | 845<br>96<br>570        | 4,4<br>6,4<br>2,4                         | 905<br>103<br>610       | 4,4<br>6,4<br>2,4                         |
| 1210 1000<br>1210 2000                                                                  | Hopfen (Blütenzapfen)                                                                                                                                        | 220                     | 7,2                                       | 240                     | 5,4                                       | 260                     | 3,6                                       | 280                     | 3,6                                       | 300                     | 3,6                                       |
| 1209 2100<br>1209 2210<br>1209 2590<br>1209 2911<br>1209 2990<br>1209 9190<br>1209 9999 | Samen, Früchte und Sporen                                                                                                                                    | 800                     | 4<br>3,2<br>3,2<br>3,2<br>4<br>5,6<br>5,6 | 870                     | 3<br>2,4<br>2,4<br>2,4<br>3<br>4,2<br>4,2 | 950                     | 2<br>1,6<br>1,6<br>1,6<br>2<br>2,8<br>2,8 | 1 020                   | 2<br>1,6<br>1,6<br>1,6<br>2<br>2,8<br>2,8 | 1 090                   | 2<br>1,6<br>1,6<br>1,6<br>2<br>2,8<br>2,8 |
| 1501 0011                                                                               | Schweineschmalz und anderes Schweinefett, zu industriellen Zwecken                                                                                           | 3 480                   | 2,4                                       | 3 800                   | 1,8                                       | 4 120                   | 1,2                                       | 4 430                   | 1,2                                       | 4 750                   | 1,2                                       |
| 1512 1191                                                                               | Sonnenblumenöl                                                                                                                                               | 250                     | 8                                         | 270                     | 6                                         | 290                     | 4                                         | 310                     | 4                                         | 330                     | 4                                         |
| 1602 3111<br>1602 3919                                                                  | Fleisch von Truthühnern, haltbar gemacht<br>Andere                                                                                                           | 150                     | 13,6<br>13,6                              | 164                     | 10,2<br>10,2                              | 177,3                   | 6,8<br>6,8                                | 190,91                  | 6,8<br>6,8                                | 204,55                  | 6,8<br>6,8                                |
| 2001 1000                                                                               | Gurken, haltbar gemacht                                                                                                                                      | 1 750                   | 17,6                                      | 1 910                   | 13,2                                      | 2 070                   | 8,8                                       | 2 230                   | 8,8                                       | 2 390                   | 8,8                                       |
| 2002 1010<br>2002 1090                                                                  | Tomaten, zubereitet                                                                                                                                          | 6 520                   | 16,2<br>16,2                              | 6 830                   | 14,4<br>14,4                              | 7 140                   | 12,6<br>12,6                              | 7 450                   | 12,6<br>12,6                              | 7 760                   | 12,6<br>12,6                              |
| 2002 9010<br>2002 9030<br>2002 9090                                                     | Tomaten, zubereitet                                                                                                                                          | 6 790                   | 16,2<br>16,2<br>16,2                      | 7 110                   | 14,4<br>14,4<br>14,4                      | 7 430                   | 12,6<br>12,6<br>12,6                      | 7 750                   | 12,6<br>12,6<br>12,6                      | 8 070                   | 12,6<br>12,6<br>12,6                      |
| 2007 9933                                                                               | Konfitüren von Erdbeeren <sup>*)</sup>                                                                                                                       | 85                      | 24                                        | 92                      | 18                                        | 99                      | 12                                        | 106                     | 12                                        | 113                     | 12                                        |
| 2008 5071<br>2008 5079<br>2008 5091                                                     | Aprikosen, haltbar gemacht <sup>*)</sup>                                                                                                                     | 270                     | 19,2<br>19,2<br>13,6                      | 290                     | 14,4<br>14,4<br>10,2                      | 310                     | 9,6<br>9,6<br>6,8                         | 330                     | 9,6<br>9,6<br>6,8                         | 350                     | 9,6<br>9,6<br>6,8                         |
| 2008 6069<br>2008 7079<br>2008 8070<br>2008 9955                                        | Kirschen, haltbar gemacht <sup>*)</sup><br>Pflirsche, haltbar gemacht<br>Erdbeeren, haltbar gemacht <sup>*)</sup><br>Pflaumen, haltbar gemacht <sup>*)</sup> | 66<br>390<br>380<br>130 | 19,2<br>17,6<br>19,2<br>19,2              | 72<br>430<br>415<br>140 | 14,4<br>13,2<br>14,4<br>14,4              | 78<br>470<br>450<br>150 | 9,6<br>8,8<br>9,6<br>9,6                  | 84<br>510<br>485<br>160 | 9,6<br>8,8<br>9,6<br>9,6                  | 92<br>550<br>520<br>170 | 9,6<br>8,8<br>9,6<br>9,6                  |
| 2009 7019                                                                               | Apfelsaft                                                                                                                                                    | 2 830                   | 33,6                                      | 3 090                   | 25,2                                      | 3 350                   | 16,8                                      | 3 710                   | 16,8                                      | 4 070                   | 16,8                                      |
| 2401 1060<br>2401 1070<br>2401 2060<br>2401 2070                                        | Tabak                                                                                                                                                        | 6 000                   | 11,5<br>11,5<br>11,5<br>11,5              | 6 000                   | 9<br>9<br>9<br>9                          | 6 000                   | 5,5<br>5,5<br>5,5<br>5,5                  | 6 000                   | 5,5<br>5,5<br>5,5<br>5,5                  | 6 000                   | 5,5<br>5,5<br>5,5<br>5,5                  |

<sup>\*)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>1)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>2)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>3)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 2,3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>4)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>5)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>6)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 3,5 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>7)</sup> Zusatzzoll Zucker (AD S/Z), gilt zusätzlich zum vertragsgemäßen Zollsatz.

<sup>8)</sup> Zusatzzoll Zucker (2 AD S/Z), gilt zusätzlich zum vertragsgemäßen Zollsatz.

<sup>9)</sup> Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen für zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Anhang zu Anhang XIIb.

<sup>10)</sup> Geltender Mindestzollsatz: 0,45 ECU für 100 kg Eigengewicht.

<sup>11)</sup> Für diese KN-Codes gilt die Einfuhrregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates.

Anhang zu den Anhängen XIb und XIIIb  
Mindesteinfuhr-Preisvereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgelegt:

KN-Codes

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| 0810 10 10 | Erdbeeren, vom 1. Mai bis 31. Juli     |
| 0810 10 90 | Erdbeeren, vom 1. August bis 30. April |
| 0810 20 10 | Himbeeren                              |
| 0810 30 10 | Schwarze Johannisbeeren                |
| 0810 30 30 | Rote Johannisbeeren                    |
| 0811 20 31 | Himbeeren                              |

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Bulgarien unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:

- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Ziffer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
- In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v.H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während des Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v.H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.

3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Bulgarien eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

## Anhang XIVa

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse<sup>1)</sup>

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Positionen des bulgarischen Zollltarifs eingeführt werden, werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

- im ersten Jahr um 10 v. H.,
- im zweiten Jahr um 20 v. H. und
- in den darauffolgenden Jahren um 30 v. H.

gesenkt.

| Code des<br>Bulgarischen<br>Zollltarifs                                                                   | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Jahr 1<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 2<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 3<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 4<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 5<br>Menge<br>Tonnen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 0406 10 00<br>0406 20 00<br>ex 0406 30 00                                                                 | Frischkäse<br>Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform<br>Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform; andere: mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     | 2 000                     |
| 0406 40 00                                                                                                | Käse mit Schimmelbildung im Teig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                           |                           |                           |                           |                           |
| ex 0406 90 90                                                                                             | Andere Käse (nicht zur Verarbeitung):<br>– Edamer<br>– Feta vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beutel aus Schaf- oder Ziegenfell<br>– Feta, anderer<br>– Kefalo-Tyri<br>– andere: mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 47 GHT oder weniger: Fiore Sardo, Pecorino<br>– andere: mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 72 GHT: Provolone, Asiago, Caciocavallo, Montasio, Regusano, Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samso, Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey, Kefalograviera, Kasserl, Brie, Camembert |                           |                           |                           |                           |                           |
| 0701 10 00                                                                                                | Pflanzkartoffeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 276                       | 290                       | 304                       | 318                       | 332                       |
| 0801 10 00<br>0802 12                                                                                     | Kokosnüsse<br>Mandeln ohne Schale                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 31                        | 32                        | 34                        | 35                        | 37                        |
| 0803 00                                                                                                   | Bananen, frisch oder getrocknet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 130                       | 136                       | 143                       | 150                       | 156                       |
| 0805 20                                                                                                   | Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Klementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 50                        | 52                        | 55                        | 57                        | 60                        |
| 0805 30 00                                                                                                | Zitronen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 9 000                     | 9 450                     | 9 900                     | 10 350                    | 10 800                    |
| 0901 21 00<br>0901 22 00<br>0902 30 00<br>0902 40 00<br>0904 11<br>0908 30 00<br>0910 10 00<br>0910 30 00 | Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert<br>Kaffee, geröstet, entkoffeiniert<br>Schwarzer Tee (fermentiert)<br>Schwarzer Tee<br>Pfeffer der Gattung „Piper“, getrocknet<br>Kardamomen<br>Ingwer<br>Kurkuma                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 476                       | 500                       | 523                       | 547                       | 571                       |
| 1209 21 00                                                                                                | Samen von Luzernen (Alfalfa)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 55                        | 58                        | 60                        | 63                        | 66                        |
| 1209 91                                                                                                   | Samen von Gemüsen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 32                        | 34                        | 35                        | 37                        | 38                        |

| Code des<br>Bulgarischen<br>Zolltarifs | Warenbezeichnung                                           | Jahr 1<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 2<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 3<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 4<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 5<br>Menge<br>Tonnen |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 1513 11 00                             | Kokosöl (Kopraöl), roh                                     | 46                        | 48                        | 51                        | 53                        | 55                        |
| 1514 90 00                             | Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl                  | 49                        | 51                        | 54                        | 56                        | 59                        |
| 1515 30                                | Rizinusöl und seine Fraktionen                             | 10                        | 10                        | 11                        | 11                        | 12                        |
| 2008 20                                | Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht                    | 2                         | 2                         | 2                         | 2                         | 2                         |
| 2301 20 00                             | Mehl und Pellets                                           | 6 636                     | 6 969                     | 7 300                     | 7 631                     | 7 963                     |
| 2303 10                                | Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände | 369                       | 387                       | 406                       | 424                       | 443                       |
| 2304 00 00                             | Ölkuchen und andere feste Rückstände                       | 341                       | 358                       | 375                       | 392                       | 409                       |
| 2401 10 00<br>2401 20 00               | Tabak                                                      | 6 000                     | 6 000                     | 6 000                     | 6 000                     | 6 000                     |

<sup>1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Bulgarischen Zolltarifs (BZT) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die BZT-Codes maßgebend sind. Wenn ex BZT-Codes angegeben sind, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des BZT-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

**Anhang XIVb**  
**Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse')**

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Positionen des Bulgarischen Zolltarifs eingeführt werden, werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

- im ersten Jahr um 5 v.H.,
- im zweiten Jahr um 10 v.H. und
- in den darauffolgenden Jahren um 15 v.H.

gesenkt.

| Code des<br>Bulgarischen<br>Zolltarifs | Warenbezeichnung                                                                                                                                                      | Jahr 1<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 2<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 3<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 4<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 5<br>Menge<br>Tonnen |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 0102 10 00                             | Reinrassige Zuchtrinder                                                                                                                                               | 1 290                     | 1 290                     | 1 290                     | 1 290                     | 1 290                     |
| 0105 11 00                             | Hausgeflügel, lebend. Geflügel der Spezies „Gallus domesticus“                                                                                                        | 29                        | 30                        | 32                        | 33                        | 35                        |
| ex 0202 20                             | Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, Vorderviertel, zusammen oder getrennt                                                                                    | 8 149                     | 8 149                     | 8 149                     | 8 149                     | 8 149                     |
| ex 0202 20                             | Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, Hinterviertel, zusammen oder getrennt                                                                                    |                           |                           |                           |                           |                           |
| 0402 10 00                             | Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger                                             | 2 400                     | 2 400                     | 2 400                     | 2 400                     | 2 400                     |
| 0402 21 00                             | Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | 550                       | 550                       | 550                       | 550                       | 550                       |
| ex 0805 10 00                          | Orangen (nur vom 16. Oktober bis 31. März)                                                                                                                            | 11 000                    | 12 000                    | 13 000                    | 14 000                    | 15 000                    |
| 0806 20 00                             | Weintrauben, getrocknet                                                                                                                                               | 10                        | 10                        | 11                        | 11                        | 12                        |
| ex 0807 10 00                          | Wassermelonen (ausgenommen andere Melonen)                                                                                                                            | 141                       | 148                       | 155                       | 162                       | 169                       |
| 0809 30 00                             | Pfirsiche                                                                                                                                                             | 400                       | 400                       | 400                       | 400                       | 400                       |
| 1006 30 00                             | Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis                                                                                                                 | 2 880                     | 2 880                     | 2 880                     | 2 880                     | 2 880                     |
| 1503 00 00                             | Schmalzstearin, Oleostearin, Talgöl                                                                                                                                   | 17                        | 18                        | 19                        | 20                        | 20                        |
| 1507 10 00                             | Sojaöl, roh                                                                                                                                                           | 1 587                     | 1 666                     | 1 746                     | 1 825                     | 1 904                     |
| 1509 10 00<br>1509 90 00               | Olivenöl: nicht behandelt<br>Anderes                                                                                                                                  | 400                       | 400                       | 400                       | 400                       | 400                       |
| 1602 49 00<br>1602 50 00               | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern: andere                                                               | 750                       | 787                       | 825                       | 862                       | 900                       |
| 1701 99 00                             | Zucker: andere                                                                                                                                                        | 18 240                    | 19 152                    | 20 064                    | 20 976                    | 21 888                    |
| 2002 10 00                             | Tomaten, ganz oder in Stücken: andere                                                                                                                                 | 750                       | 750                       | 750                       | 750                       | 750                       |

| Code des<br>Bulgarischen<br>Zolltarifs               | Warenbezeichnung                                                                                                                            | Jahr 1<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 2<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 3<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 4<br>Menge<br>Tonnen | Jahr 5<br>Menge<br>Tonnen |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 2005 70 00                                           | Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                     | 4 142                     | 4 349                     | 4 556                     | 4 763                     | 4 970                     |
| 2009 11 00<br>2009 19 00                             | Orangensaft, gefroren<br>Orangensaft, nicht gefroren                                                                                        | 215                       | 225                       | 235                       | 245                       | 255                       |
| 2009 20 00<br>2009 30 00<br>2009 40 00<br>2009 90 00 | Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits<br>Saft aus anderen Zitrusfrüchten<br>(ausgenommen Mischungen)<br>Ananassaft<br>Mischungen von Säften | 188                       | 197                       | 207                       | 216                       | 227                       |
| 2009 60 00                                           | Traubensaft                                                                                                                                 | 321                       | 337                       | 353                       | 369                       | 385                       |
| 2309 90 00                                           | Zubereitungen: andere                                                                                                                       | 12 752                    | 12 752                    | 12 752                    | 12 752                    | 12 752                    |

<sup>1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Bulgarischen Zolltarifs (BZT) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die BZT-Codes maßgebend sind. Wenn ex BZT-Codes angegeben sind, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des BZT-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

## Anhang XVa

Rechtsakte betreffend Immobilien in Grenzgebieten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

## Anhang XVb Finanzdienstleistungen

### Definitionen:

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

#### A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
  - i) Lebensversicherung
  - ii) Nichtlebensversicherung
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertreertätigkeiten
4. Mit Versicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.

#### B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)

1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem Verbraucherkredite, Hypothekarkredite, Factoring und Handelsfinanzierung;
3. Finanzierungs-Leasing;
4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
  - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate (Certificates of Deposit) usw.);
  - b) Fremdwährungen;
  - c) abgeleitete Produkte einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
  - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.;
  - e) übertragbare Wertpapiere;
  - f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich Edelmetalle;
7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von liquiden Mitteln oder Portefeuilles, alle Formen der gemeinsamen Anlageverwaltung, die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwaltungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;

10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, abgeleiteten Produkten und anderen verkehrsfähigen Instrumenten;
11. Beratende Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen in Nummer 1 bis 10 dieses Anhangs aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, der Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, der Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von Finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden;
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

#### Anhang XVc

- I. Erwerb von Beteiligungen, die eine Mehrheit bei der Annahme von Entscheidungen gewährleisten oder die Annahme von Entscheidungen blockieren in Gesellschaften, die Waffen, Munition oder militärische Ausrüstungen herstellen oder damit handeln, sowie im Bank- und Versicherungswesen, der Prospektion, Entwicklung oder Nutzung natürlicher Ressourcen im Küstenmeer, auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone.
- II. Rechtsvertretung vor Gerichten oder Rechtsbeistand ohne Rechtsberatung in Geschäftsfragen.
- III. Veranstaltung von Glücksspielen, Lotterien usw.

#### Anhang XVd

- I. Erwerb von Grundstücken.
- II. Erwerb von Wohngebäuden, abgesehen in dem Fall, in dem die Baurechte erworben wurden, oder über ein nach dem Gesetz zulässiges Verfahren.
- III. Eigentum an Immobilien in bestimmten geographischen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 3.3 des bulgarischen Gesetzes über die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und den Schutz von Auslandsinvestitionen.

## Anhang XVI

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 67 Absatz 2 die folgenden multilateralen Übereinkommen betrifft:
  - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
  - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 67 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist, insbesondere auf das GATT-TRIPS-Übereinkommen (handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum).
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
  - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971);
  - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
  - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
  - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (unterzeichnet in Budapest 1977, geändert 1980);
  - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und geändert 1984).
4. Vor dem Ende der ersten Stufe wird Bulgarien seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den materiellen Bestimmungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979) in Einklang bringen.
5. Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Anhangs sowie Artikel 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: Bulgarien, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, und zwar jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, das unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 76 Absatz 1 fällt.
6. Die Bestimmungen dieses Anhangs und des Artikels 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

**Verzeichnis der Protokolle**

|                 |                                                                                                                      |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Protokoll Nr. 1 | Textilwaren und Bekleidung                                                                                           |
| Protokoll Nr. 2 | EGKS-Erzeugnisse                                                                                                     |
| Protokoll Nr. 3 | Handelsbestimmungen für nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse |
| Protokoll Nr. 4 | Ursprungsregeln                                                                                                      |
| Protokoll Nr. 5 | Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien bzw. Portugal                                       |
| Protokoll Nr. 6 | Amtshilfe im Zollbereich                                                                                             |
| Protokoll Nr. 7 | Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen                                                       |
| Protokoll Nr. 8 | Grenzüberschreitende Wasserläufe                                                                                     |

**Protokoll Nr. 1**  
**über Textilwaren und Bekleidung**  
**zum Europa-Abkommen („Abkommen“)**

**Artikel 1**

Dieses Protokoll gilt für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren“ genannt), die wie folgt definiert sind:

- soweit es um Mengenvereinbarungen geht, die Textilwaren des Anhangs I zu dem am 11. Juni 1986 paraphierten und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig angewendeten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 21. November 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel und durch den am 18. Dezember 1992 in Brüssel paraphierten Briefwechsel;
- soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, die Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft bzw. des bulgarischen Zolldarfs.

**Artikel 2**

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Bulgarien im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden wie folgt gesenkt, um am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ihre vollständige Abschaffung zu erreichen:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des siebten Jahres werden die noch verbleibenden Restzölle abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des bulgarischen Zolldarfs mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden gemäß Artikel 11 des Abkommens schrittweise abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Veredelungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien im Sinne des Protokolls Nr. 4, die in Bulgarien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates hervorgegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(4) Für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien gelten die Artikel 12 und 13 des Abkommens.

**Artikel 3**

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an und bis zum Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Protokolls werden Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, weiterhin durch das am 11. Juni 1986 paraphierte und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig

angewendete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 21. November 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel und durch den am 18. Dezember 1992 in Brüssel paraphierten Briefwechsel, geregelt. Die Vertragsparteien kommen überein, das vorgenannte bilaterale Abkommen über den Handel mit Textilwaren nötigenfalls zu ändern, um der Politik der Gemeinschaft im Textilbereich nach dem 1. Januar 1993 Rechnung zu tragen.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 31 des Abkommens während der Geltungsdauer des vorgenannten bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren auf Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, keine Anwendung finden.

(2) Bulgarien und die Gemeinschaft verpflichten sich hiermit, so bald wie möglich ein neues Protokoll über Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit ihrem Textilwarenhandel auszuhandeln und dabei der künftigen Regelung für den internationalen Textilwarenhandel Rechnung zu tragen, über die in den multilateralen Verhandlungen in Genf noch beraten wird. Die Modalitäten und der Zeitplan für den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse werden in dem neuen Protokoll festgelegt. Der betreffende Zeitraum ist halb so lang wie der in den Verhandlungen der Uruguay-Runde beschlossene Integrationszeitraum und beginnt am 1. Januar 1994; er endet frühestens fünf Jahre nach dem 1. Januar 1993 bzw. nach dem Inkrafttreten des Abkommens, falls dieser Zeitpunkt später liegt. Das neue Protokoll tritt mit dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Abkommens über den Handel mit Textilwaren in Kraft.

(3) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Textilwarenhandels zwischen den Vertragsparteien, des Marktzugangs, den Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft in Bulgarien erhalten, sowie der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde wird in dem neuen Protokoll eine wesentliche Verbesserung der für Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden Regelung bezüglich des Einfuhrniveaus, der Steigerungsraten, der Flexibilität bei mengenmäßigen Beschränkungen und der Beseitigung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen nach einer Einzelfallprüfung vorgesehen. Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 2 und des Artikels 31 des Abkommens wird das neue Protokoll ferner einen besonderen Schutzmechanismus für Textilwaren enthalten. Dieser Mechanismus darf insgesamt nicht restriktiver sein als der Schutzmechanismus des in Absatz 1 genannten Textilabkommens.

(4) Die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für nach Bulgarien eingeführte Textilwaren aus der Gemeinschaft werden innerhalb des gleichen Zeitraums beseitigt, der für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für in die Gemeinschaft eingeführte bulgarische Textilwaren vorgesehen ist.

**Artikel 4**

Sofern in diesem Abkommen und den Protokollen nichts anderes bestimmt ist, werden vom Inkrafttreten des Abkommens an keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt. Auf keinen Fall werden im Textilwarenhandel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien nach dem Ende der in Artikel 7 des Abkommens genannten Übergangszeit nichttarifäre Hemmnisse angewandt.

**Protokoll Nr. 2**  
**über EGKS-Erzeugnisse**  
**zum Europa-Abkommen („das Abkommen“)**

**Artikel 1**

Dieses Protokoll gilt für die in Anhang I zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse.

**Kapitel I**  
**EGKS-Stahlerzeugnisse**

**Artikel 2**

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H., 20 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten beziehungsweise fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

**Artikel 3**

(1) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang II zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang III zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang IV zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

**Artikel 4**

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Bulgariens für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

**Artikel 5**

Haben in dem Zeitraum, in dem gemäß Artikel 9 Absatz 4 ausnahmsweise staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen, Ein-

fuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der einen Vertragspartei zur Folge, daß den inländischen Herstellern gleichartiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder daß schwerwiegende Störungen ihrer Stahlmärkte verursacht werden oder drohen, so treten die beiden Vertragsparteien angesichts der besonderen Empfindlichkeit der Stahlmärkte unverzüglich in Konsultationen ein, um eine angemessene Lösung zu finden. Bis dahin darf die einführende Vertragspartei, falls außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern, in Abweichung von den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere von den Artikeln 31 und 34, unverzüglich und im Einklang mit ihren internationalen und multilateralen Verpflichtungen die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen mengenmäßigen oder sonstigen Maßnahmen treffen.

**Kapitel II**  
**EGKS-Kohleerzeugnisse**

**Artikel 6**

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Am 31. Dezember 1995 werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

**Artikel 7**

Die Einfuhrzölle Bulgariens auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 11 des Abkommens abgeschafft.

- Die Zölle auf die in Anhang II zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

- Die Zölle auf die in Anhang IV zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden schrittweise nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 des Abkommens gesenkt.

**Artikel 8**

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen in Anhang V geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung Bulgariens für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden vom Inkrafttreten des Abkommens an beseitigt.

**Kapitel III**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**Artikel 9**

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i. alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

- ii. die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii. staatliche Beihilfen gleich welcher Art mit Ausnahme der Beihilfen, die aufgrund des EGKS-Vertrags zulässig sind.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der EGKS, den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, daß Bulgarien während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer III für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm nach dem Ende des Umstrukturierungszeitraums zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen unter normalen Marktbedingungen führt und
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise gesenkt werden;
- das Umstrukturierungsprogramm mit einer umfassenden Rationalisierung und einem umfassenden Kapazitätsabbau in Bulgarien einhergeht.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie uneingeschränkt und kontinuierlich In-

formationen, unter anderem über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und über die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans austauschen.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Bulgarien der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, ergänzt durch Absatz 4, unvereinbar und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht angemessen geregelt ist, oder
- wenn bei Fehlen derartiger Durchführungsbestimmungen diese Verhaltensweise die Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigt oder ihrem inländischen Wirtschaftszweig einen erheblichen Schaden zufügt oder zuzufügen droht, kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, sofern im Wege der Konsultation binnen 30 Tagen nach Eingang des offiziellen Antrags keine Lösung gefunden wird.
- Sind Verhaltensweisen unvereinbar mit Absatz 1 Ziffer iii, so können derartige geeignete Maßnahmen nur nach den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

#### Artikel 10

Die Artikel 12, 13 und 14 des Abkommens gelten auch für den Handel der Vertragsparteien mit EGKS-Erzeugnissen.

#### Artikel 11

Die Vertragsparteien kommen überein, daß zu den vom Assoziationsrat einzusetzenden Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe gehört, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

#### Schreiben der Bulgarischen Regierung an die Gemeinschaft

Die Regierung Bulgariens erklärt, daß sie sich nicht auf die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere nicht auf Artikel 9, berufen wird, um die Vereinbarkeit der von der Kohleindustrie der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kohleabsatzes der Gemeinschaft mit diesem Protokoll in Frage zu stellen.

Anhang I  
zu Protokoll Nr. 2  
Liste der EGKS-Kohle- und Stahlerzeugnisse

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| 2601 11 00 | 7207 20 55 | 7209 14 90 |
| 2601 12 00 | 7207 20 57 | 7209 21 00 |
|            | 7207 20 71 | 7209 22 10 |
| 2602 00 00 |            | 7209 22 90 |
|            | 7208 11 00 | 7209 23 10 |
| 2619 00 10 | 7208 12 10 | 7209 23 90 |
|            | 7208 12 91 | 7209 24 10 |
| 2701 11 00 | 7208 12 95 | 7209 24 91 |
| 2701 11 90 | 7208 12 98 | 7209 24 99 |
| 2701 12 10 | 7208 13 10 | 7209 31 00 |
| 2701 12 90 | 7208 13 91 | 7209 32 10 |
| 2701 19 00 | 7208 13 95 | 7209 32 90 |
| 2701 20 00 | 7208 13 98 | 7209 33 10 |
|            | 7208 14 10 | 7209 33 90 |
| 2702 10 00 | 7208 14 91 | 7209 34 10 |
| 2702 20 00 | 7208 14 99 | 7209 34 90 |
|            | 7208 21 10 | 7209 41 00 |
| 2704 00 19 | 7208 21 90 | 7209 42 10 |
| 2704 00 30 | 7208 22 10 | 7209 42 90 |
|            | 7208 22 91 | 7209 43 10 |
| 7201 10 11 | 7208 22 95 | 7209 43 90 |
| 7201 10 19 | 7208 22 98 | 7209 44 10 |
| 7201 10 30 | 7208 23 10 | 7209 44 90 |
| 7201 10 90 | 7208 23 91 | 7209 90 10 |
| 7201 20 00 | 7208 23 95 |            |
| 7201 30 10 | 7208 23 98 | 7210 11 10 |
| 7201 30 90 | 7208 24 10 | 7210 12 11 |
| 7201 40 00 | 7208 24 91 | 7210 12 19 |
|            | 7208 24 99 | 7210 20 10 |
| 7202 11 20 | 7208 31 00 | 7210 31 10 |
| 7202 11 80 | 7208 32 10 | 7210 39 10 |
| 7202 99 11 | 7208 32 30 | 7210 41 10 |
|            | 7208 32 51 | 7210 49 10 |
| 7203 10 00 | 7208 32 59 | 7210 50 10 |
| 7203 90 00 | 7208 32 91 | 7210 60 11 |
|            | 7208 32 99 | 7210 60 19 |
| 7204 10 00 | 7208 33 10 | 7210 70 31 |
| 7204 21 00 | 7208 33 91 | 7210 70 39 |
| 7204 29 00 | 7208 33 99 | 7210 90 31 |
| 7204 30 00 | 7208 34 10 | 7210 90 33 |
| 7204 41 10 | 7208 34 90 | 7210 90 35 |
| 7204 41 91 | 7208 35 10 | 7210 90 39 |
| 7204 41 99 | 7208 35 90 | 7210 90 90 |
| 7204 49 10 | 7208 41 00 |            |
| 7204 49 30 | 7208 42 10 | 7211 11 00 |
| 7204 49 91 | 7208 42 30 | 7211 12 10 |
| 7204 49 99 | 7208 42 51 | 7211 12 90 |
| 7204 50 10 | 7208 42 59 | 7211 19 10 |
| 7204 50 90 | 7208 42 91 | 7211 19 91 |
|            | 7208 42 99 | 7211 19 99 |
| 7206 10 00 | 7208 43 10 | 7211 21 00 |
| 7206 90 00 | 7208 43 91 | 7211 22 10 |
|            | 7208 43 99 | 7211 22 90 |
| 7207 11 11 | 7208 44 10 | 7211 29 10 |
| 7207 11 19 | 7208 44 90 | 7211 29 91 |
| 7207 12 11 | 7208 45 10 | 7211 29 99 |
| 7207 12 19 | 7208 45 90 | 7211 30 10 |
| 7207 19 11 | 7208 90 10 | 7211 41 10 |
| 7207 19 15 |            | 7211 41 91 |
| 7207 19 31 |            | 7211 49 10 |
| 7207 20 11 | 7209 11 00 | 7211 90 11 |
| 7207 20 15 | 7209 12 10 |            |
| 7207 20 17 | 7209 12 90 | 7212 10 10 |
| 7207 20 31 | 7209 13 10 | 7212 10 91 |
| 7207 20 33 | 7209 13 90 | 7212 21 11 |
| 7207 20 51 | 7209 14 10 | 7212 29 11 |

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| 7212 30 11 | 7219 11 10 | 7225 10 10 |
| 7212 40 10 | 7219 11 90 | 7225 10 91 |
| 7212 40 91 | 7219 12 10 | 7225 10 99 |
| 7212 50 31 | 7219 12 90 | 7225 20 10 |
| 7212 50 51 | 7219 13 10 | 7225 20 30 |
| 7212 60 11 | 7219 13 90 | 7225 30 00 |
| 7212 60 91 | 7219 14 10 | 7225 40 10 |
|            | 7219 14 90 | 7225 40 30 |
| 7213 10 00 | 7219 21 11 | 7225 40 50 |
| 7213 20 00 | 7219 21 19 | 7225 40 70 |
| 7213 31 00 | 7219 21 90 | 7225 40 90 |
| 7213 39 00 | 7219 22 10 | 7225 50 10 |
| 7213 41 00 | 7219 22 90 | 7225 50 90 |
| 7213 49 00 | 7219 23 10 | 7225 90 10 |
| 7213 50 10 | 7219 23 90 |            |
| 7213 50 90 | 7219 24 10 | 7226 10 10 |
|            | 7219 24 90 | 7226 10 30 |
| 7214 20 00 | 7219 31 10 | 7226 20 10 |
| 7214 30 00 | 7219 31 90 | 7226 20 31 |
| 7214 40 10 | 7219 32 10 | 7226 20 51 |
| 7214 40 91 | 7219 32 90 | 7226 20 71 |
| 7214 40 99 | 7219 33 10 | 7226 91 10 |
| 7214 50 10 | 7219 33 90 | 7226 91 90 |
| 7214 50 91 | 7219 34 10 | 7226 92 10 |
| 7214 50 99 | 7219 34 90 | 7226 99 11 |
| 7214 60 00 | 7219 35 10 | 7226 99 31 |
|            | 7219 35 90 |            |
| 7215 90 10 | 7219 90 11 | 7227 10 00 |
|            | 7219 90 19 | 7227 20 00 |
| 7216 10 00 |            | 7227 90 10 |
| 7216 21 00 | 7220 11 00 | 7227 90 30 |
| 7216 22 00 | 7220 12 00 | 7227 90 80 |
| 7216 31 11 | 7220 20 10 |            |
| 7216 31 19 | 7220 90 11 | 7228 10 10 |
| 7216 31 91 | 7220 90 31 | 7228 10 30 |
| 7216 31 99 |            | 7228 20 11 |
| 7216 32 11 | 7221 00 10 | 7228 20 19 |
| 7216 32 19 | 7221 00 90 | 7228 20 30 |
| 7216 32 91 |            | 7228 30 10 |
| 7216 32 99 | 7222 10 11 | 7228 30 30 |
| 7216 33 10 | 7222 10 19 | 7228 30 80 |
| 7216 33 90 | 7222 10 51 | 7228 60 10 |
| 7216 40 10 | 7222 10 59 | 7228 70 10 |
| 7216 40 90 | 7222 10 99 | 7228 70 31 |
| 7216 50 10 | 7222 30 10 | 7228 80 10 |
| 7216 50 90 | 7222 40 11 | 7228 80 90 |
| 7216 90 10 | 7222 40 19 |            |
|            | 7222 40 30 | 7301 10 00 |
| 7218 10 00 |            |            |
| 7218 90 11 | 7224 10 00 | 7302 10 31 |
| 7218 90 13 | 7224 90 01 | 7302 10 39 |
| 7218 90 15 | 7224 90 09 | 7302 10 90 |
| 7218 90 19 | 7224 90 15 | 7302 20 00 |
| 7218 90 50 | 7224 90 30 | 7302 40 10 |
|            |            | 7302 90 10 |

Anhang II  
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in den Artikeln 3 Absatz 1 und 7  
des Protokolls Nr. 2 genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

|              |                                                                                                                                                                                |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2602 0000    | Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz |
| ex 7201 1000 | - Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:                                                                                                  |
| 7201 1011    | --- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger                                                                                                                            |
| 7201 1019    | --- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT                                                                                                                                |
| 7201 1030    | -- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT                                                                                                    |
| 7201 1090    | -- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT                                                                                                                              |
| ex 7201 3000 | - Roheisen, legiert:                                                                                                                                                           |
| 7201 3010    | -- mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT                                                                                               |
| 7201 4000    | - Spiegeleisen                                                                                                                                                                 |
| ex 7208 2400 | -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                                                                                                                                       |
| 7208 2410    | ---- zum Wiederauswalzen                                                                                                                                                       |
|              | ---- andere:                                                                                                                                                                   |
| 7208 2491    | ----- gebeizt                                                                                                                                                                  |
| 7208 2499    | ----- andere                                                                                                                                                                   |
| 7208 3100    | -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster              |
| ex 7208 3300 | -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:                                                                                                                              |
| 7208 3310    | ---- mit Oberflächenmuster                                                                                                                                                     |
|              | ---- andere, mit einer Breite von:                                                                                                                                             |
| 7208 3391    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                                                                                                                       |
| ex 7208 3500 | -- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                                                                                                                               |
| 7208 3590    | ---- mit einer Dicke von weniger als 2 mm                                                                                                                                      |
| 7208 4100    | -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster              |
| ex 7208 4200 | -- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:                                                                                                                                 |
| 7208 4210    | ---- mit Oberflächenmuster                                                                                                                                                     |
| ex 7208 4400 | -- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:                                                                                                     |
| 7208 4410    | ---- mit Oberflächenmuster                                                                                                                                                     |
| ex 7208 4500 | -- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                                                                                                                               |
| 7208 4510    | ---- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr                                                                                                                                        |
| ex 7208 9000 | - andere:                                                                                                                                                                      |
| 7208 9010    | -- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten                                                                                     |
| ex 7209 1200 | -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:                                                                                                                 |
| 7209 1210    | ---- Elektrobleche                                                                                                                                                             |
| ex 7209 1300 | -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:                                                                                                                                        |
| 7209 1310    | ---- Elektrobleche                                                                                                                                                             |
| ex 7209 1400 | -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:                                                                                                                                     |
| 7209 1410    | ---- Elektrobleche                                                                                                                                                             |
| 7209 1490    | ---- andere                                                                                                                                                                    |
| ex 7209 4300 | -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:                                                                                                                                        |
| 7209 4310    | ---- Elektrobleche                                                                                                                                                             |
| ex 7209 4400 | -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:                                                                                                                                     |
| 7209 4410    | ---- Elektrobleche                                                                                                                                                             |
| ex 7210 2000 | - verbleit, einschließlich Ternblech oder -band:                                                                                                                               |
| 7210 2010    | -- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten                                                                                     |
| ex 7210 3100 | -- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa: |
| 7201 3110    | ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten                                                                                   |

- ex 7210 3900 -- andere:  
7210 3910 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7218 9000 - andere:  
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:  
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von  
7218 9050 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7219 1100 -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:  
7219 1110 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr  
7219 1190 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:  
7219 1210 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr  
7219 1290 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:  
7219 1310 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr  
7219 1390 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1400 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:  
7219 1410 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- ex 7222 3000 - anderer Stabstahl:  
7222 3010 -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7222 4000 - Profile:  
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:  
7222 4011 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr  
7222 4019 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT  
-- andere:  
7222 4030 ---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- 7224 1000 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
- ex 7224 9000 - andere:  
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:  
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:  
7224 9001 ----- aus Schnellarbeitsstahl  
7224 9009 ----- andere  
7224 9015 ----- andere  
-- andere:  
7224 9030 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7225 1000 - aus Silicium-Elektrostahl:  
7225 1010 -- warmgewalzt
- ex 7225 5000 - andere, nur kaltgewalzt:  
7225 5010 -- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT  
7225 5090 -- andere
- ex 7225 9000 - andere:  
7225 9010 -- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7226 1000 - aus Silicium-Elektrostahl:  
7226 1010 -- nur warmgewalzt  
-- andere:  
7226 1030 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7226 2000 - aus Schnellarbeitsstahl  
-- nur kaltgewalzt  
7226 2031 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
-- andere:  
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
7226 2051 ----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert  
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:  
7226 2071 ----- warmgewalzt, nur plattiert

- ex 7226 9100 -- nur warmgewalzt:  
7266 9110 --- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
- ex 7226 9200 -- nur kaltgewalzt:  
7226 9210 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7226 9900 -- andere:  
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:  
---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:  
7226 9931 ----- warmgewalzt, nur plattiert
- 7227 1000 - aus Schnellarbeitsstahl  
7227 2000 - aus Mangan-Silicium-Stahl
- ex 7227 9000 -- anderer:  
7227 9010 -- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht  
7227 9030 -- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,35 GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT
- ex 7228 1000 - Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:  
7228 1010 -- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt  
-- anderer:  
7228 1030 --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 2000 - Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:  
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:  
7228 2011 --- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt  
7228 2019 --- anderer  
-- anderer:  
7228 2030 --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 3000 - anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:  
7228 3010 -- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr  
7228 3030 -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt  
7228 3080 -- anderer
- ex 7228 6000 - anderer Stabstahl:  
7228 6010 -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 7000 - Profile:  
7228 7010 -- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt  
-- anderer:  
7228 7031 --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert  
--- andere
- 7228 8000 - Hohlbohrerstäbe (Bulgarien)  
ex 7228 8010 - Hohlbohrerstäbe (KN):  
7228 8090 -- aus legiertem Stahl  
7228 8090 -- andere (Bulgarien)  
-- aus nichtlegiertem Stahl (KN)
- ex 7302 1000 - Schienen  
-- andere:  
--- neu:  
7302 1031 ---- mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je m  
7302 1039 ---- mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je m  
7302 1090 --- gebraucht
- 7302 2000 - Bahnschwellen
- ex 7302 4000 - Laschen und Unterlagsplatten:  
7302 4010 -- gewalzt
- ex 7302 9000 - andere:  
7302 9010 -- Leitschienen

Anhang III  
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2  
genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

|              |                                                                            |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------|
| ex 7202 9900 | -- andere:                                                                 |
|              | ---- Ferrophosphor:                                                        |
| 7202 9911    | ----- mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT   |
| 7206 9000    | -- andere                                                                  |
| 7208 1100    | -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm                                      |
| ex 7208 1400 | -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                                   |
| 7208 1410    | ---- zum Wiederauswalzen                                                   |
|              | ---- andere:                                                               |
| 7208 1491    | ----- gebeizt:                                                             |
| 7208 1499    | ----- andere                                                               |
| ex 7208 2100 | -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:                                     |
| 7208 2110    | ---- mit Oberflächenmuster                                                 |
| 7208 2190    | ---- andere                                                                |
| ex 7208 3200 | -- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:                             |
| 7208 3210    | ---- mit Oberflächenmuster                                                 |
|              | ---- andere, mit einer Dicke von:                                          |
| 7208 3230    | ----- mehr als 20 mm                                                       |
|              | ----- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:                      |
| 7208 3251    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                   |
| 7208 3259    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
|              | ----- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:                      |
| 7208 3291    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                   |
| 7208 3299    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
| ex 7208 3300 | -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis zu 10 mm:                       |
|              | ---- andere, mit einer Breite von:                                         |
| 7208 3399    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
| ex 7208 3400 | -- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: |
| 7208 3410    | ---- mit Oberflächenmuster                                                 |
| 7208 3490    | ---- andere                                                                |
| ex 7208 3500 | -- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                           |
| 7208 3510    | ---- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr                                    |
| ex 7208 4200 | -- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:                             |
|              | ---- andere, mit einer Dicke von:                                          |
| 7208 4230    | ----- mehr als 20 mm                                                       |
|              | ----- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:                      |
| 7208 4251    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                   |
| 7208 4259    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
|              | ----- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:                      |
| 7208 4291    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                   |
| 7208 4299    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
| ex 7208 4300 | -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:                          |
| 7208 4310    | ---- mit Oberflächenmuster                                                 |
|              | ---- andere, mit einer Breite von:                                         |
| 7208 4391    | ----- 2 050 mm oder mehr                                                   |
| 7208 4399    | ----- weniger als 2 050 mm                                                 |
| ex 7208 4400 | -- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: |
| 7208 4490    | ---- andere                                                                |
| ex 7208 4500 | -- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:                           |
| 7208 4590    | ---- mit einer Dicke von weniger als 2 mm                                  |
| ex 7209 2200 | -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:             |
| 7209 2210    | ---- Elektrobleche                                                         |
| ex 7209 2300 | -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:                                    |
| 7209 2310    | ---- Elektrobleche                                                         |

- ex 7209 2400 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
- 7209 2410 ---- Elektrobleche
- andere:
- 7209 2491 ----- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm
- 7209 2499 ----- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm
- ex 7209 3200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
- 7209 3210 ---- Elektrobleche
- ex 7209 3300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
- 7209 3310 ---- Elektrobleche
- ex 7209 3400 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
- 7209 3410 ---- Elektrobleche
- 7209 3490 ---- andere
- 7209 4100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 4200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
- 7209 4210 ---- Elektrobleche
- ex 7209 4400 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
- 7209 4490 ---- andere
- ex 7209 9000 - andere
- 7209 9010 -- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 5000 - mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen:
- 7210 5010 -- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 6000 - mit Aluminium überzogen:
- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
- 7210 6011 ---- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen
- 7210 6019 ---- andere
- ex 7212 5000 - anders überzogen:
- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
- verbleit:
- 7212 5031 ----- nur oberflächenbearbeitet
- andere:
- 7212 5051 ----- nur oberflächenbearbeitet
- 7213 2000 - aus Automatenstahl
- 7213 3100 - mit kreisförmigem Durchschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm
- 7218 1000 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
- ex 7218 9000 - andere:
- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:
- 7218 9011 ----- 2,5 GHT oder mehr
- 7218 9013 ----- weniger als 2,5 GHT
- andere, mit einem Nickelgehalt von:
- 7218 9015 ----- 2,5 GHT oder mehr
- 7218 9019 ----- weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1400 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
- 7219 1490 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 2100 -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
- 7219 2111 ----- mehr als 13 mm
- 7219 2119 ----- mehr als 10 mm bis 13 mm
- 7219 2190 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 2200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
- 7219 2210 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 2290 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 2300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
- 7219 2310 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 2390 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 2400 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
- 7219 2410 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 2490 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT

- ex 7219 3100 -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
- 7219 3110 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 3190 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3200 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
- 7219 3210 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 3290 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3300 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
- 7219 3310 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 3390 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3400 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
- 7219 3410 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 3490 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3500 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
- 7219 3510 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 3590 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 9000 - andere:
- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
- 7219 9011 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7219 9019 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- 7220 1100 -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
- 7220 1200 -- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
- ex 7220 2000 - nur kaltgewalzt:
- 7220 2010 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7220 9000 - andere:
- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
- 7220 9011 --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
- 7220 9031 ---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
- warmgewalzt, nur plattiert
- ex 7222 1000 - Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
- mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:
- 7222 1011 ---- 2,5 GHT oder mehr
- 7222 1019 ---- weniger als 2,5 GHT
- anderer, mit einem Nickelgehalt von:
- 7222 1051 ---- 2,5 GHT oder mehr:
- 7222 1059 ---- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
- 7222 1099 ---- anderer
- 2,5 GHT
- ex 7225 1000 - aus Silizium-Elektrostahl:
- kaltgewalzt
- 7225 1091 ---- kornorientiert
- 7225 1099 ---- nicht kornorientiert
- ex 7225 2000 - aus Schnellarbeitsstahl:
- 7225 2010 -- nur gewalzt
- andere:
- 7225 2030 ---- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- 7225 3000 - andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)
- ex 7225 4000 - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):
- 7225 4010 -- mit einer Dicke von 20 mm
- 7225 4030 -- mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm
- 7225 4050 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm
- 7225 4070 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
- 7225 4090 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- ex 7226 2000 - aus Schnellarbeitsstahl:
- 7226 2010 -- nur warmgewalzt
- ex 7226 9100 -- nur warmgewalzt:
- 7226 9190 ---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
- ex 7226 9200 -- nur kaltgewalzt:
- 7226 9210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm

- ex 7226 9900    - andere:  
                  --- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
7226 9911       ---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
- ex 7227 9000    - anderer:  
7227 9080       -- anderer

Anhang IV  
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in den Artikeln 3 Absatz 3 und 7  
des Protokolls Nr. 2 genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

|              |                                                                                                                                 |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2601 1100    | -- nicht agglomeriert                                                                                                           |
| 2601 1200    | -- agglomeriert                                                                                                                 |
| ex 2619 0000 | Schlacken (ausgenommen granulierten Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:                       |
| 2619 0010    | - Hochofenstaub (Gichtstaub)                                                                                                    |
| ex 2701 1100 | -- Anthrazit:                                                                                                                   |
| 2701 1110    | --- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) |
| 2701 1190    | --- andere                                                                                                                      |
| ex 2701 1200 | -- bitumenhaltige Steinkohle:                                                                                                   |
| 2701 1210    | --- Kokskohle                                                                                                                   |
| 2701 1290    | --- andere                                                                                                                      |
| 2701 1900    | -- andere Steinkohle                                                                                                            |
| 2701 2000    | - Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe                                                   |
| 2702 1000    | - Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert                                                                     |
| 2702 2000    | - Braunkohle, agglomeriert                                                                                                      |
| ex 2704 0000 | Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:                                   |
| 2704 0019    | - Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle:                                                                                         |
| 2704 0030    | -- anderer                                                                                                                      |
|              | - Koks und Schmelzkoks, aus Braunkohle                                                                                          |
| 2701 2000    | - Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT                                                        |
| ex 7201 3000 | - Roheisen, legiert:                                                                                                            |
| 7201 3090    | -- anderes                                                                                                                      |
| ex 7202 1100 | -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:                                                                              |
| 7202 1120    | --- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Manganengehalt von mehr als 65 GHT                                        |
| 7202 1180    | --- anderes                                                                                                                     |
| 7203 1000    | - durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse                                                            |
| 7203 9000    | - andere                                                                                                                        |
| 7204 1000    | - Abfälle und Schrott, aus Gußeisen                                                                                             |
| 7204 2100    | -- aus nichtrostendem Stahl                                                                                                     |
| 7204 2900    | -- andere                                                                                                                       |
| 7204 3000    | - Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen und Stahl                                                                            |
| ex 7204 4100 | -- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierr:         |
| 7204 4110    | --- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne                                                     |
|              | --- Stanz- oder Schneidabfälle:                                                                                                 |
| 7204 4191    | ---- paketierr                                                                                                                  |
| 7204 4199    | ---- andere                                                                                                                     |
| ex 7204 4900 | -- andere:                                                                                                                      |
| 7204 4910    | --- geschredderr                                                                                                                |
|              | --- andere:                                                                                                                     |
| 7204 4930    | ---- paketierr                                                                                                                  |
|              | ---- andere:                                                                                                                    |
| 7204 4991    | ----- weder sortiert noch klassiert                                                                                             |
| 7204 4999    | ----- andere                                                                                                                    |
| ex 7204 5000 | - Abfallblöcke:                                                                                                                 |
| 7204 5010    | -- aus legiertem Stahl                                                                                                          |
| 7204 5090    | -- andere                                                                                                                       |
| 7206 1000    | - Rohblöcke (Ingots)                                                                                                            |

- ex 7207 1100 -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 1111 ----- aus Automatenstahl  
     7207 1119 ----- anderes
- ex 7207 1200 -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 1211 ----- mit einer Dicke von 50 mm oder mehr  
     7207 1219 ----- mit einer Dicke von weniger als 50 mm
- ex 7207 1900 -- anderes:  
 ---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 1911 ----- aus Automatenstahl  
     7207 1915 ----- anderes  
 ---- vorprofilert:  
     7207 1931 ----- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7207 2000 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:  
 -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 2011 ----- aus Automatenstahl  
     ----- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:  
        7207 2015 ----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT  
        7207 2017 ----- 0,6 GHT oder mehr  
 -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 2031 ----- mit einer Dicke von 50 mm oder mehr  
     7207 2033 ----- mit einer Dicke von weniger als 50 mm  
 -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:  
 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:  
     7207 2051 ----- aus Automatenstahl  
     ----- anderes:  
        7207 2055 ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT  
        7207 2057 ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
- ex 7207 2000 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:  
 -- vorprofilert:  
     7207 2071 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7208 1200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:  
 7208 1210 ---- zum Wiederauswalzen  
 ---- andere:  
     7208 1291 ----- mit Oberflächenmuster  
     ----- andere:  
        7208 1295 ----- gebeizt  
        7208 1298 ----- andere
- ex 7208 1300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:  
 7208 1310 ---- zum Wiederauswalzen  
 ---- andere:  
     7208 1391 ----- mit Oberflächenmuster  
     ----- andere:  
        7208 1395 ----- gebeizt  
        7208 1398 ----- andere
- ex 7208 2200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:  
 7208 2210 ---- zum Wiederauswalzen  
 ---- andere:  
     7208 2291 ----- mit Oberflächenmuster  
     ----- andere:  
        7208 2295 ----- gebeizt  
        7208 2298 ----- andere
- ex 7208 2300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:  
 7208 2310 ---- zum Wiederauswalzen  
 ---- andere:  
     7208 2391 ----- mit Oberflächenmuster  
     ----- andere:  
        7208 2395 ----- gebeizt  
        7208 2398 ----- andere  
     7209 1100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 1200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:  
 7209 1290 ---- andere

- ex 7209 1300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:  
7209 1390 ---- andere
- 7209 2100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 2200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:  
7209 2290 ---- andere
- ex 7209 2300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:  
7209 2390 ---- andere
- 7209 3100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 3200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:  
7209 3290 ---- andere
- ex 7209 3300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:  
7209 3390 ---- andere
- ex 7209 4200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:  
7209 4290 ---- andere
- ex 7209 4300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:  
7209 4390 ---- andere
- ex 7210 1100 -- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:  
7210 1110 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 1200 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:  
---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:  
7210 1211 ----- Weißbleche  
7210 1219 ----- andere
- ex 7210 4100 -- gewellt:  
7210 4110 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 4900 -- andere:  
7210 4910 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 7000 -- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:  
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:  
7210 7031 ---- Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse,  
lackiert  
7210 7039 ---- andere
- ex 7210 9000 -- andere:  
-- andere:  
---- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich lackiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:  
7210 9031 ---- plattiert  
7210 9033 ---- verzinkt und bedruckt  
7210 9035 ---- vernickelt oder verchromt  
7210 9039 ---- andere  
7210 9090 ---- andere
- 7211 1100 -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
- ex 7211 1200 -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:  
7211 1210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
7211 1290 ---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger
- ex 7211 1900 -- andere:  
7211 1910 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:  
7211 1991 ---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm  
7211 1999 ---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- 7211 2100 -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
- ex 7211 2200 -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:  
7211 2210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
7211 2290 ---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger

- ex 7211 2900 -- andere:  
 7211 2910 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
 --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:  
 7211 2991 ---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm  
 7211 2999 ---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- ex 7211 3000 -- nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:  
 7211 3010 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7211 4100 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:  
 7211 4110 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
 --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:  
 7211 4191 ---- in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern
- ex 7211 4900 -- andere:  
 7211 4910 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7211 9000 -- andere:  
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7211 9011 --- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 1000 -- verzinkt:  
 7212 1010 -- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet  
 --- andere:  
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7212 1091 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 2100 -- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:  
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7212 2111 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 2900 -- andere:  
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7211 2911 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 3000 -- anders verzinkt:  
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm  
 7212 3011 --- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 4000 -- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:  
 7212 4010 -- Weißbleche und -bänder, nur lackiert  
 -- andere:  
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7212 4091 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 6000 -- plattiert  
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm:  
 7212 6011 --- nur oberflächenbearbeitet  
 -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:  
 --- nur oberflächenbearbeitet:  
 7212 6091 ---- warmgewalzt, nur plattiert
- 7213 1000 -- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen  
 7213 3900 -- anderer  
 7213 4100 -- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm  
 7213 4900 -- anderer
- ex 7213 5000 -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:  
 7213 5010 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT  
 7213 5090 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT
- 7214 2000 -- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden  
 7214 3000 -- aus Automatenstahl
- ex 7214 4000 -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:  
 7214 4010 -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt  
 -- anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:  
 7214 4091 --- 80 mm oder mehr  
 7214 4099 --- weniger als 80 mm

- ex 7214 5000 - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:
- 7214 5010 -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
- 7214 5091 -- anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:
- 7214 5099 --- 80 mm oder mehr
- weniger als 80 mm
- 7214 6000 - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
- ex 7215 9000 - anderer:
- 7215 9010 - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- 7216 1000 - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm
- 7216 2100 -- L-Profile
- 7216 2200 -- T-Profile
- ex 7216 3100 -- U-Profile:
- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
- 7216 3111 ---- mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3119 ---- andere
- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:
- 7216 3191 ---- mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3199 ---- andere
- ex 7216 3200 -- I-Profile:
- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
- 7216 3211 ---- mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3219 ---- andere
- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:
- 7216 3291 ---- mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3299 ---- andere
- ex 7216 3300 -- H-Profile:
- 7216 3310 --- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm
- 7216 3390 --- mit einer Höhe von mehr als 180 mm
- ex 7216 4000 - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:
- 7216 4010 -- L-Profile
- 7216 4090 -- T-Profile
- ex 7216 5000 - andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
- 7216 5010 -- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt
- 7216 5090 -- andere
- ex 7216 9000 - andere:
- 7216 9010 -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7221 0000 Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:
- 7221 0010 - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7221 0090 - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- 7301 1000 - Spundwunderzeugnisse

**Anhang V  
zu Protokoll Nr. 2**

**Erzeugnisse und Regionen, die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 2  
über EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind**

**Erzeugnisse**

2601 11 00

2601 12 00

2602 00 00

2619 00 10

2701 11 00

2701 11 90

2701 12 10

2701 12 90

2701 19 00

2701 20 00

2702 10 00

2702 20 00

2704 00 19

2704 00 30

**Regionen**

**Alle Regionen**

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien.

## Protokoll Nr. 3

**über den Handel mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags  
fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft**

## Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien die in Anhang I aufgeführten Zollzugeständnisse. Im Fall der unter Anhang II fallenden Waren gewährt die Gemeinschaft die Ermäßigung der beweglichen Teilbeträge jedoch nur bis zu den von ihr festgelegten Mengen.

(2) Bulgarien gewährt im Laufe des Jahres 1996 für die in Anhang III aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft die gemäß diesem Protokoll festgelegten Zollzugeständnisse.

(3) Der Assoziationsrat kann

- das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern;
- die Mengen der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erhöhen, für die nach diesem Protokoll Zugeständnisse gewährt werden.

(4) Der Assoziationsrat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Zollzugeständnisse durch Ausgleichsbeträge ohne mengenmäßige Beschränkung ersetzen, die auf den Preisunterschieden basieren, welche auf den Märkten der Gemeinschaft und Bulgariens für die in den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen dieses Protokolls tatsächlich enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgestellt werden. Der Assoziationsrat erstellt das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

## Artikel 2

Im Sinne der nachstehenden Artikel gelten als

- „Waren“ die unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- „landwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abschöpfungen bzw. Zölle, der den Mengen der in den Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse entspricht und von den Abgaben abgezogen wird, die im Fall der Einfuhr in unverändertem Zustand für diese Erzeugnisse gelten;
- „nichtlandwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abschöpfungen bzw. Zölle, der der Differenz zwischen der landwirtschaftlichen Komponente und den Abgaben insgesamt entspricht;
- „Grunderzeugnisse“ die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Herstellung der Waren verwendet wurden oder so behandelt werden;
- „Ausgangsbetrag“ der für ein Grunderzeugnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 berechnete Betrag, der bei der Ermittlung des beweglichen Teilbetrags für eine bestimmte Ware gemäß dieser Verordnung zugrunde gelegt wird.

## Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an beseitigt die Gemeinschaft die nichtlandwirtschaftliche Komponente der Abgaben schrittweise nach dem in Anhang I festgelegten Zeitplan. Soweit angebracht, wird keine mengenmäßige Beschränkung angewandt.

(2) Die Gemeinschaft wendet auf Einfuhren aus Bulgarien eine gemäß den nachstehenden Bestimmungen festgesetzte landwirtschaftliche Komponente an.

- a) Für die Waren, für die Anhang I einen beweglichen Teilbetrag (MOB) vorsieht, gilt der bewegliche Teilbetrag, der gegenüber Drittländern angewandt wird.
- b) Für die Waren, für die Anhang I einen ermäßigten beweglichen Teilbetrag (MOBR) vorsieht, wird dieser so berechnet, daß die Ausgangsbeträge für die Grunderzeugnisse, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung gewährt wird, 1993 um 20 v. H., 1994 um 40 v. H. und ab 1995 um 60 v. H. verringert werden. Der Ausgangsbetrag für die übrigen Grunderzeugnisse um 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H. verringert.

Diese Verringerung des beweglichen Teilbetrags wird nur bis zur Höhe der in Anhang II festgelegten Zollkontingente gewährt; für die Mengen, die diese Zollkontingente überschreiten, wird der gegenüber Drittländern geltende bewegliche Teilbetrag wiedereingeführt.

(3) Für Waren, die in den Anhang I aufgenommen werden, werden die beweglichen Teilbeträge im Verfahren des Artikels 1 Absatz 3 durch ermäßigte bewegliche Teilbeträge ersetzt, falls diese gelten, und gemäß Absatz 2, falls diese Waren in den Anhang III aufgenommen werden.

## Artikel 4

(1) Bulgarien senkt die Einfuhrabgaben auf die in Anhang III aufgeführten Waren schrittweise nach dem vom Assoziationsrat festgelegten Zeitplan. Diese Verringerung wird 1996 eingeleitet und bis zum 1. Januar 2000 abgeschlossen.

(2) Bulgarien erhebt auf die in Anhang III aufgeführten Waren vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum 31. Dezember 1996 die Abgaben, die am 28. Februar 1993 gelten. Bewirken die Reformen der bulgarischen Agrarpolitik jedoch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Komponente, so setzt Bulgarien den Assoziationsrat davon in Kenntnis, der eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Abgabe genehmigen kann.

(3) Die ab 1. Januar 2000 geltenden Abgaben auf die Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für die Verarbeitung der Waren benötigt werden, dürfen nicht die Höhe der Abgaben auf die in diesen Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse übersteigen.

## Artikel 5

Die Verringerung der beweglichen Teilbeträge gemäß Artikel 3 gilt erst ab 1. Mai 1993.

Anhang I  
zu Protokoll Nr. 3  
Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Bulgarien

| KN-Code              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                     | Zollsatz              |               |                    |                         |                                    |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|--------------------|-------------------------|------------------------------------|
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                      | Ausgangs-<br>zollsatz | Inkrafttreten | nach einem<br>Jahr | endgültiger<br>Zollsatz | anwendbar<br>nach ...<br>Jahren *) |
| (1)                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                   | (4)           | (5)                | (6)                     | (7)                                |
| 0403                 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:         |                       |               |                    |                         |                                    |
| 0403 10              | – Joghurt:                                                                                                                                                                                                                                           |                       |               |                    |                         |                                    |
| 0403 10 51<br>bis 99 | -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao                                                                                                                                                                                      | 13 + MOB              | 6,5 + MOB     | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 1                                  |
| 0403 90              | – andere:                                                                                                                                                                                                                                            |                       |               |                    |                         |                                    |
| 0403 90 71<br>bis 99 | -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao                                                                                                                                                                                      | 13 + MOB              | 6,5 + MOB     | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 1                                  |
| 0710                 | Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:                                                                                                                                                                                                 |                       |               |                    |                         |                                    |
| 0710 40              | – Zuckermais                                                                                                                                                                                                                                         | 3 + MOB               | 0 + MOB       | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 0                                  |
| 0711                 | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:                                  | 3 + MOB               | 0 + MOB       | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 0                                  |
| 0711 90              | – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:                                                                                                                                                                                                            |                       |               |                    |                         |                                    |
|                      | -- Gemüse:                                                                                                                                                                                                                                           |                       |               |                    |                         |                                    |
| 0711 90 30           | --- Zuckermais                                                                                                                                                                                                                                       | 3 + MOB               | 0 + MOB       | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 0                                  |
| 1302                 | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:                                                                                          |                       |               |                    |                         |                                    |
| 1302 11              | -- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:                                                                                                                                                                                                                |                       |               |                    |                         |                                    |
| 1302 12              | – von Süßholzwurzeln                                                                                                                                                                                                                                 | 5                     | 3             | 2                  | 0                       | 3                                  |
| 1302 13              | -- von Hopfen                                                                                                                                                                                                                                        | 5                     | 2,9           | 2,9                | 2,9                     | 0                                  |
| 1302 20              | – Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:                                                                                                                                                                                                               |                       |               |                    |                         |                                    |
| 1302 20 10           | -- trocken:                                                                                                                                                                                                                                          |                       |               |                    |                         |                                    |
| ex 1302 20 10        | --- Pektate                                                                                                                                                                                                                                          | 12                    | 12            | 8,9                | 8,9                     | 1                                  |
| 1302 20 90           | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                           |                       |               |                    |                         |                                    |
| ex 1302 20 90        | --- Pektate                                                                                                                                                                                                                                          | 7                     | 6,5           | 6,5                | 6,5                     | 0                                  |
| 1517                 | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: |                       |               |                    |                         |                                    |
| 1517 10              | – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:                                                                                                                                                                                                         |                       |               |                    |                         |                                    |
| 1517 10 10           | -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                                                                              | 13 + MOB              | 13 + MOB      | 0 + MOB            | 0 + MOB                 | 1                                  |

| (1)               | (2)                                                                                                                                                                                          | (3)                           | (4)                           | (5)                           | (6)                           | (7) |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----|
| 1517 90           | - andere:                                                                                                                                                                                    |                               |                               |                               |                               |     |
| 1517 90 10        | -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                      | 13 + MOB                      | 13 + MOB                      | 0 + MOB                       | 0 + MOB                       | 1   |
| 1519 12           | -- Ölsäure                                                                                                                                                                                   | 3                             | 0                             | 0                             | 0                             | 0   |
| 1519 20           | - technische Fettalkohole                                                                                                                                                                    | 5                             | 3,3                           | 3,3                           | 3,3                           | 0   |
| 1704              | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):                                                                                                                              |                               |                               |                               |                               |     |
| 1704 10           | - Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:                                                                                                                                                       |                               |                               |                               |                               |     |
| 1704 10 11 bis 19 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT                                                                              | 2 + MOB<br>MAX 23             | 0 + MOBR<br>MAX 21            | 0 + MOBR<br>MAX 21            | 0 + MOBR<br>MAX 21            | 0   |
| 1704 10 91 bis 99 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr                                                                                | 2 + MOB<br>MAX 18             | 0 + MOBR<br>MAX 16            | 0 + MOBR<br>MAX 16            | 0 + MOBR<br>MAX 16            | 0   |
|                   | - andere:                                                                                                                                                                                    |                               |                               |                               |                               |     |
| 1704 90 10        | -- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe                                                                                             | 9                             | 9                             | 9                             | 9                             | 0   |
| 1704 90 30        | -- weiße Schokolade                                                                                                                                                                          | 4 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 2 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1704 90 51 bis 99 | -- andere:                                                                                                                                                                                   | 6 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 3 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1803              | Kakaomasse, auch entfettet                                                                                                                                                                   | 11                            | 8,8                           | 6,6                           | 0                             | 4   |
| 1804              | Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool                                                                                                                                                           | 8                             | 6,4                           | 4,8                           | 0                             | 4   |
| 1805              | Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                   | 9                             | 7,2                           | 5,4                           | 0                             | 4   |
| 1806              | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                |                               |                               |                               |                               |     |
| 1806 10           | - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:                                                                                                                                 |                               |                               |                               |                               |     |
| 1806 10 10        | -- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT: |                               |                               |                               |                               |     |
|                   | --- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT: |                               |                               |                               |                               |     |
|                   | ----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert                                                                                                                                              | 3                             | 0                             | 0                             | 0                             | 0   |
|                   | ----- andere                                                                                                                                                                                 | 10                            | 5                             | 0                             | 0                             | 1   |
|                   | --- andere:                                                                                                                                                                                  |                               |                               |                               |                               |     |
|                   | ----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert                                                                                                                                              | 3 + MOB                       | 0 + MOB                       | 0 + MOB                       | 0 + MOB                       | 0   |
|                   | ----- andere                                                                                                                                                                                 | 10 + MOB                      | 5 + MOB                       | 0 + MOB                       | 0 + MOB                       | 1   |
| 1806 10 30        | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:         |                               |                               |                               |                               |     |

| (1)                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                            | (4)                              | (5)                            | (6)                            | (7) |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----|
| 1806 10 90           | --- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert                                                                                                                                                                                                              | 3 + MOB                        | 0 + MOB                          | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 + MOB                        | 0 + MOB                          | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
|                      | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:                                                                                                  |                                |                                  |                                |                                |     |
| 1806 20              | --- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert                                                                                                                                                                                                              | 3 + MOB                        | 0 + MOB                          | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                 | 10 + MOB                       | 5 + MOB                          | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
|                      | - Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: |                                |                                  |                                |                                |     |
| 1806 20 10           | -- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr                                                                                                                      | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 20 30           | -- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT                                                                                                                                                     | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  |     |
| 1806 20 50           | --- andere:                                                                                                                                                                                                                                                |                                |                                  |                                |                                |     |
|                      | --- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                   | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 1   |
| 1806 20 70           | --- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen                                                                                                                                                                                                          | 19 + MOB                       | 12,7 + MOB                       | 6,3 + MOB                      | 0 + MOB                        | 2   |
| 1806 20 95           | --- andere:                                                                                                                                                                                                                                                | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 1   |
| 1806 31              | - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:                                                                                                                                                                                                        |                                |                                  |                                |                                |     |
|                      | -- gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                 | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 32 10<br>bis 90 | -- nicht gefüllt                                                                                                                                                                                                                                           | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                  |                                |                                |     |
| 1806 90 11<br>bis 39 | -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse                                                                                                                                                                                                                    | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 90 50           | -- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen                                                                                                                                      | 9 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z  | 4,5 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 90 6Q           | -- kakaohaltige Brotaufstriche:                                                                                                                                                                                                                            |                                |                                  |                                |                                |     |
|                      | --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger                                                                                                                                                                                 | 12 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 6 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z   | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                 | 12 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 6 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z   | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |

| (1)                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                            | (4)                            | (5)                            | (6)                            | (7) |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----|
| 1806 90 70           | -- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 12 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 6 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1806 90 90           | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 12 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 6 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1901                 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                                |                                |                                |                                |     |
| 1901 10              | - Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0 + MOB                        | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0   |
| 1901 20              | - Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
| 1901 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                |                                |                                |                                |     |
|                      | -- Malzextrakt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                |                                |                                |                                |     |
| 1901 90 11           | --- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 8 + MOB                        | 4 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1901 90 19           | --- anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 8 + MOB                        | 4 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1901 90 90           | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                |                                |                                |                                |     |
|                      | --- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneter Scheiben aus Teig (sog. „Papad“)                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              |     |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0 + MOB                        | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0   |
| 1902                 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:                                                                                                                                                                                                        |                                |                                |                                |                                |     |
|                      | - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                |                                |                                |                                |     |
| 1902 11              | -- Eier enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 12 + MOB                       | 6 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1902 19              | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 12 + MOB                       | 6 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 1   |
| 1902 20              | - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                |                                |                                |     |
| 1902 20 91<br>bis 99 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 13 + MOB                       | 6 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1902 30              | - andere Teigwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10 + MOB                       | 5 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1902 40              | - Couscous                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                |                                |                                |                                |     |
| 1902 40 10           | -- nicht zubereitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 12 + MOB                       | 6 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1902 40 90           | -- anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10 + MOB                       | 5 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1903                 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                |                                |                                |     |
|                      | - Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10 + MOB                       | 5 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
|                      | - anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |

| (1)                            | (2)                                                                                                                                                                                              | (3)                             | (4)                                | (5)                            | (6)                            | (7) |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----|
| 1904                           | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1904 10                        | - Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt                                                                                                   | 0 + MOB                         | 0 + MOBR                           | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0   |
| 1904 90                        | - andere:                                                                                                                                                                                        |                                 |                                    |                                |                                |     |
|                                | -- Reis                                                                                                                                                                                          | 3 + MOB                         | 0 + MOB                            | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
|                                | -- andere                                                                                                                                                                                        | 2 + MOB                         | 0 + MOB                            | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
| 1905                           | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:              |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 10                        | - Knäckebrötchen                                                                                                                                                                                 | 0 + MOB<br>MAX 24 +<br>AD D/Z   | 0 + MOB<br>MAX 24 +<br>AD S/Z      | 0 + MOB<br>MAX 24 +<br>AD S/Z  | 0 + MOB<br>MAX 24 +<br>AD S/Z  | 0   |
| 1905 20                        | - Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren                                                                                                                                                   | 0 + MOB                         | 0 + MOB                            | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 0   |
| 1905 30                        | - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:                                                                                                                                              |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 30 11<br>bis 59<br>und 99 |                                                                                                                                                                                                  | 13 + MOB<br>MAX 35 +<br>AD S/Z  | 6,5 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z   | 0 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z | 1   |
|                                | -- andere:                                                                                                                                                                                       |                                 |                                    |                                |                                |     |
|                                | ---- Waffeln:                                                                                                                                                                                    |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 30 91                     | ---- gesalzen, auch gefüllt                                                                                                                                                                      | 13 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 6,5 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M   | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 1   |
| 1905 40                        | - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren                                                                                                                                         | 14 + MOB                        | 7 + MOB                            | 0 + MOB                        | 0 + MOB                        | 1   |
| 1905 90                        | - andere:                                                                                                                                                                                        |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 90 10                     | -- ungesäuertes Brot (Matzen)                                                                                                                                                                    | 0 + MOB<br>MAX 20 +<br>AD F/M   | 0 + MOBR<br>MAX 20 +<br>AD F/M     | 0 + MOBR<br>MAX 20 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 20 +<br>AD F/M | 0   |
| 1905 90 20                     | -- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                             | 0 + MOBR                        | 0 + MOBR                           | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 0   |
|                                | -- andere:                                                                                                                                                                                       |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 90 30                     | ---- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger                           | 4 + MOB                         | 2 + MOBR                           | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 1   |
| 1905 90 40                     | ---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT                                                                                                                                          | 13 + MOB<br>MAX 30 +<br>AD F/M  | 6,5 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M   | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 1   |
| 1905 90 45<br>und 55           | ---- Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert                                                                                        | 13 + MOB<br>MAX 30 +<br>AD F/M  | 6,5 + MOBR<br>MAX 27,5 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 17 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 19 +<br>AD F/M | 1   |
|                                | ---- andere:                                                                                                                                                                                     |                                 |                                    |                                |                                |     |
| 1905 90 60                     | ---- gesüßt                                                                                                                                                                                      | 13 + MOB<br>MAX 35 +<br>AD S/Z  | 6,5 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z   | 0 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 35 +<br>AD S/Z | 1   |
| 1905 90 90                     | ---- andere                                                                                                                                                                                      | 13 + MOB<br>MAX 30 +<br>AD F/M  | 6,5 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M   | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 0 + MOBR<br>MAX 30 +<br>AD F/M | 1   |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3)      | (4)       | (5)     | (6)     | (7) |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|---------|---------|-----|
| 2001       | Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                        |          |           |         |         |     |
| 2001 90    | – andere:                                                                                                                                                                                                                                                             |          |           |         |         |     |
| 2001 90 30 | -- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                                                                              | 3 + MOB  | 0 + MOB   | 0 + MOB | 0 + MOB | 0   |
| 2001 90 40 | -- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                                                       | 13 + MOB | 6,5 + MOB | 0 + MOB | 0 + MOB | 1   |
| 2004       | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:                                                                                                                                                                                                 |          |           |         |         |     |
| 2004 10    | – Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                                                                         |          |           |         |         |     |
| 2004 10 91 | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                            |          |           |         |         |     |
|            | ---- in Form von Mehl, Grieß oder Flokken                                                                                                                                                                                                                             | 11 + MOB | 5,5 + MOB | 0 + MOB | 0 + MOB | 1   |
| 2005       | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:                                                                                                                                                                                           |          |           |         |         |     |
| 2005 20    | – Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                                                                         |          |           |         |         |     |
| 2005 20 10 | -- in Form von Mehl, Grieß oder Flokken                                                                                                                                                                                                                               | 11 + MOB | 5,5 + MOB | 0 + MOB | 0 + MOB | 1   |
| 2005 80    | -- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                                                                              | 3 + MOB  | 0 + MOB   | 0 + MOB | 0 + MOB | 0   |
| 2008       | Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                 |          |           |         |         |     |
|            | – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:                                                                                                                                                                                              |          |           |         |         |     |
| 2008 11    | -- Erdnüsse:                                                                                                                                                                                                                                                          |          |           |         |         |     |
| 2008 11 10 | ---- Erdnußmark                                                                                                                                                                                                                                                       | 20       | 14,1      | 8,2     | 8,2     | 1   |
|            | – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:                                                                                                                                                                                |          |           |         |         |     |
| 2008 91    | -- Palmherzen                                                                                                                                                                                                                                                         | 7        | 7         | 7       | 7       | 0   |
| 2008 99    | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                            |          |           |         |         |     |
|            | ---- ohne Zusatz von Alkohol:                                                                                                                                                                                                                                         |          |           |         |         |     |
|            | ----- ohne Zusatz von Zucker:                                                                                                                                                                                                                                         |          |           |         |         |     |
| 2008 99 85 | ----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                                                         | 3 + MOB  | 0 + MOB   | 0 + MOB | 0 + MOB | 0   |
| 2008 99 91 | ----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                                                    | 13 + MOB | 6,5 + MOB | 0 + MOB | 0 + MOB | 1   |
| 2101       | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: |          |           |         |         |     |
| 2101 10    | – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:                                                                                                        |          |           |         |         |     |
|            | -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:                                                                                                                                                                                                                                 |          |           |         |         |     |
| 2101 10 11 | ---- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr:                                                                                                                                                                                     |          |           |         |         |     |

| (1)                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                  | (3)      | (4)        | (5)      | (6)      | (7) |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|----------|----------|-----|
|                      | ----- Auszüge, gewonnen durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee, in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form                                                                                           | 9        | 6,4        | 6,4      | 6,4      | 0   |
|                      | ----- Essenzen aus Kaffee                                                                                                                                                                                                            | 9        | 6,4        | 6,4      | 6,4      | 0   |
|                      | ----- andere                                                                                                                                                                                                                         | 18       | 6,4        | 6,4      | 6,4      | 0   |
| 2101 10 19           | ---- andere:                                                                                                                                                                                                                         |          |            |          |          |     |
|                      | ----- Essenzen aus Kaffee                                                                                                                                                                                                            | 9        | 6,4        | 6,4      | 6,4      | 0   |
|                      | ----- andere                                                                                                                                                                                                                         | 18       | 12,2       | 6,4      | 6,4      | 1   |
|                      | -- Zubereitungen:                                                                                                                                                                                                                    |          |            |          |          |     |
| 2101 10 91           | ---- Kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend | 18       | 12,9       | 7,7      | 7,7      | 1   |
| 2101 10 99           | ---- andere                                                                                                                                                                                                                          | 13 + MOB | 6,5 + MOBR | 0 + MOBR | 0 + MOBR | 1   |
| 2101 20              | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:                                                         |          |            |          |          |     |
| 2101 20 10           | -- Kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend   |          |            |          |          |     |
|                      | --- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate                                                                                                                                                                                | 0        | 0          | 0        | 0        | 0   |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                           | 6        | 4,4        | 4,4      | 4,4      | 0   |
| 2101 20 90           | -- andere                                                                                                                                                                                                                            | 13 + MOB | 6,5 + MOB  | 0 + MOB  | 0 + MOB  | 1   |
| 2101 30              | - geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:                                                                                                                      |          |            |          |          |     |
|                      | -- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:                                                                                                                                                                     |          |            |          |          |     |
| 2101 30 11           | --- geröstete Zichorienwurzeln                                                                                                                                                                                                       | 18       | 12,9       | 7,7      | 7,7      | 1   |
| 2101 30 19           | --- andere                                                                                                                                                                                                                           | 2 + MOB  | 0 + MOB    | 0 + MOB  | 0 + MOB  | 0   |
|                      | -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:                                                                                                                      |          |            |          |          |     |
| 2101 30 91           | --- aus gerösteten Zichorienwurzeln                                                                                                                                                                                                  | 22       | 15,3       | 8,6      | 8,6      | 1   |
| 2101 30 99           | --- andere                                                                                                                                                                                                                           | 2 + MOB  | 0 + MOB    | 0 + MOB  | 0 + MOB  | 0   |
| 2102                 | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:                                                                 |          |            |          |          |     |
| 2102 10              | Hefen, lebend:                                                                                                                                                                                                                       |          |            |          |          |     |
| 2102 10 10           | -- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)                                                                                                                                                                                            | 8        | 8          | 7,4      | 7,4      | 1   |
| 2102 10 31<br>bis 39 | -- Backhefen                                                                                                                                                                                                                         | 4 + MOB  | 2 + MOBR   | 0 + MOBR | 0 + MOBR | 1   |
| 2102 10 90           | -- andere                                                                                                                                                                                                                            | 10       | 10         | 8,8      | 6        | 2   |
| 2102 20              | - Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:                                                                                                                                                               |          |            |          |          |     |
|                      | -- Hefen, nicht lebend:                                                                                                                                                                                                              |          |            |          |          |     |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                            | (4)                            | (5)                            | (6)                            | (7)              |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------|
| 2102 20 11       | --- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger                                                                            | 13                             | 6                              | 4                              | 3                              | 2                |
| 2102 20 19<br>90 | --- andere<br>-- andere                                                                                                                                                                                                             | 8                              | 4                              | 4                              | 4                              | 0                |
| 2102 30          | - zubereitete Backtriebmittel in Pulverform                                                                                                                                                                                         | 9,5                            | 6                              | 3                              | 3                              | 1                |
| 2103             | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:                                                                                             |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2103 10          | - Sojasoße:<br>-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle<br>-- andere                                                                                                                                                                   | 12<br>5                        | 8,2<br>4,4                     | 4,4<br>4,4                     | 4,4<br>4,4                     | 1<br>0           |
| 2103 20          | - Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:<br>-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark<br>-- andere                                                                                                                          | 16<br>16                       | 6<br>11,5                      | 6<br>7                         | 6<br>7                         | 0<br>1           |
| 2103 30          | - Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:                                                                                                                                                                                              |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2103 30 90       | -- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)                                                                                                                                                                                      | 7                              | 7                              | 6,5                            | 6,5                            | 1                |
| 2103 90          | - andere:                                                                                                                                                                                                                           |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2103 90 90       | -- andere:<br>---- Tomaten enthaltend:<br>----- auf der Grundlage von Tomatenketchup<br>----- andere<br>---- andere:<br>----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle<br>----- andere                                                    | 7<br>12<br>12<br>5             | 5,9<br>10<br>10<br>5           | 5,9<br>5,9<br>5,9<br>5         | 5,9<br>5,9<br>5,9<br>5         | 0<br>1<br>1<br>0 |
| 2104             | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                  |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2104 10          | - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:<br>-- Tomaten enthaltend<br>-- andere                                                                                                                     | 11<br>11                       | 10<br>10                       | 7<br>7                         | 7<br>7                         | 1<br>1           |
| 2104 20          | - zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen                                                                                                                                                                         | 17                             | 12,8                           | 8,6                            | 8,6                            | 1                |
| 2105             | Speiseeis, auch kakaohaltig                                                                                                                                                                                                         | 12 + MOB<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 6 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 0 + MOBR<br>MAX 27 +<br>AD S/Z | 1                |
| 2106             | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2106 10          | - Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:                                                                                                                                                                                   |                                |                                |                                |                                |                  |
| 2106 10 10       | -- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: | 20                             | 14,1                           | 8,2                            | 8,2                            | 1                |
| 2106 10 90       | -- andere                                                                                                                                                                                                                           | 13 + MOB                       | 6,5 + MOBR                     | 0 + MOBR                       | 0 + MOBR                       | 1                |

| (1)                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                   | (3)                                        | (4)                                         | (5)                                       | (6)                                       | (7) |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-----|
| 2106 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                             |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2106 90 10           | -- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen                                                                                                                                                                                                | 13 + MOB<br>MAX<br>35 ECU/<br>100 kg/netto | 6,5 + MOB<br>MAX<br>30 ECU/<br>100 kg/netto | 0 + MOB<br>MAX<br>25 ECU/<br>100 kg/netto | 0 + MOB<br>MAX<br>25 ECU/<br>100 kg/netto | 1   |
| 2106 90 91           | -- andere:                                                                                                                                                                                                                            |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
|                      | ---- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| ex 2106 90 91        | ----- Proteinhydrolysate; Hefeautolysate                                                                                                                                                                                              | 20                                         | 12,2                                        | 4,4                                       | 4,4                                       | 1   |
| ex 2106 90 91        | ----- andere                                                                                                                                                                                                                          | 20                                         | 12,2                                        | 4,4                                       | 4,4                                       | 1   |
| 2106 90 99           | --- andere:                                                                                                                                                                                                                           | 13 + MOB                                   | 6,5 + MOBR                                  | 0 + MOBR                                  | 0 + MOBR                                  | 1   |
| 2202                 | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:     |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2202 10              | - Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen                                                                                                    | 15                                         | 6                                           | 3                                         | 3                                         | 1   |
| 2202 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                             |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2202 90 10           | -- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:                                                                                                           |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| ex 2202 90 10        | --- Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)                                                                                                                                                                                  | 15                                         | 6                                           | 3                                         | 0                                         | 1   |
|                      | --- andere                                                                                                                                                                                                                            | 15                                         | 6                                           | 6                                         | 6                                         | 0   |
| 2202 90 91<br>bis 99 | -- andere                                                                                                                                                                                                                             | 8 + MOB                                    | 4 + MOBR                                    | 0 + MOBR                                  | 0 + MOBR                                  | 1   |
| 2203                 | Bier aus Malz                                                                                                                                                                                                                         | 14                                         | 14                                          | 10                                        | 7                                         | 3   |
| 2205                 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:                                                                                                                                 |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2205 10              | - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:                                                                                                                                                                              |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2205 10 10           | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % Volumen oder weniger                                                                                                                                                                  | 17 ECU/hl                                  | 13,6 ECU/hl                                 | 10,2 ECU/hl                               | 8 ECU/hl                                  | 3   |
|                      | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Volumen                                                                                                                                                                      | 1,4 ECU/%<br>vol/hl +<br>10 ECU/hl         | 1,1 ECU/%<br>vol/hl +<br>8 ECU/hl           | 0,8<br>vol/hl +<br>5 ECU/hl               | 0                                         | 3   |
| 2205 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                             |                                            |                                             |                                           |                                           |     |
| 2205 90 10           | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % Volumen oder weniger                                                                                                                                                                  | 14 ECU/hl                                  | 11,2 ECU/hl                                 | 8,4 ECU/hl                                | 5 ECU/hl                                  | 3   |
|                      | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Volumen                                                                                                                                                                      | 1,4 ECU/%<br>vol/hl                        | 1,1 ECU/%<br>vol/hl                         | 0,8 ECU/hl                                | 0                                         | 3   |

Anhang II  
zu Protokoll Nr. 3

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollkontingente  
für Waren mit Ursprung in Bulgarien

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                   | Mengen (1000 kg) |              |              |              |                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|
|            |                                                                                                                                                                                                                                    | 1993             | 1994         | 1995         | 1996         | 1997<br>und danach |
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                                                  | (1993 × 1,1)     | (1993 × 1,2) | (1993 × 1,3) | (1993 × 1,4) |                    |
| 1704       | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)                                                                                                                                                                     | 100              | 110          | 120          | 130          | 140                |
| 1806       | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen                                                                                                                                                                       | 300              | 330          | 360          | 390          | 420                |
| 1901 10    | – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                   | 10               | 11           | 12           | 13           | 14                 |
| 1901 90 90 | – – andere                                                                                                                                                                                                                         | 50               | 55           | 60           | 65           | 70                 |
| 1902       | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet                     | 200              | 220          | 240          | 260          | 280                |
| 1904       | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet                                    | 150              | 165          | 180          | 195          | 210                |
| 1905       | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                 | 350              | 385          | 420          | 455          | 490                |
| 2101 10 99 | – – – andere                                                                                                                                                                                                                       | 100              | 110          | 120          | 130          | 140                |
| 2101 30    | – geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus                                                                                                                     | 13               | 14           | 16           | 17           | 18                 |
| 2102 10    | – Hefen, lebend                                                                                                                                                                                                                    | 50               | 55           | 60           | 65           | 70                 |
| 2105       | Speiseeis, auch kakaohaltig                                                                                                                                                                                                        | 50               | 55           | 60           | 65           | 70                 |
| 2106       | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                | 300              | 330          | 360          | 390          | 420                |
| 2202       | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 | 10               | 11           | 12           | 13           | 14                 |

Anhang III  
zu Protokoll Nr. 3

## Der Kombinierten Nomenklatur entsprechende Codes

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| 1302 12 00 | 1901 10 00 | 2102 20 19 |
|            | 1901 90 90 | 2102 30 00 |
| 1505 90 00 |            |            |
|            | 1902 19 11 | 2103 20 00 |
| 1518 00 39 | 1902 19 90 | 2103 90 90 |
| 1518 00 90 |            |            |
|            | 1904 10 10 | 2105 00 10 |
| 1519 11 00 | 1904 10 30 | 2105 00 91 |
| 1519 12 00 | 1904 10 90 | 2105 00 99 |
| 1519 19 10 |            |            |
|            | 1905 30 11 | 2106 10 10 |
| 1520 90 00 | 1905 30 19 | 2106 10 90 |
|            | 1905 30 30 | 2106 90 91 |
| 1704 10 11 | 1905 30 51 | 2106 90 99 |
| 1704 10 19 | 1905 30 59 |            |
| 1704 10 91 | 1905 30 91 | 2201 90 00 |
| 1704 10 99 | 1905 30 99 |            |
|            | 1905 90 10 | 2202 90 10 |
| 1805 00 00 | 1905 90 20 | 2202 90 91 |
|            | 1905 90 30 | 2202 90 95 |
| 1806 20 10 | 1905 90 40 | 2202 90 99 |
| 1806 31 00 | 1905 90 45 |            |
| 1806 32 10 | 1905 90 55 | 2203 00 10 |
| 1806 32 90 | 1905 90 60 | 2203 00 90 |
| 1806 90 11 | 1905 90 90 |            |
| 1806 90 19 |            | 2205 10 10 |
| 1806 90 31 | 2101 10 11 | 2205 10 90 |
| 1806 90 39 | 2101 10 99 |            |
| 1806 90 50 |            |            |
| 1806 90 60 | 2102 10 31 |            |
| 1806 90 70 | 2102 10 39 |            |
| 1806 90 90 | 2102 20 11 |            |

## Protokoll Nr. 4

## über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

## Titel I

Bestimmung des Begriffs  
„Erzeugnisse mit Ursprung in“  
oder „Ursprungserzeugnisse“

## Artikel 1

## Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 2 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
  - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind,
  - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;
2. als Ursprungserzeugnisse Bulgariens
  - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 vollständig in Bulgarien gewonnen oder hergestellt worden sind,
  - b) Erzeugnisse, die in Bulgarien unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese in Bulgarien im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

## Artikel 2

## Bilaterale Kumulierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Bulgariens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Bulgarien, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

## Artikel 3

Vollständig gewonnene oder  
hergestellte Erzeugnisse

- (1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der Gemeinschaft oder in Bulgarien „vollständig gewonnen oder hergestellt“:
- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
  - b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
  - c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
  - d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,

- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in Bulgarien oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge Bulgariens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen Bulgariens, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in Bulgarien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und - im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Bulgarien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Bulgarien“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer Bulgariens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Bulgariens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

## Artikel 4

In ausreichendem Maße  
verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel“ und „Position“ bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung

und Codierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Bulgarien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Bulgarien eingeführten Drittlandswaren entsprechen.
- b) Der Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der obengenannte Unterabsatz sinngemäß.

- c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;  
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

## Artikel 5

### Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens handelt, wird der Ursprung von elektrischer Energie, Brennstoffen, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeugen, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder von nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien nicht geprüft.

## Artikel 6

### Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

## Artikel 7

### Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

## Artikel 8

### Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Bulgariens befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Bulgarien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein einziges in dem Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - genaue Warenbeschreibung,
  - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
  - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland, oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

## Artikel 9

### Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemein-

schaft oder in Bulgarien erfüllt werden, es sei denn, daß Artikel 2 zur Anwendung kommt.

Abgesehen von den Fällen des Artikels 2 gelten Ursprungszeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Bulgarien in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

## Titel II

### Nachweis der Ursprungseigenschaft

#### Artikel 10

##### Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III zu diesem Protokoll erbracht.

#### Artikel 11

##### Normales Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in diesem Absatz genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung des Abkommens dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Bulgariens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse Bulgariens im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 2, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Bulgariens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Bulgarien befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der im Abkommen festgelegten Zollpräferenzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

#### Artikel 12

##### Langzeit-Certificate EUR.1

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate“ für den Fall mehrerer Ausfuhrn der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 11 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ...'  
'LT-CERTIFICATE GYLDIG INDIL ...'  
'LT-CERTIFICATE GÜLTIG BIS ...'  
'ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ LT ΙΣΧΥΟΝ ΜΕΧΡΙ ...'  
'LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ...'  
'CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ...'  
'CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ...'  
'LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ...'

'LT-CERTIFICADO VALIDO ATE ...'  
'LT-CERTIFICAT VALIDEN DO ...'  
(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m', usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichend genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 18 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einfuhrer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Bulgariens und Waren ohne Ursprungsbezeichnung aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;
- b) auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichnenden Person, bestätigt werden;

- c) die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;
- d) in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Telekommunikations- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

#### Artikel 13

##### Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich

bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

'NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT', 'DELIVRE A POSTERIORI', 'RILASCIATO A POSTERIORI', 'AFGEGEVEN A POSTERIORI', 'ISSUED RETROSPECTIVELY', 'UDSTEDT EFTERFØLGENDE', 'ΕΚΔΘΕΝΕΚ ΤΩΝ ΎΣΤΕΡΩΝ', 'EXPEDIDO A POSTERIORI', 'EMITADO A POSTERIORI', 'ISDADENO A POSTERIORI'.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

#### Artikel 14

##### Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

'DUPLIKAT', 'DUPLICATA', 'DUPLICATO', 'DUPLICAAT', 'DUPLICATE', 'DUPLIKAT', 'ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ', 'DUPLICADO', 'SEGUNDA VIA', 'DUBLICAT'.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

#### Artikel 15

##### Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 11, 12 und 14 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsbeziehung der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift

eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder

- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO', 'FORENKLET PROCEDURE', 'VEREINFACHTES VERFAHREN', 'ΑΠΛΟΪΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ', 'SIMPLIFIED PROCEDURE', 'PROCEDURE SIMPLIFIEE', 'PROCEDURA SIMPLIFICATA', 'VEREENVOUDIGDE PROCEDURE', 'PROCEDIMEN-TO SIMPLIFICADO', 'OPROSTENA PROCEDURA'.

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

- die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;
- die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;
- in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 27 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zollpapieren bleiben unberührt.

#### Artikel 16

##### Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Bulgariens, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

#### Artikel 17

##### Geltungsdauer

##### der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

#### Artikel 18

##### Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Bulgariens zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als Bulgarien oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Bulgarien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Bulgarien in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Bulgarien verkauft oder überlassen hat;
- die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder nach Bulgarien in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;
- die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen.

## Artikel 19

## Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

## Artikel 20

## Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

## Artikel 21

## Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

## Artikel 22

## Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 10 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5.110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 17, 19 und 21 sinngemäß.

## Artikel 23

## Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse beziehen.

## Artikel 24

## Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1.025 ECU nicht überschreiten.

## Artikel 25

## In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat festgelegt und den anderen Vertragsparteien dieses Abkommens mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats oder eines anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Landes in Rechnung gestellt werden.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Bulgariens in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der ECU in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs der ECU. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt der nationale Kurs der ECU, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahresraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

## Titel III

## Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

## Artikel 26

## Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Bulgariens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

## Artikel 27

## Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten Bulgarien und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 11 Absatz 5, und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(6) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(9) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder Bulgarien aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder Bulgarien die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfverfahrens verweigert werden.

#### Artikel 28

##### Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

#### Artikel 29

##### Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Bulgarien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbe-

scheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

#### Titel IV

##### Ceuta und Melilla

#### Artikel 30

##### Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 31 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

#### Artikel 31

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 8 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungszeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
  - ii) daß diese Erzeugnisse Ursprungszeugnisse Bulgariens oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 hinausgehen;

2. als Ursprungszeugnisse Bulgariens

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Bulgarien gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Bulgarien unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
  - ii) daß diese Erzeugnisse Ursprungszeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Bulgarien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungszeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V  
Schlußbestimmungen

Artikel 32

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Bulgariens oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 33

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Bulgarien benannten Sachverständigen.

Artikel 34

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 35

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 36

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Bulgarien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 37

Waren im Durchgangsverkehr  
oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Bulgarien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

**Liste der Anhänge zu Protokoll Nr. 4**

|            |                                                                                 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Anhang I   | Anmerkungen                                                                     |
| Anhang II  | Liste der Be- oder Verarbeitungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2               |
| Anhang III | Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1                                     |
| Anhang IV  | Muster des Formblatts EUR.2                                                     |
| Anhang V   | Abdruck des Stempels, auf den in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b verwiesen wird |
| Anhang VI  | Liste der Waren, auf die in Artikel 34 verwiesen wird                           |

## Anhang I zu Protokoll Nr. 4

### Bemerkungen

#### Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen.

#### Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

#### Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Anmerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

#### Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

#### Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

#### Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungerzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Anmerkung 7.3.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v.H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v.H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v.H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

#### Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelte, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Positionen 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

#### Bemerkung 6

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 8 v. H. oder weniger des Gesamtwertes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Wert von 8 v. H. des Wertes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Wert von 8 v. H. des Wertes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgarn der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Wertgrenze ist eingehalten.

- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

**Bemerkung 7**

- 7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

**Beispiel:**

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II  
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Be- oder Verarbeitungen,  
die an Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung vorgenommen werden müssen,  
um der hergestellten Ware die Ursprungsbezeichnung zu verleihen

| HS-Position         | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                    | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 0201                | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 0202                | Fleisch von Rindern, gefroren                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 0206                | Genießbare Schlachtabfälle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 0210                | Fleisch und genießbare Schlachtabfälle, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; brennendes Öl von Fleisch oder von Schlachtabfällen                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtabfälle der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügelkörper der Position 0207                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 0302 bis 0305       | Fisch, anderer als lebend                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 0402, 0404 bis 0406 | Milch und Milchzeugnisse                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 0403                | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen</li> <li>— verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sind und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |
| 0408                | Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                     | Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 0502             | Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen                                                                                                                                                                            | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| ex 0506             | Knochen und Störbeinzipfen, roh                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                                                                   | (3)                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0710 bis<br>0713 | Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                            |
| ex 0710          | Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren                                                                                                                                                               | Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais                                                                                                                                                                      |
| ex 0711          | Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais                                                                                                                                                                      |
| 0811             | Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:<br><br>— mit Zusatz von Zucker<br><br>— andere                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen |
| 0812             | Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                |
| 0813             | Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                |
| 0814             | Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                |
| ex Kapitel 11    | Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen                                                             |
| ex 1106          | Mehl und Gries der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713                                                                                                                                                 | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708                                                                                                                                                               |
| 1301             | Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                              |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 1302          | Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1501             | <p>Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Knochenfett und Abfallfett</li> <li>— anderes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p> |
| 1502             | <p>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Knochenfett und Abfallfett</li> <li>— anderes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen</p>                                                                                             |
| 1504             | <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugern</li> <li>— andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen</p>                                                                                                                                             |
| ex 1505          | Raffiniertes Lanolin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1506             | <p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— feste Fraktionen</li> <li>— andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen</p>                                                                                                                                               |
| ex 1507 bis 1515 | <p>Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl</li> <li>— andere, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs</li> <li>— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln</li> </ul> </li> </ul> | <p>Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen</p>                                                                                                                                                                                               |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 1516 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 1517 | Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex 1519 | Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519                                                                                                                                                                                                                                          |
| 1601    | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1602    | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1603    | Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein                                                                                                                                                                            |
| 1604    | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1605    | Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                             |
| ex 1701 | Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                |
| 1702    | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:<br><br>— chemische reine Maltose und Fructose<br><br>— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt<br><br>— andere | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen |
| ex 1703 | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                |
| 1704    | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                            |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1806 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1901 | <p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Malzextrakt</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1902 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1903 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1904 | <p>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ohne Zusatz von Kakao: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet</li> <li>— andere</li> </ul> </li> <li>— mit Zusatz von Kakao</li> </ul>                                         | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 1905 | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                   | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2001          | Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                     |
| 2002          | Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                 |
| 2003          | Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                     |
| 2004 und 2005 | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren                                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                  |
| 2006          | Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                   |
| 2007          | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                 |
| 2008          | Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|               | — Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                 |
|               | — Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol                                                                                                                                                 | Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Olsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet                                                                         |
|               | — andere                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet |
| ex 2009       | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet |
| ex 2101       | Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                        |
| ex 2103       | — Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden                                                                        |
|               | — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)                                                                                                                                                         | Herstellen aus Senfmehl                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| (1)                                           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2104                                       | <p>— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür</p> <p>— Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen</p>                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005</p> <p>Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung</p>                                                                                                                                                              |
| ex 2106                                       | Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2201                                          | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2202                                          | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungszeugnisse sein |
| ex 2204                                       | Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)                                                                                                                                                       | Herstellen aus anderem Traubenmost                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2205<br>ex 2207,<br>ex 2208<br>und<br>ex 2209 | <p>Folgende Waren, Weintrauben enthaltend:</p> <p>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig</p> | Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex 2208                                       | Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex 2303                                       | Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| ex 2306                                       | Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2309                                          | Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2402                                          | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                          |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2403             | Rauchtabak                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen                                                                                                   |
| ex 2504             | Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit                                                                                                                                                                           |
| ex 2515             | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger                                                                                                                                                                                                                                | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                                                                                           |
| ex 2516             | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger                                                                                                                                                                              | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                                                                                          |
| ex 2518             | Dolomit, gebrannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Brennen von nicht gebranntem Dolomit                                                                                                                                                                                                                           |
| ex 2519             | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden                                                                                  |
| ex 2520             | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                          |
| ex 2524             | Natürliche Asbestfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Asbestkonzentrat                                                                                                                                                                                                                                |
| ex 2525             | Glimmerpulver                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall                                                                                                                                                                                                                           |
| ex 2530             | Farberden, gebrannt oder gemahlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Brennen oder Mahlen von Farberden                                                                                                                                                                                                                              |
| ex 2707             | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2709<br>bis<br>2715 | Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                           |
| ex Kapitel 28       | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2811             | Schwefeltrioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Schwefeldioxid                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 2833             | Aluminiumsulfate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                          |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |
| ex 2901       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex 2902       | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex 2905       | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2915          | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                             |
| ex 2932       | — Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                 |
|               | — Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                      |
| 2933          | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                             |
| 2934          | Andere heterocyclische Verbindungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |
| 3002          | Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:<br><br>— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |

| (1)                                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3002<br/>(Fortsetzung)</p>       | <p>— andere:</p> <p>— menschliches Blut</p> <p>— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken</p> <p>— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine</p> <p>— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p> <p>— andere</p> <p>Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)</p>                                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <p>ex Kapitel 31</p> <p>ex 3105</p> | <p>Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist</p> <p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:</p> <p>— Natriumnitrat</p> <p>— Calciumcyanamid</p> <p>— Kaliumsulfat</p> <p>— Kaliummagnesiumsulfat</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 32 | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                    |
| ex 3201       | Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                           |
| 3205          | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                    |
| ex Kapitel 33 | Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                    |
| 3301          | Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle                                                                          | Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>(2)</sup> dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                    |
| ex 3403       | Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3404          | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:<br>— auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen                                                                                                                                                                                                                                                                    | Waren des Anhangs VI                                                                                                                                                                                                                                                                              |

<sup>(1)</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

<sup>(2)</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3404<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516</li> <li>— Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519</li> <li>— Vormaterialien der Position 3404;</li> </ul> <p>jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 35         | Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3505                  | <p>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stärkeether und -ester</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ex 3507               | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Kapitel 36            | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex Kapitel 37         | Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3701                  | Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten                                    | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3702                  | Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet                                                             | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3704                  | Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| (1)                                      | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 38                            | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                 |
| ex 3801                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden</li> <li>— Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                    |
| ex 3803                                  | Tallöl, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Raffinieren von rohem Tallöl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ex 3805                                  | Sulfatterpentinöl, gereinigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex 3806                                  | Harzester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Raffinieren von Harzspuren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 3807                                  | Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Destillieren von Holzteer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823 | <p>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811</li> <li>— folgende Waren der Position 3823: <ul style="list-style-type: none"> <li>— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten</li> <li>— Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren</li> <li>— Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905</li> <li>— Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <li>— Ionenaustauscher</li> <li>— absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren</li> <li>— nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>— Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>— Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren</li> <li>— Fuselöle und Dippelöle</li> <li>— Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <li>— Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> </ul> </li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Waren des Anhangs VI</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| (1)                       | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3901<br>bis<br>3915    | <p>Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Additionshomopolymerisationserzeugnisse</li> <br/> <li>— andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)</p>                                                                                                                                                            |
| ex 3907                   | <p>Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex 3916<br>bis<br>3921    | <p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</li> <li>— andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen</li> </ul> </li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)</p> |
| ex 3916<br>und<br>ex 3917 | <p>Profile, Rohre und Schläuche</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>und</li> <li>— der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 3920                   | <p>Folien und Filme aus Ionomeren</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

(\*) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| (1)                       | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3922<br>bis<br>3926       | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                             |
| ex 4001                   | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkreppe                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk                                                                                                                                                               |
| 4005                      | Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                |
| 4012                      | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012                                                                                                                 |
| ex 4017                   | Waren aus Hartkautschuk                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Hartkautschuk                                                                                                                                                                                      |
| ex 4102                   | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen                                                                                                                                                                         |
| 4104<br>bis<br>4107       | Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                      |
| 4109                      | Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                         |
| ex 4302                   | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:<br>— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen<br><br>— andere                                                                                                                                                                                                                    | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen<br><br>Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen |
| 4303                      | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302                                                                                                                  |
| ex 4403                   | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit                                                                                                                                                    |
| ex 4407                   | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt                                                                                                                                                                                     | Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken                                                                                                                                                                              |
| ex 4408                   | Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt                                                                              | Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken                                                                                                                                                               |
| ex 4409                   | — Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt<br>— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese | Schleifen oder Keilverzinken<br><br>Fräsen oder Profilieren                                                                                                                                                       |
| ex 4410<br>bis<br>ex 4413 | Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke                                                                                                                                                                                              | Fräsen oder Profilieren                                                                                                                                                                                           |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 4415 | Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz                                                                                                                                    | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Mae zugeschnittenen Brettern                                                                                                                                                                         |
| ex 4416 | Fsser, Trge, Bottiche, Eimer und andere Bttcherwaren und Teile davon, aus Holz                                                                                                                                  | Herstellen aus Fastben, auch auf beiden Hauptflchen gesgt, aber nicht weiter bearbeitet                                                                                                                                                            |
| ex 4418 | — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz<br><br>— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch knnen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden<br><br>Friesen oder Profilieren   |
| ex 4421 | Holz fr Zndhlzer, vorgerichtet; Holzngel fr Schuhe                                                                                                                                                            | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409                                                                                                                                                                        |
| 4503    | Waren aus Naturkork                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Kork der Position 4501                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 4811 | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                |
| 4816    | Kohlepapier, prpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfltigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollstndige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons   | Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                |
| 4817    | Briefumschlge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und hnlichen Behltnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet |
| ex 4818 | Toilettenpapier                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                |
| ex 4819 | Schachteln, Kartons, Scke, Beutel, Tten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern                                                                          | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet |
| ex 4820 | Briefpapierblcke                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet                                                                                                                  |
| ex 4823 | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                |
| 4909    | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glckwunschkarten und bedruckte Karten mit Glckwnschen oder persnlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlgen oder Verzierungen aller Art                 | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind                                                                                                                                                               |

| (1)                                                                      | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4910                                                                     | <p>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| ex 5003                                                                  | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt                                                                                                                                                                         | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>5501<br/>bis<br/>5507</p> <p>ex Kapitel 50<br/>bis<br/>Kapitel 55</p> | <p>Synthetische oder künstliche Spinnfasern</p> <p>Garne, Monofile und Nähgarne</p> <p>Gewebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>— andere</li> </ul>                                                                                   | <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus (*)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet</li> <li>— andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet</li> <li>— chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> <p>Herstellen aus einfachen Garnen (*)</p> <p>Herstellen aus (*)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen</li> <li>— natürlichen Fasern</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 56                                                            | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind                                                                             | <p>Herstellen aus (*)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen</li> <li>— natürlichen Fasern</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

(\*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5602 | <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <p>— Nadelfilze</p> <p>— andere</p>                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen aus (*)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können</p> <p>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402</p> <p>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</p> <p>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus (*)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— Spinnfasern aus Kasein oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> |
| 5604 | <p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <p>— Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>— andere</p> | <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus (*)</p> <p>— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5605 | <p>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>                                                                    | <p>Herstellen aus (*)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 5606 | <p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“</p>                                                                                                                                    | <p>Herstellen aus (*)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

(\*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 57    | <p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <p>— aus Nadelfilz</p> <p>— aus anderem Filz</p> <p>— andere</p>                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen aus (1)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können</p> <p>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402</p> <p>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</p> <p>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus (1)</p> <p>— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus (1)</p> <p>— Kokosgarnen</p> <p>— Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten</p> <p>— natürlichen Fasern oder</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> |
| ex Kapitel 58 | <p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickerien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:</p> <p>— in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>— andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (1)</p> <p>Herstellen aus (1)</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5810          | Stickerien als Meterware, Streifen oder als Motive                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

(<sup>1</sup>) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5901 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5902 | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:<br><br>— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT<br><br>— andere                                                                                                       | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5903 | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5904 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5905 | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:<br><br>— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen<br><br>— andere                                                                                                                     | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus (*)<br>— Kokosgarnen<br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 5906 | Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:<br><br>— aus Gewirken oder Gestriicken                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus (*)<br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

(\*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

| (1)                                                                       | (2)                                                                                                                                                                                                                                                            | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5906<br>(Fortsetzung)                                                     | — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT<br>— andere                                                                                                                                       | Herstellen aus chemischen Vormaterialien<br><br>Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5907                                                                      | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen                                                                                                                               | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 5908                                                                   | Glühstrümpfe, getränkt                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 5909<br>bis<br>5911                                                       | Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:<br>— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911<br><br>— andere                                                                                                                         | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310<br><br>Herstellen aus (¹)<br>— Kokosgarnen<br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse |
| Kapitel 60                                                                | Gewirke und Gestricke                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus (¹)<br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                 |
| Kapitel 61                                                                | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:<br>— die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden<br>— andere                 | Herstellen aus Garnen (²)<br><br>Herstellen aus (¹)<br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                |
| ex Kapitel 62                                                             | Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen aus Garnen (²)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 6202,<br>ex 6204,<br>ex 6206,<br>ex 6209,<br>ex 6211<br>und<br>ex 6217 | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt                                                                                                                                             | Herstellen aus Garnen (²)<br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (¹)                                                                                                               |

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(²) Siehe Bemerkung 7.

| (1)                                   | (2)                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 6210,<br>ex 6216<br>und<br>ex 6217 | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen                                                          | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                       |
| 6213<br>und<br>6214                   | Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:<br><br>— bestickt | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>                                                                                                                                         |
|                                       | — andere                                                                                                                                           | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ex 6217                               | Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen                                                                                                          | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                        |
| 6301<br>bis<br>6304                   | Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:<br><br>— aus Filz oder Vliesstoffen<br><br>— andere:<br>— bestickt      | Herstellen aus <sup>(1)</sup><br>— natürlichen Fasern oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 6305                                  | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken                                                                                                             | Herstellen aus <sup>(1)</sup><br>— natürlichen Fasern<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                      |

<sup>(1)</sup> Siehe Bemerkung 7.<sup>(2)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.<sup>(3)</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6306                | Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen:<br>— aus Vliesstoffen<br><br>— andere                                                                               | Herstellen aus <sup>(1)</sup><br>— natürlichen Fasern oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen                                                                                                                                                         |
| ex 6307             | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |
| 6308                | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf          | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |
| 6401<br>bis<br>6405 | Fußbekleidung                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406                                                                                                                        |
| 6503                | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet                                                                                                             | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6505                | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6601                | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |
| ex 6803             | Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ex 6812             | Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                                |
| ex 6814             | Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen                                                                                                             | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)                                                                                                                                                                                                           |
| 7006                | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen                                            | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7007                | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7008                | Mehrschichtige Isolierverglasungen                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                             |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

<sup>(2)</sup> Siehe Bemerkung 7.

| (1)                                   | (2)                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7009                                  | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7010                                  | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behälter aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>oder<br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                            |
| 7013                                  | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)                                          | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>oder<br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,<br>oder<br>mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 7019                               | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)                                                                                                                                                                             | Herstellen aus:<br>— ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas<br>oder<br>— Glaswolle                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ex 7102,<br>ex 7103<br>und<br>ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet                                                                                                                             | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7106,<br>7108<br>und<br>7110          | Edelmetalle:<br>— in Rohform                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind,<br>oder<br>elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110<br>oder<br>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen<br>Herstellen aus Edelmetallen in Rohform                                                  |
| ex 7107,<br>ex 7109<br>und<br>ex 7111 | — als Halbzeug oder Pulver                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 7107,<br>ex 7109<br>und<br>ex 7111 | Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug                                                                                                                                                                    | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7116                                  | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7117                                  | Phantasieschmuck                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>oder<br>Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                             |

| (1)                             | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7207                            | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                                                                                                        |
| 7208<br>bis<br>7216             | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206                                                                                                                        |
| 7217                            | Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Halbzeug der Position 7207                                                                                                                                                          |
| ex 7218,<br>7219<br>bis<br>7222 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218                                                                                                                        |
| 7223                            | Draht aus nichtrostendem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Halbzeug der Position 7218                                                                                                                                                          |
| ex 7224,<br>7225<br>bis<br>7227 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224                                                                                                                        |
| 7228                            | Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                                                                                                        |
| 7229                            | Draht aus anderem legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Halbzeug der Position 7224                                                                                                                                                          |
| ex 7301                         | Spundwände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                    |
| 7302                            | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material                                        | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                    |
| 7304,<br>7305<br>und<br>7306    | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224                                                                                                                              |
| 7308                            | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden |
| ex 7315                         | Gleitschutzketten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                            |
| ex 7322                         | Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                             |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt             | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |
| ex 7403       | Kupferlegierungen, in Rohform                                                                                                                                              | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503                                                                                                | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |
| 7601          | Aluminium in Rohform                                                                                                                                                       | Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex 7616       | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium                                                   | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt                  | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |
| 7801          | Blei in Rohform:<br>— raffiniertes Blei<br>— anderes                                                                                                                       | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei<br>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden                                                                                                                                           |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |
| 7901          | Zink in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden                                                                                                                           |
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |
| 8001          | Zinn in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden                                                                                                                           |
| ex Kapitel 81 | Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                 |
| 8206          | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet                                |
| 8207          | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |
| 8208          | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8211          | Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8214             | Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8215             | Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ex 8306          | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |
| ex Kapitel 84    | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 8403 und ex 8404 | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| 8406             | Dampfturbinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8407             | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8408             | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8409             | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8412             | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8415             | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8418                | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415                                                                | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex 8419             | Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie                                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                            |
| 8420                | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                            |
| 8425<br>bis<br>8428 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                                                       |
| 8429                | <p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärffwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Straßenwalzen</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                          |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8430                | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer                                                                                                                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                                                  |
| ex 8431             | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8439                | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                       |
| 8441                | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                                                                                       |
| 8444<br>bis<br>8447 | Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 8448             | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8452                | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt</li> </ul> | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungszeugnisse sind</li> </ul> |
|                     | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8456<br>bis<br>8466 | Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8469<br>bis<br>8472 | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs-<br>maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8480                | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8484                | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8485                | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex Kapitel 85       | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |
| 8501                | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden                           |
| 8502                | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden   |
| ex 8518             | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet                                                                              |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8519 | Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung                                                                                        | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                    |
| 8520 | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmege-<br>räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrich-<br>tung                                                                                                                                     | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                    |
| 8521 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder<br>-wiedergabe                                                                                                                                                                              | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                    |
| 8522 | Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519<br>bis 8521                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor-<br>materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge-<br>stellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8523 | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerich-<br>tete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, aus-<br>genommen Waren des Kapitels 37                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor-<br>materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge-<br>stellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8524 | Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger<br>und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeich-<br>nung, einschließlich der zur Schallplattenherstel-<br>lung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenom-<br>men Waren des Kapitels 37: | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor-<br>materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge-<br>stellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Matrizen und Galvanos, für die Schallplatten-<br/>herstellung</li> <li>— andere</li> </ul>                                                                                                        | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8523' einzurei-<br/>hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung<br/>nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-<br/>Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8525          | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                     |
| 8526          | Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte                                                                                                                                                                                                        | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                     |
| 8527          | Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                     |
| 8528          | Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert                                                               | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                     |
| 8529          | <p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 8535 und 8536 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen                                                                                                                                                                              | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                                                                  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8537          | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                           |
| 8542          | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>   |
| 8544          | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8545          | Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8546          | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8548          | Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8601 bis 8607 | Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8608          | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon                                                                                                           | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8609          | Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8709          | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon                                     | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 8710          | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 8711          | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                              |
| ex 8712       | Fahrräder, ohne Kugellager                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8715          | Kinderwagen und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 8716          | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8803          | Teile von Waren der Position 8801 oder 8802                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8804          | Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör:<br>— rotierende Fallschirme<br>— andere                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8805          | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Kapitel 89    | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| ex Kapitel 90 | Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden                                                                                                                                                       |
| 9001          | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9002          | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9004          | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| ex 9005       | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 9006 | Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung                                                                                                                                             | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 9007    | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 9011    | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex 9014 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9015    | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser                                                                                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9016    | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9017    | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 9018 | Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9024    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9025    | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9026    | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9027    | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9028    | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:<br>— Teile und Zubehör<br><br>— andere                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br>Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |
| 9029    | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9030    | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9031    | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9032    | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9033          | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9105          | Andere Uhren                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                              |
| 9109          | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt                                                                                                           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                              |
| 9110          | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                           |
| 9111          | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon                                                                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 9112          | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |
| 9113          | Uhrarmbänder, Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen</li> <li>— andere</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet                                                                                                                                                |

| (1)                    | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 92             | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kapitel 93             | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 9401 und<br>ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder<br>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn<br>— ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind |
| 9405                   | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9406                   | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9503                   | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                    |
| ex 9506                | Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 9507                   | Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                             |
| ex 9601 und<br>ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 9603                | Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9605                   | Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung                                                                                                                                                                                                                                                                              | Jede Ware in der Warenszusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenszusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet                                                                                                                                            |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9606    | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                |
| 9608    | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibestifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9612    | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                            |
| ex 9614 | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Pfeifenrohformen                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Anhang III  
zu Protokoll Nr. 4

Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgariens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

## WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                           |                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)                                                                                                                                                                                                         |                                                                                         | EUR.1      Nr. A      000.000                                                                                                                                                                                             |                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                         | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                                                                  |                                                  |
| 3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)                                                                                                                                                                                         | 2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen                                      |                                                                                                                                                                                                                           |                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                      | .....<br>und<br>.....<br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                                                                                                                                                                                           |                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                         | 4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten                                                                                                                                | 5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet |
| 6. Angaben über die Beförderung (Ausführung freigestellt)                                                                                                                                                                                                            |                                                                                         | 7. Bemerkungen                                                                                                                                                                                                            |                                                  |
| 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*); Warenbezeichnung                                                                                                                                                                               |                                                                                         | 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)                                                                                                                                                                          | 10. Rechnungen (Ausführung freigestellt)         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                           |                                                  |
| 11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE<br>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.<br>Ausfuhrpapier (*)<br>Art/Muster ..... Nr. ....<br>vom .....<br>Zollbehörde .....<br>Ausstellender/s Staat/Gebiet .....<br>.....<br>(Ort und Datum)<br>.....<br>(Unterschrift) |                                                                                         | 12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS<br>Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.<br>.....<br>(Ort und Datum)<br>.....<br>(Unterschrift) |                                                  |

(\*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „Josa geschnitten“ anzugeben.

(\*) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

|                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b>                                                                                                                                   | <b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum)</p> <p>.....<br/>Stempel</p> <p>.....<br/>(Unterschrift)</p> | <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (¹)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum)</p> <p>.....<br/>Stempel</p> <p>.....<br/>(Unterschrift)</p> <p>(¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p> |

## ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|                                                                                        |                                                                                                                                                                                   |                                                 |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--|
| 1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)                           | <b>EUR.1</b> <b>Nr. A</b> 000.000                                                                                                                                                 |                                                 |  |
|                                                                                        | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                          |                                                 |  |
| 3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)           | 2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den<br>Präferenzverkehr zwischen<br><br>.....<br>und<br>.....<br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                 |  |
|                                                                                        | 4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten                                                                                        | 5. Bestimmungsstaat, -staaengruppe oder -gebiet |  |
| 6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)                              | 7. Bemerkungen                                                                                                                                                                    |                                                 |  |
| 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung | 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)                                                                                                                                  | 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)        |  |
|                                                                                        |                                                                                                                                                                                   |                                                 |  |

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „Los geschüttet“ anzugeben.

**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....  
.....  
.....  
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....  
.....  
.....  
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV  
zu Protokoll Nr. 4

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgariens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)  
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

|                                                                                                                     |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>FORMBLATT EUR.2 Nr.</b>                                                                                          |  | 1 <b>Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen ..... und ..... (*)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |                               |
| 2 <b>Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</b>                                                            |  | 3 <b>Erklärung des Ausführers:</b><br><br>Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben. |                               |
| 4 <b>Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)</b>                                                            |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               |
| 7 <b>Bemerkungen (*)</b>                                                                                            |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               |
| 11 <b>Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung</b>                                                         |  | 5 <b>Ort und Datum</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
|                                                                                                                     |  | 6 <b>Unterschrift des Ausführers</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                               |
|                                                                                                                     |  | 8 <b>Ursprungsstaat (*)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 9 <b>Bestimmungsstaat (*)</b> |
| 12 <b>Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt</b> |  | 10 <b>Rohgewicht (kg)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                               |
|                                                                                                                     |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               |

(\*) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(†) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(‡) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(‡) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <b>13 Ersuchen um Nachprüfung</b><br/>         Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*).<br/><br/> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">           ..... den ..... 19.....<br/><br/>           Stempel<br/><br/>           .....<br/>           (Unterschrift)         </div> </div> | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <b>14 Ergebnis der Nachprüfung</b><br/>         Die Nachprüfung hat ergeben, daß (*):<br/> <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind;<br/> <input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).         </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">           ..... den ..... 19.....<br/><br/>           Stempel<br/><br/>           .....<br/>           (Unterschrift)         </div> <div style="margin-top: 10px;"> <input type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen.         </div> </div> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

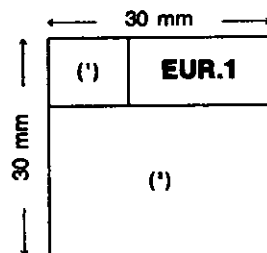
(\*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

#### Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang V  
zu Protokoll Nr. 4

Abdruck des in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Stempels



- (1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausfuhrstaats.  
(2) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI  
zu Protokoll Nr. 4Liste der Waren, auf die in Artikel 34 verwiesen wird  
und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

| HS-Position   | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2707       | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe |
| 2709 bis 2715 | Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ex 2901       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 2902       | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ex 3403       | Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex 3404       | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen                                                                                                                                                                                                                        |
| ex 3811       | Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

**Protokoll Nr. 5  
zum Europa-Abkommen  
(„Das Abkommen“)**

**Kapitel I**

**Sonderbestimmungen für den Handel  
zwischen Spanien und Bulgarien**

**Artikel 1**

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

**Artikel 2**

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren Bulgariens keine günstigere Behandlung als für die Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

**Artikel 3**

(1) Die Zollsätze des Königreichs Spanien für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Bulgarien werden nach den in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Oktober 1985 (nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt) angeglichen.

(2) Die Abschöpfungen des Königreichs Spanien auf die in Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens genannten und in Anhang XI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und auf die landwirtschaftliche Komponente der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren mit Ursprung in Bulgarien entsprechen den Abschöpfungen, die die Zehnergemeinschaft in jedem Jahr erhebt, berichtigt um die in der Beitrittsakte festgelegten Beitrittsausgleichsbeträge.

**Artikel 4**

Spanien kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Bulgarien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

**Artikel 5**

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Bulgariens nach Spanien können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang A aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

**Artikel 6**

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

**Kapitel II**

**Sonderbestimmungen für den Handel  
zwischen Portugal und Bulgarien**

**Artikel 7**

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt), Rechnung zu tragen.

**Artikel 8**

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal Bulgarien keine günstigere Behandlung, als sie für Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

**Artikel 9**

(1) Die Einfuhrzölle der Portugiesischen Republik auf die in Artikel 10 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 genannten gewerblichen Waren mit Ursprung in Bulgarien und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der unter das Protokoll Nr. 3 fallenden Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen abgeschafft.

(2) Der Zollabbau wird ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit der Zehnergemeinschaft am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden; bei Inkrafttreten des Abkommens werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Für die in Anhang XXXI der Beitrittsakte aufgeführten Waren jedoch wird der Zollabbau nach dem gleichen Zeitplan und ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden.

**Artikel 10**

(1) Die Zollsätze der Portugiesischen Republik für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Bulgarien werden nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, nimmt die Portugiesische Republik ihre Zollsensungen ausgehend von den Zollsätzen vor, die in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden. In jedem Jahr wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen der Zehnergemeinschaft wie folgt verringert:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 27,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 18,1 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die gleichen Zollsätze an wie die Zehnergemeinschaft.

(3) Die Portugiesische Republik wendet auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 136/66, Nr. 804/68, Nr. 805/68, Nr. 1035/72, Nr. 2727/75, Nr. 2759/75, Nr. 2771/75, Nr. 2777/75, Nr. 1418/76 und Nr. 822/87 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Zollsatz an, durch den die Differenz zwischen dem tatsächlich angewendeten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 49,9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 33,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 16,5 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

Portugal wendet ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang die Präferenzzollsätze an.

#### Artikel 11

Portugal kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Europa-Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Bulgarien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

#### Artikel 12

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Bulgariens nach Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Anhang A  
zu Protokoll Nr. 5

| KN-Code       | Erläuterung | Liberalisierungs-<br>zeitplan | KN-Code       | Erläuterung | Liberalisierungs-<br>zeitplan |
|---------------|-------------|-------------------------------|---------------|-------------|-------------------------------|
| ex 0102 90 10 | (1)         | 31. 12. 1995                  | 0404 10 91    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 0102 90 31 | (1)         | 31. 12. 1995                  | 0404 90 11    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 0102 90 33 | (1)         | 31. 12. 1995                  | 0404 90 13    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 0102 90 35 | (1)         | 31. 12. 1995                  | 0404 90 19    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 0102 90 37 | (1)         | 31. 12. 1995                  | 0404 90 31    |             | 31. 12. 1995                  |
|               |             |                               | 0404 90 33    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0103 91 10    |             | 31. 12. 1995                  | 0404 90 39    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0103 92 11    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0103 92 19    |             | 31. 12. 1995                  | 0405          |             | 31. 12. 1995                  |
| 0201          |             | 31. 12. 1995                  | ex 0406       | (4)         | 31. 12. 1995                  |
| 0203 11 10    |             | 31. 12. 1995                  | ex 1001 90 99 | (5)         | 31. 12. 1995                  |
| 0203 12 11    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0203 12 19    |             | 31. 12. 1995                  | ex 1004 00 90 | (6)         | 31. 12. 1995                  |
| 0203 19 11    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0203 19 13    |             | 31. 12. 1995                  | 1101          |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 19 15    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0203 19 55    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 11 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 19 59    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 11 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 21 10    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 12 00    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 22 11    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 13 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 22 19    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 13 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 29 11    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 14 00    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 29 13    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 19 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 29 15    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 19 30    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 29 55    |             | 31. 12. 1995                  | 1103 19 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0203 29 59    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
|               |             |                               | 1104 11 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0206 30 21    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 12 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0206 30 31    |             | 31. 12. 1995                  | ex 1104 19 10 | (7)         | 31. 12. 1995                  |
| 0206 41 91    |             | 31. 12. 1995                  | ex 1104 19 30 | (7)         | 31. 12. 1995                  |
| 0206 49 91    |             | 31. 12. 1995                  | ex 1104 19 50 | (7)         | 31. 12. 1995                  |
|               |             |                               | ex 1104 19 99 | (7)         | 31. 12. 1995                  |
| 0208 10 10    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 21 10    |             | 31. 12. 1995                  |
|               |             |                               | 1104 21 30    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0209 00 11    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 21 50    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0209 00 19    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 21 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0209 00 30    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 22 10    |             | 31. 12. 1995                  |
|               |             |                               | 1104 22 30    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 11 11    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 22 50    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 11 19    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 22 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 11 31    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 23 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 11 39    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 23 30    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 12 11    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 23 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 12 19    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 11    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 10    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 15    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 20    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 19    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 30    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 31    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 40    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 35    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 51    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 39    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 59    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 91    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 60    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 95    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 70    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 29 99    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 81    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 30 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 19 89    |             | 31. 12. 1995                  | 1104 30 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| 0210 90 31    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0210 90 39    |             | 31. 12. 1995                  | 1108 11 00    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 0210 90 90 | (2)         | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0401          |             | 31. 12. 1995                  | 1109          |             | 31. 12. 1995                  |
|               |             |                               |               |             |                               |
| 0403 10 22    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0403 10 24    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| 0403 10 26    |             | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| ex 0403 90 51 | (3)         | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| ex 0403 90 53 | (3)         | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |
| ex 0403 90 59 | (3)         | 31. 12. 1995                  |               |             |                               |

| KN-Code       | Erläuterung | Liberalisierungs-<br>zeitplan |
|---------------|-------------|-------------------------------|
| 1501 00 11    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1501 00 19    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 1501 00 90 | (8)         | 31. 12. 1995                  |
| ex 1601       | (9)         | 31. 12. 1995                  |
| ex 1602 10 00 | (9)         | 31. 12. 1995                  |
| ex 1602 20 90 | (9)         | 31. 12. 1995                  |
| 1602 41 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 42 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 11    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 13    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 15    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 19    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 30    |             | 31. 12. 1995                  |
| 1602 49 50    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 1602 90 10 | (10)        | 31. 12. 1995                  |
| 1602 90 51    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 1902 20 30 | (11)        | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 11    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 19    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 51    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 59    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 71    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 79    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2009 60 90    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 10 11 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 10 19 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 10 90 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 21 10 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| 2204 21 25    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 21 29    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 21 35    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 21 39    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 21 49 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 21 59 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 21 90 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 29 10 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| 2204 29 25    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 29 29    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 29 35    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 29 39    |             | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 29 49 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 29 59 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| ex 2204 29 90 | (12)        | 31. 12. 1995                  |
| 2204 30 10    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 30 91    |             | 31. 12. 1995                  |
| 2204 30 99    |             | 31. 12. 1995                  |

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

**Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen,  
die Spanien bis zum Ende der Übergangszeit beibehält**

- (<sup>1</sup>) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.
- (<sup>2</sup>) Nur von Hausschweinen.
- (<sup>3</sup>) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.
- (<sup>4</sup>) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmiggiano Reggiano und Grana Padano.
- (<sup>5</sup>) Nur Weichweizen, backfähig.
- (<sup>6</sup>) Nur gestutzter Hafer.
- (<sup>7</sup>) Nur Getreidekörner, gequetscht.
- (<sup>8</sup>) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.
- (<sup>9</sup>) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (<sup>10</sup>) Nur solche mit einem Gehalt an Schweineblut.
- (<sup>11</sup>) Nur:
  - Würste aus Fleisch, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen;
  - jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (<sup>12</sup>) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Anhang B  
zu Protokoll Nr. 5

0103 10 00  
0103 91 10  
0103 92 11  
0103 92 19

0701 10 00  
0701 90 10

0701 90 51

0701 90 59

0803 00 10  
0803 00 90

0804 30 00

2204 21 10  
2204 21 21  
2204 21 23  
2204 21 25  
2204 21 29  
2204 21 31  
2204 21 33  
2204 21 35  
2204 29 10

2204 29 21  
2204 29 23  
2204 29 25  
2204 29 29  
2204 29 31  
2204 29 33  
2204 29 35  
2204 29 39

**Protokoll Nr. 6  
über Amtshilfe im Zollbereich**

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

**Artikel 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

**Artikel 3**

**Amtshilfe auf Ersuchen**

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;

- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

**Artikel 4**

**Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

**Artikel 5**

**Zustellung/Bekanntgabe**

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Falle ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

**Artikel 6**

**Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

#### Artikel 7

##### Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie schon verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

#### Artikel 8

##### Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

#### Artikel 9

##### Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

#### Artikel 10

##### Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat,

als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### Artikel 11

##### Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 2 Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

#### Artikel 12

##### Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde der einen Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallen, Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die betreffenden Beamten befragt werden sollen.

#### Artikel 13

##### Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

## Artikel 14

## Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zollstellen Bulgariens und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls den Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

## Artikel 15

## Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

## Protokoll Nr. 7

## Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse mit Ausnahme der Zugeständnisse der Gemeinschaft in den Anhängen III und XI pro rata temporis angepaßt werden.

Im Falle der Anhänge III und XI werden Waren, für die zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrbescheinigungen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen erteilt worden sind, auf die Mengen oder Beträge der Zollkontingente oder -plafonds in diesen Anhängen angerechnet.

## Protokoll Nr. 8

Die Vertragsparteien,

eingedenk der Grundsätze insbesondere

- des Übereinkommens über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen,
- des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,
- des Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen,
- des Ramsar-Übereinkommens,

in der Erwägung, daß Artikel 80 des Abkommens, der sich mit der Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt befaßt, den Rahmen bildet, in dem die Maßnahmen der Vertragsparteien auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch Programme von gemeinsamem Interesse weiterentwickelt werden können,

in der Erwägung, daß die Bewirtschaftung des Wassers der grenzüberschreitenden Flüsse einen der in Artikel 81 des Europa-Abkommens aufgeführten Bereiche der Zusammenarbeit darstellt,

sind übereingekommen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien und mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII ein System zur Überwachung der Wasserqualität und -menge ihrer grenzüber-

schreitenden Flüsse einzurichten, mit dem folgende Zwecke verfolgt werden:

- Senkung der Verschmutzung des Wassers der grenzüberschreitenden Flüsse auf ein angemessenes Niveau, Sicherstellung einer ökologisch vernünftigen Wassernutzung in der Wirtschaft und Bemühen um Verhütung aller sonstigen Arten der Wasserverschmutzung, insbesondere der durch mögliche Unfälle verursachten Verschmutzung;
- Einrichtung eines Frühwarnsystems, um dem Hochwasser oder gefährlichen Verschmutzungsniveaus dieser Flüsse gewachsen zu sein;
- gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der durch die grenzüberschreitenden Wasserläufe verursachten Bodenerosion;
- Förderung der vernünftigen Nutzung der Wasserressourcen der grenzüberschreitenden Flüsse gemäß dem Übereinkommen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen;
- Förderung des wirksamen Schutzes von Flora und Fauna im Mündungsgebiet der grenzüberschreitenden Flüsse auf ihrem Gebiet;

sind übereingekommen, dieses Protokoll dem Europa-Abkommen beizufügen.

## Schlußakte

Die Bevollmächtigten  
des Königreichs Belgien,  
des Königreichs Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Griechischen Republik,  
des Königreichs Spanien,  
der Französischen Republik,  
Irlands,  
der Italienischen Republik,  
des Großherzogtums Luxemburg,  
des Königreichs der Niederlande,  
der Portugiesischen Republik,  
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten Bulgariens

andererseits,

die am achten März neunzehnhundertdreißundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits („des Europa-Abkommens“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung

Protokoll Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Protokoll Nr. 3 über die Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Protokoll Nr. 4 über Ursprungsregeln

Protokoll Nr. 5 über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien bzw. Portugal

Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich

Protokoll Nr. 7 über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmen-  
gen oder Höchstbeträgen

Protokoll Nr. 8 über grenzüberschreitende Wasserläufe.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Bulgariens haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 110 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls-Nr. 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 8 des Abkommens

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Bulgariens haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel über den Transitverkehr

Briefwechsel über die Landverkehrswege

Briefwechsel über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder

Briefwechsel über bestimmte Vereinbarungen für Schweine und Geflügel

Briefwechsel über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien

Die Bevollmächtigten Bulgariens haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 1 Ziffer iii und Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Bulgariens zu Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 21 Absatz 3 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 45 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang XVd des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 59 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 67 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Protokoll Nr. 2 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Protokoll Nr. 3 des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am achten März neunzehnhundertdreißundneunzig.

### Gemeinsame Erklärungen

#### 1. Artikel 8 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß mit dem Begriff „Zollsatz, der . . . tatsächlich . . . angewandt wird“ im Falle Bulgariens der angewandte Meistbegünstigungssatz (der Einfuhrzölle und der in Anhang VIII aufgeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle) und im Falle der Gemeinschaft die Zollsätze des Zolltarifs gemeint sind (die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze sowie die dort festgeschriebenen „dauernden“ Zollaussetzungen und -kontingente). Werden jedoch zu bestimmten Zwecken oder auf bestimmte Mengen oder Sendungen zeitweilige Zollaussetzungen angewandt, so gelten diese nicht als „Zollsatz, der . . . tatsächlich . . . angewandt wird“. Die Vertragsparteien übermitteln einander am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens eine Liste der Waren, auf die solche zeitweiligen Zollaussetzungen angewandt werden.

#### 2. Artikel 8 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Bulgarien bestätigen, daß im Falle einer Zollsenkung in Form einer befristeten Zollaussetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollaussetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollaussetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

#### 3. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die erste Dezimale der gemäß diesem Abkommen berechneten gesenkten Zollsätze aufzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 5, 6, 7, 8 oder 9 lautet, und daß sie abzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 0, 1, 2, 3 oder 4 lautet.

#### 4. Artikel 21 Absatz 4

Bis zum Abschluß der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und unter Verlängerung des Abkommens von 1990 um ein Jahr, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, im zweiten Halbjahr 1993 Verhandlungen aufzunehmen, um eine beiderseits annehmbare Lösung für die Verlängerung des Abkommens über Schafe und Schafffleisch von 1990 zu finden, insbesondere für:

- die Einhaltung der empfindlichen Zeiträume,
- die Zollaussetzungen,
- das Preisüberwachungsverfahren.

#### 5. Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Bulgarien kommen überein, über den Abschluß zweier Abkommen zu verhandeln:

1. ein Abkommen zwischen der Republik Bulgarien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den gegenseitigen Schutz der Weinbezeichnungen und über die Weinkontrolle,
2. ein Abkommen über die gegenseitige Gewährung von Zollzugeständnissen für Wein, in dem vorzusehen ist, daß der Wein den Einfuhrbestimmungen der Gemeinschaft und Bulgariens, insbesondere über die önologischen Verfahren und Bescheinigungen, entsprechen muß.

Beide Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß diese Abkommen gleichzeitig mit dem Interimsabkommen in Kraft treten.

#### 6. Artikel 38 Absatz 1

Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten“ die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

#### 7. Artikel 38

Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

#### 8. Artikel 39

Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

## 9. Titel IV Kapitel II

Unbeschadet Titel IV Kapitel II kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder formell oder de facto weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

## 10. Titel IV Kapitel II

Es wird vereinbart, daß die in Titel IV Kapitel II genannten „Zweigniederlassungen“ und „Agenturen“ keine juristischen Personen sind und keine „Handelsvertretungen“ im Sinne von Artikel 4 des bulgarischen Gesetzes von 1992 über die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und den Schutz von Auslandsinvestitionen umfassen.

## 11. Artikel 45 Absatz 2 Ziffer ii

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 45 Absatz 2 Ziffer ii die Anwendung der in Anhang XVc aufgeführten bulgarischen Rechtsvorschriften betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an bestehenden Gesellschaften in den dort genannten Bereichen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft unberührt läßt, unabhängig davon, ob die Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft bereits im Gebiet Bulgariens niedergelassen sind.

## 12. Artikel 57 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 56 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien angewandt werden.

## 13. Artikel 59

Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visum vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

## 14. Artikel 60

Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

## 15. Artikel 64

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht dazu mißbrauchen, die Weitergabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

## 16. Artikel 67

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Topographien integrierter Schaltkreise, Software, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

## 17. Artikel 110

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 108 die Einsetzung eines Konsultativgremiums prüft, das sich aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und entsprechenden Partnern aus Bulgarien zusammensetzt.

## 18. Protokoll Nr. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Absicht, die Verhandlungen über das in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene neue Protokoll über Mengenvereinbarungen vor Ende 1992 aufzunehmen.

**19. Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens**

Die Gemeinschaft und Bulgarien erklären, daß Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 nicht als Präzedenzfall für die Verhandlungen Bulgariens über den Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu der möglicherweise aus den Verhandlungen der Uruguay-Runde hervorgehenden Multilateralen Handelsorganisation angesehen werden kann.

**20. Protokoll Nr. 4 des Abkommens**

Die Gemeinschaft und Bulgarien bestätigen ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erfüllung der angemessenen technischen und administrativen Voraussetzungen im Assoziationsrat die Möglichkeit der regionalen Kumulierung mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei und mit Rumänien zu prüfen.

**21. Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens**

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 auf ihre eigenen Rechtsvorschriften alle internationalen Übereinkünfte abdecken kann, denen sie beigetreten sind; dazu gehört auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handels-sachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

**22. Protokoll Nr. 8 des Abkommens**

Es wird vereinbart, daß die Unterstützung der Durchführung des Protokolls Nr. 8 durch die Gemeinschaft die Gesamtfinanzhilfe gemäß Titel VIII unberührt läßt.

**Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft („Gemeinschaft“) und Bulgarien  
über den Transitverkehr**

**A. Schreiben der Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr . . . ,

die Gemeinschaft und Bulgarien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bulgarien und die Gemeinschaft schließen ein bilaterales Verkehrsabkommen.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens wird über Veränderungen, die die obigen Vereinbarungen betreffen, einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

**B. Schreiben Bulgariens**

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr . . . ,

die Gemeinschaft und Bulgarien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bulgarien und die Gemeinschaft schließen ein bilaterales Verkehrsabkommen.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens wird über Veränderungen, die die obigen Vereinbarungen betreffen, einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft („Gemeinschaft“) und Bulgarien  
über die Landverkehrswege**

**A. Schreiben der Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Bulgariens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenschiffsstraßen und Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Bulgariens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Bulgarien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren gilt dies insbesondere für die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnlinien und Autobahnen zwischen Sofia und Kulata sowie zwischen Sofia und Vidin und für die Modernisierung der Infrastruktur der Schiffsstraßen Donau und ihrer internationalen Verbindungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

**B. Schreiben Bulgariens**

Sehr geehrter Herr. . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Bulgariens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenschiffsstraßen und Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, bereitstellen wird.“

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Bulgariens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Bulgarien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren gilt dies insbesondere für die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnlinien und Autobahnen zwischen Sofia und Kulata sowie zwischen Sofia und Vidin und für die Modernisierung der Infrastruktur der Schiffsstraßen Donau und ihrer internationalen Verbindungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien  
über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder**

**A. Schreiben der Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr . . . . ,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Bulgarien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425 000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei zu ergreifen. In diesem Fall sind die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen fallen, auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

**B. Schreiben Bulgariens**

Sehr geehrter Herr . . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Bulgarien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425 000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei zu ergreifen. In diesem Fall sind die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen fallen, auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien  
über bestimmte Vereinbarungen für Schweine und Geflügel**

**A. Schreiben der Gemeinschaft**

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen XIa und XIIIa des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Bulgarien einzuführen beabsichtigen, dies den bulgarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften

**B. Schreiben Bulgariens**

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen XIa und XIIIa des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Bulgarien einzuführen beabsichtigen, dies den bulgarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien  
über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens  
der Afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien**

**A. Schreiben Bulgariens**

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Bulgarien bereit ist, unter den in der Entscheidung 89/21/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988, geändert durch die Entscheidung 91/112/EWG des Rates vom 12. Februar 1991, vorgesehenen Bedingungen anzuerkennen, daß das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme der Provinzen Badajoz, Huelva, Sevilla und Córdoba, frei von Afrikanischer Schweinepest ist.

Bulgarien erkennt diese Ausnahmeregelung unbeschadet aller sonstigen Erfordernisse des bulgarischen Veterinärrechts an.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung der  
Republik Bulgarien

**B. Schreiben der Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Bulgarien bereit ist, unter den in der Entscheidung 89/21/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988, geändert durch die Entscheidung 91/112/EWG des Rates vom 12. Februar 1991, vorgesehenen Bedingungen anzuerkennen, daß das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme der Provinzen Badajoz, Huelva, Sevilla und Córdoba, frei von Afrikanischer Schweinepest ist.

Bulgarien erkennt diese Ausnahmeregelung unbeschadet aller sonstigen Erfordernisse des bulgarischen Veterinärrechts an.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

### Einseitige Erklärungen der Gemeinschaft

#### 1. Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft erklärt ihr Einverständnis, die Präferenzregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 für bestimmte Käsesorten für weitere fünf Jahre und zu den bisherigen Bedingungen beizubehalten.

#### 2. Artikel 21 Absatz 4

Um dem bulgarischen Wirtschaftszweig die Anpassung an die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 690/92 zu ermöglichen, stimmt die Gemeinschaft einer Übergangszeit von achtzehn Monaten zu, die so bald wie möglich beginnt. Innerhalb dieser Übergangszeit werden in die Gemeinschaft eingeführte Schafkäse mit Ursprung in Bulgarien mit einem Kuhmilchanteil von bis zu 3 % zugelassen.

#### 3. Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Behandlung, die Bulgarien in Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 gewährt wird, im wesentlichen die gleiche ist, wie sie Polen, Ungarn und der CSFR in den entsprechenden Protokollen gewährt wird, und daß künftige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates grundsätzlich auf alle fünf mittel- und osteuropäischen Länder einheitlich angewandt werden.

#### 4. Artikel 9 Absätze 1 und 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Auffassung, daß Subventionen im Verkehrssektor, die sich unmittelbar oder mittelbar als Subventionen für die Stahlindustrie auswirken, nicht unter die staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 Ziffer iii und 4 fallen.

#### 5. Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Es wird davon ausgegangen, daß die Möglichkeit einer Verlängerung des Fünfjahreszeitraums als Ausnahme auf den besonderen Fall Bulgariens beschränkt ist und weder den Standpunkt der Gemeinschaft in anderen Fällen beeinträchtigt noch internationale Verpflichtungen berührt. Die in Absatz 4 vorgesehene mögliche Abweichung berücksichtigt die besonderen Schwierigkeiten Bulgariens bei der Umstrukturierung des Stahlsektors und die Tatsache, daß dieser Prozeß erst kürzlich eingeleitet worden ist.

### **Einseitige Erklärungen Bulgariens**

#### **1. Artikel 14 Absatz 3**

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 erklärt Bulgarien, daß die in Anhang IX aufgeführten Ausfuhrabgaben im Falle ihrer Einführung keine restriktivere Wirkung haben werden als die nichtautomatische Lizenzerteilung und die Ausfuhrplafonds.

#### **2. Artikel 21 Absatz 3**

Bulgarien wird sich nach besten Kräften bemühen, die unter seine in Anhang XII b aufgeführten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Tabak fallenden Mengen parallel zu den Verhandlungen auf dem Weinsektor zu erhöhen.

#### **3. Artikel 45 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang XVd**

Das Verbot, Grundstücke zu erwerben, berührt nicht die Möglichkeit, das Eigentum an auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden zu erwerben. Der Eigentümer des Grundstücks kann einer dritten Person gemäß dem bulgarischen Eigentumsgesetz das Recht einräumen, auf seinem Grundstück ein Gebäude zu errichten und Eigentümer des Gebäudes zu werden. Der Eigentümer des Grundstücks kann das Eigentum an einem bereits bestehenden Gebäude getrennt von dem Grundstück übertragen.

#### **4. Artikel 59**

Bulgarien verpflichtet sich, aktiv Verhandlungen über seinen Beitritt zum GATT und anderen GATT-Übereinkommen, die sich aus der Uruguay-Runde ergeben, innerhalb eines Zeitraums zu führen, der mit der schrittweisen Verwirklichung der Assoziation vereinbar ist.

#### **5. Artikel 67**

Bulgarien erklärt, daß nach seinem neuen Patentrecht den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft keine weniger günstige Behandlung gewährt wird, als sie Drittländern im Rahmen bilateraler Abkommen, einschließlich des zwischen Bulgarien und den USA im April 1991 unterzeichneten Abkommens, insbesondere auf dem Gebiet des vorläufigen Patentschutzes eingeräumt wird.

#### **6. Protokoll Nr. 3 des Abkommens**

Bulgarien wird sich nach besten Kräften bemühen, die unter seine in Anhang XIIb aufgeführten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Speiseeis fallenden Mengen zu erhöhen, um diese Beschränkungen parallel zu den Verhandlungen auf dem Weinsektor zu beseitigen.

## Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

### I. Allgemeines

Am 8. März 1993 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Bulgarien nach ca. halbjähriger intensiver Verhandlungsdauer in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegenden Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind am 1. Juni 1993 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden.

Das Europa-Abkommen mit Bulgarien ist nach dem gleichen Modell wie die Abkommen der EG mit Ungarn, Polen und der ehemaligen CSFR gestaltet. Damit wird der Prozeß der Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft mit diesen Abkommen weiter fortgesetzt. Der bulgarische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit Bulgarien vom 8. Mai 1990 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft;
- Beachtung demokratischer Grundprinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und die Verwirklichung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels Bulgariens mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen Bulgarien den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Bulgariens anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

### II. Besonderes

#### Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß Bulgarien eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute rechtsstaatliche und die Menschen- und Minderheitenrechte achtende Staats- und Wirtschaftsordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird der Zusammenhang hergestellt, der zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Bulgarien besteht.

#### Titel I

##### Politischer Dialog (Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien begleitet und festigt sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Bulgarien unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad hoc-Konsultationen auf höchster politischer Ebene in geeigneter Form;
- jährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- regelmäßige Tagungen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlußfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

#### Titel II

##### Allgemeine Grundsätze (Artikel 6 und 7)

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte wird zum wesentlichen Bestandteil der Assoziierung erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese grundlegenden Prinzipien berechtigt in Verbindung mit Artikel 119 Abs. 2 des Vertrags zur einseitigen fristlosen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel).

Ein weiteres Grundprinzip des Europa-Abkommens ist die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität. Danach besteht in der Übergangsperiode bis zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handels-

politischen Zugeständnissen der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Dementsprechend erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d. h. der Zollabbau auf Seiten Bulgariens setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt.

Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in Bulgarien durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

### **Titel III**

#### **Freier Warenverkehr (Artikel 8 bis 37)**

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und Bulgarien festgelegt.

#### **Kapitel I**

##### **Gewerbliche Waren (Artikel 9 bis 18)**

Im Kapitel I (Artikel 9 bis 18) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

##### **1. Marköffnung der Gemeinschaft (Artikel 10)**

a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens aufgehoben mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen IIa, IIb und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen:

- Für die im Anhang IIa enthaltene Liste industrieller Grunderzeugnisse werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um die Hälfte gesenkt und müssen am Ende des ersten Abkommensjahres (31. Dezember 1993) beseitigt sein. Hierzu zählen insbesondere solche Erzeugnisse, wie Salz, Schwefel, Granit, Silizium, Seltenerdmetalle, Ferrolegierungen, Aluminium usw.
- Für eine kleine Gruppe von Erzeugnissen, wie z. B. Ferrosilizium, Zink und Rohform, die in Anhang IIb aufgezählt sind, wird der Zoll mit Inkrafttreten des Interimsabkommens um 20 % p. a. gesenkt, so daß mit Beginn des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens die Zollfreiheit hergestellt ist.
- Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zolllkontingenten und Zolllplafonds gewährt wird. Darin enthalten sind solche Produktkategorien wie Carbonate, bestimmte mineralische und chemische Stickstoff-

und sonstige Düngemittel, Schuhe und Geschirr. Die Plafonds und Kontingente werden jährlich um 20 % erhöht und sind bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, sollen jährlich um 15 % gesenkt werden und müssen ebenfalls bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Im Gegensatz zu den Zolllkontingenten, die nicht überschritten werden können, muß bei Ausschöpfung der Plafonds über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden.

- b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung der Gemeinschaft, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens für Ursprungswaren Bulgariens aufzuheben (Artikel 10 Abs. 4).
- c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach werden die Zölle bei Kohle schrittweise gesenkt und müssen am 31. Dezember 1995 abgeschafft sein. Bei Stahl werden die Zölle nach einem vereinbarten Zeitplan abgebaut und werden zum Ende des fünften Jahres beseitigt sein.

Im Textilbereich werden die Zölle bis zum Ende des sechsten Jahres vollständig abgeschafft (Artikel 3 Abs. 2). Das Protokoll Nr. 1 sieht außerdem vor, das bestehende Exportselbstbeschränkungsabkommen fortzuführen bis zu einem neu zu verhandelnden Exportselbstbeschränkungsabkommen, das eine weitaus stärkere Marköffnung vorsehen soll. Die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich sollen innerhalb von fünf bis sechs Jahren abgebaut werden.

Einfuhrzölle auf Textil- und Bekleidungszeugnisse, die in Bulgarien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 hervorgegangen sind, sind mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit Bulgarien sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedsstaat oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

##### **2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner Bulgarien (Artikel 11)**

Unter Beachtung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und Bulgariens sowie die politischen Empfehlungen

von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem bulgarischen Assoziationspartner zeitlich stärker gestreckt (Prinzip der Asymetrie).

Eine sofortige Aufhebung der Zölle erfolgt im wesentlichen auf solche Waren, deren Einfuhr für Bulgarien von unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit ist (Anhang IV). Der Abbau der Zölle erfolgt schrittweise nach produktbezogenen Abbauplänen (Anhänge V und VI). Danach ist ein schrittweiser Zollabbau bei Produkten aus Anhang V bis fünf Jahren nach Inkrafttreten und bei Produkten aus Anhang VI bis zu neun Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen.

Während die Gemeinschaft bereits mit Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle beseitigt, sieht Anhang VII für Bulgarien für die Erfüllung dieser Verpflichtung Ausnahmen vor. Für die im Anhang VII aufgeführten Waren sind die Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan abzuschaffen.

## Kapitel II

### Landwirtschaft (Artikel 19 bis 22)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 19 bis 22).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. Die Landwirtschaft ist in Bulgarien ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor und hat einen erheblichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Dabei ist eine große Zahl bulgarischer Agrarprodukte auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen. Da die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und Lösungen bei den GATT-Verhandlungen noch nicht absehbar sind, konnten diese Bemühungen im Abkommen nicht berücksichtigt werden.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren und sehen im einzelnen wie folgt aus:

- a) Für die agrarischen Grunderzeugnisse des Anhangs XIIIa (z. B. Rind- und Schweinefleisch, Hühner, Eier, Käse, Weizen, Hirse und bestimmtes Tierfutter ohne Milcherzeugnisse) werden die Abschöpfungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens um 60 % gesenkt und die davon begünstigte Kontingentsmenge innerhalb von fünf Jahren um individuell festgelegte Zuwachsraten bis zu maximal 40 % erhöht (Artikel 21 Absatz 4).
- b) Für Obst und Gemüse (z. B. frische oder haltbar gemachte Pfirsiche, Erdbeeren, Kirschen, Pflaumen, Zwiebeln, Knoblauch, frische oder zubereitete Tomaten und Gurken, Kartoffeln, Paprika, Walnüsse, Trauben,

Äpfel, Pilze, Apfelsaft, Saaten, Sonnenblumenöl und Tabak) werden die Zölle im Rahmen von Zöllkontingenten in der Regel um 50 % gesenkt und die davon begünstigten Mengen innerhalb von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zwischen 20–40 % aufgestockt (Artikel 21 Absatz 4, Anhang XIIIb). Für Erdbeeren werden Mindestpreise für die Einfuhr festgelegt.

- c) Für den Import von Gänsen und Enten die dem Allgemeinen Präferenzsystem unterliegen, wird die im Allgemeinen Präferenzsystem um 50 % bestehende Abschöpfungssenkung vertraglich festgeschrieben. Die hiervon begünstigten Mengen werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens um 36 % aufgestockt (Artikel 21 Absatz 2, Anhang XIa).
- d) Die Bulgarien durch das Allgemeine Präferenzsystem insbesondere für Schweinefleisch, Gänse- und Entenleber, Honig, Schnittblumen, Gurken, Sellerie, Auberginen, getrocknete Zwiebeln, Pilze, Wassermelonen, Sauerkirschen, Pflaumen, Beerenobst, haltbar gemachte Brombeeren, Heidelbeeren sowie Erdbeeren ohne Zucker gewährten Zöllsenkungen werden ohne Mengenbegrenzungen vertraglich festgeschrieben (Artikel 21 Absatz 2, Anhang XIb). Für haltbar gemachte Himbeeren und frische Johannisbeeren werden Mindestpreise für den Import festgelegt.
- e) Für die Einfuhr von verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden mit dem Inkrafttreten des Interimsabkommens die Zölle innerhalb von zwei Jahren mit unterschiedlichen Senkungsraten gesenkt bzw. völlig aufgehoben. Der zusätzlich für die darin enthaltenen agrarischen Grundstoffe erhobene Abschöpfungssatz wird vom 1. Mai 1993 innerhalb von drei Jahren um 60 % gesenkt, sofern für das agrarische Grundprodukt bereits eine Senkung der Abschöpfung vorgesehen ist. Andernfalls beträgt die Abschöpfungssenkung 30 % (Artikel 3 des Protokolls Nr. 3).

Der Artikel 22 enthält eine besondere Schutzklausel für den Agrarsektor, die im Falle ernsthafter Marktstörung unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen anzuwenden ist. Die Durchführungsvorschriften zum Interimsabkommen sehen in Artikel 8 vor, daß bei verderblichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Sofortmaßnahmen ohne vorherige Konsultation erfolgen können.

Die Gegenkonzessionen Bulgariens sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus produktbezogenen Zöllsenkungen in unterschiedlicher Höhe für verschiedene landwirtschaftliche Grund- und Verarbeitungserzeugnisse (Anhang XII, Anhang XIV). Die mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Agrarsektor werden zum Teil aufgehoben.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Ziffer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragsparteien nach einer Interpretation des Artikels XXIV Ziffer 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam werden soll, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit inzidenter an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

### Kapitel III Fischerei (Artikel 23 und 24)

Für den Import von Fischereierzeugnissen gilt die Verordnung (EWG) 3687/91. Die Vertragspartner werden jedoch nach Artikel 21 Absatz 5 prüfen, ob auf der Grundlage von Reziprozität eine weitere Marköffnung bei einzelnen Produkten möglich ist (Artikel 24).

### Kapitel IV Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 25 bis 37)

Das Kapitel IV (Artikel 25 bis 37) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer erheblichen Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der bulgarische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der EG bis zu 25 % erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15 % der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt. Diese Maßnahmen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und treten spätestens nach Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Dumping im Handel zwischen den Vertragspartnern kann die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen. Dumping liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als der Inlandpreis im Ausfuhrland und dadurch im Einfuhrland eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges verursacht wird

oder droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

Vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ist der Assoziationsrat zu befassen.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von Bulgarien in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Damit diese Präferenzen nicht Drittlandswaren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- und Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in Bulgarien hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Prot. Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in Bulgarien, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien.

Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Veredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, wenn an der Ursprungsware mehr als eine sogenannte Minimalbehandlung vorgenommen wird, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Die Ursprungsregelung des Abkommens ist wie die meisten Präferenzursprungsregeln der EG länderbezogen, d. h. es findet keine Kumulierung der Be- oder Verarbeitungen zwischen den Vertragspartnern statt.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10 %) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist sowie für die Kumulierung zwischen den osteuropäischen Assoziationspartnern. Damit hätte man der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung getragen. Hierzu waren jedoch die übrigen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission nicht bereit.

### Titel IV

#### Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr (Artikel 38 bis 59)

#### Kapitel I Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 38 bis 44)

Die im Kapitel I (Artikel 38 bis 44) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwischen der EG und Bulgarien stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51

EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 38 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 42 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthalts, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich bulgarische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 40).

Artikel 42 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für bulgarische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und wenn möglich verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, den Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend zu prüfen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Abkommen, insbesondere die Erhöhung oder Verringerung der in diesen Abkommen vorgesehenen Zulassungsquoten wird durch diese Regelung nicht berührt, wie Artikel 59 ausdrücklich klarstellt. Der Assoziationsrat wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 42 Abs. 2).

In der zweiten Periode des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Bulgarien und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 43).

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe beim Aufbau eines Systems der sozialen Sicherheit in Bulgarien.

## Kapitel II

### Niederlassungsrecht (Artikel 45 bis 55)

Die Artikel 45 bis 55 regeln das Niederlassungsrecht. Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassungen bulgarischer Gesellschaften und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben (Artikel 45 Abs. 1). Ausgenommen ist nur der Erwerb von Immobilien im Grenzgebiet aufgrund der Gesetze einzelner EG-Mitgliedstaaten (Anhang XVa). Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung.

Die Ausgestaltung des Niederlassungsrechts verbleibt auch weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten, wie der Artikel 59 Absatz 1 klarstellt. So regelt sich zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit der Vertragsärzte nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte an die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europa-Abkommens bereits bestehende Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten besteht mit Inkrafttreten des Abkommens eine Verpflichtung zur Inländerbehandlung. Als Gesellschaft der Gemeinschaft gilt dabei eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft hat (Artikel 49). Eine Niederlassung einer Gesellschaft umfaßt das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, also eine von der ersten Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Agenturen. Eine Niederlassung eines Staatsangehörigen beinhaltet das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, die sie tatsächlich kontrollieren (Artikel 45 Abs. 5).

Ausgeschlossen von der Inländerbehandlung ist der Erwerb von Grundstücken (Anhang XVd). Gebäude, über die nach bulgarischen Recht selbständige dingliche Rechtsgeschäfte möglich sind, können dagegen erworben werden.

Für Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten des Europa-Abkommens erfolgen, werden den bulgarischen Unternehmen sofort rechtlich gleichgestellt. Ausgenommen sind nur Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Banken und sonstige Finanzdienstleistungen (Anhang XVb), der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen im Bank- und Versicherungswesen, der Prospektion, der Entwicklung oder Nutzung natürlicher Ressourcen im Küstenbereich oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die Rechtsvertretung vor Gerichten oder Rechtsbeistand ohne Rechtsberatung in Geschäftsfragen sowie die Veranstaltung von Glücksspielen und Lotterien (Anhang XVII). Für diese Bereiche ist die Inländerbehandlung bis spätestens zum Ende des

10. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens zu verwirklichen [Artikel 45 Abs. 2 (i)]. Dies schließt nicht aus, daß vom bulgarischen Gesetzgeber für einzelne Bereiche eine frühere Inländerbehandlung vorgesehen wird.

Für den Erwerb von Immobilien gilt die gleiche Regelung wie für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits bestehende Niederlassungen (Artikel 45 Abs. 3).

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land, in dem die Niederlassung erfolgt, rekrutiert werden. Das in den Schlüsselpositionen beschäftigte Personal muß die Staatsangehörigkeit der EG-Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens besitzen (Artikel 53).

Soweit die Ausübung einer Tätigkeit an Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise geknüpft ist, ist über die Inländerbehandlung hinaus eine Regelung über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise erforderlich. Um eine schnellere Regelung in diesem Bereich zu erreichen, wird der Assoziationsrat die erforderlichen Schritte zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen prüfen (Artikel 47).

Der Assoziationsrat prüft regelmäßig eine Verkürzung der Fristen für die Herstellung der Inländerbehandlung bei Finanzdienstleistungen (Anhang XVb) und den in Annex XVc aufgeführten Wirtschaftsbereichen sowie die Möglichkeit einer Inländerbehandlung beim Erwerb von Grundstücken (Artikel 45 Abs. 6).

Bulgarien kann im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses Maßnahmen zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit treffen (Artikel 51).

Die Niederlassungsfreiheit gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr (Artikel 52).

### Kapitel III

#### Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien (Artikel 56 bis 58)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das vorübergehende grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungssektor (GATS'-Regelung), können auch Dienstleistungsunternehmen eines Vertragspartners, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungsunternehmen grenzüberschreitend tätig werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements (Schlüsselpersonal) aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

### Kapitel IV

#### Allgemeine Bestimmungen (Artikel 59)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden dürfen.

Artikel 58 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in Bulgarien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

### Titel V

#### Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 60 bis 71)

### Kapitel I

#### Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 60 bis 63)

Das Kapitel I (Artikel 60 bis 63) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, beim Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinn abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte Bulgarien im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann Bulgarien in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und mit Bulgariens Status im Internationalen Währungsfonds vereinbar sein müssen.

### Kapitel II

#### Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen (Artikel 64 bis 68)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne

von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 65 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. Bulgarien unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 66 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in Bulgarien noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 67 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Bulgarien erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 68 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Bulgarischen Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien zu den gleichen Bedingungen wie bulgarische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in Bulgarien prüfen.

### Kapitel III

#### Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 69 bis 71)

Im Kapitel III (Artikel 69 bis 71) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen Bulgariens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration Bulgariens in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Banken- und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft leistet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen.

### Titel VI

#### Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 72 bis 97)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Bulgarien angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst die Abgrenzung, daß die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung Aufgabe der Industrie ist. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den EG-Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft bietet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Bulgariens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 84).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Ver-

kehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehören weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).
- Das Protokoll selber enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrücklich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 87 und Artikel 97 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge, internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

#### Titel VII

##### Kulturelle Zusammenarbeit (Artikel 98)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern
- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

#### Titel VIII

##### Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 99 bis 104)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen. EIB-Darlehen müssen vom Gouverneursrat einstimmig beschlossen werden.

Artikel 102 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden bulgarischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 102 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 102 Abs. 3 ist der Assoziationsrat über die Durchführung der Hilfe zu unterrichten.

#### Titel IX

##### Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 105 bis 125)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 105 bis 110) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenministerebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, mehrfach zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der bulgarischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Art. 111 bis 113) errichtet, der den Mitgliedern des bulgarischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Ent-

scheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 114 bis 116) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 118). In besonders dringlichen Fällen (Artikel 118 Abs. 2) ist die Ergreifung von Maßnahmen ohne vorheriges Konsultationsverfahren möglich.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 118 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen), die auch die Verletzung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 6 (Demokratie und Menschen- und Minderheitenrechte) einschließen.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 121 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Abkommen hat, im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen im Artikel 120 erklären die Protokolle 1 bis 8 sowie die Anhänge I bis XVI zu Bestandteilen des Europa-Abkommens.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mit dargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden entsprechend dem Datum der Inkraftsetzung des Interimsabkommens gekürzt. Das Protokoll Nr. 8 enthält ein Übereinkommen zu grenzüberschreitenden Wasserläufen und internationalen Seen.

### III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Bulgarien.

Weiterhin sind der Schlußakte beigelegt die Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Bulgarien über Schweine und Geflügel, über lebende Rinder sowie über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens der afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien sowie die Briefwechsel der Gemeinschaft und Bulgarien betreffend den Transitverkehr sowie über die Landverkehrswege.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

**17.12.93**

## **Stellungnahme**

### **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu beiden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist für die Beteiligung von Bundesrat und Ländern bei Abkommen mit Drittstaaten wie den vorliegenden, bei denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam Vertragspartner sind (sogenannte "Gemischte Abkommen"), allgemein auf folgendes hin:
  - Soweit die Europäische Union im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Kompetenzen Vertragspartner ist, finden nach Maßgabe des Inhalts des angestrebten Abkommens Artikel 23 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie die darauf gestützte Bund-Länder-Vereinbarung Anwendung.
  - Wenn darüber hinausgehend durch das Abkommen Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt und diese insoweit Vertragspartner sind, gelten die allgemeinen Regelungen über internationale Abkommen und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Soweit derartige Abkommen ausschließliche Zuständigkeiten der Länder berühren, muß nach Ziffer 3 der "Lindauer Vereinbarung" das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird.

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Europa-Abkommen (als Gemischtes Abkommen) und damit für die Gesetzentwürfe teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Europa-Abkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
3. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den Abschluß der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien, durch die die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit diesen Ländern fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in Bulgarien und Rumänien geleistet. Nunmehr kommt es darauf an, diese Abkommen möglichst zügig zu ratifizieren. Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung immer noch nicht in Kraft treten konnten.

Der Bundesrat unterstützt auch ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die Blockade des Interimsabkommens der Gemeinschaft mit Bulgarien aufzulösen, damit dieses Abkommen rückwirkend ab 1. Juni 1993 in Kraft treten kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei diesen Verhandlungen mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Zuständigkeitsregelungen über handelspolitische Schutzmaßnahmen grundsätzlich eine Zuständigkeit des Rates und nicht der Kommission vorsehen und verweist dazu auf seine Beschlüsse vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 542/92 (Beschluß) - und vom 27. November 1992 - BR- Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Drucksache 694/92 (Beschluß) -.